

**www.e-rara.ch**

## **Gesetze der General-Assembly von der Republik Pennsylvanien**

**Pennsylvania**

**Neu-Berlin, 1839**

**ETH-Bibliothek Zürich**

Shelf Mark: Rar 39217

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-84307>

[No. 81 - No. 100.]

---

### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## No. 81.

## Ein Anhang

Zu einer, den eilften Tag im März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und sechs und zwanzig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, den Gouverneur zum Incorporiren der Lackawanna und Susquehanna Eisenbahn-Compagnie autorisirend."

*Theil der ursprünglichen Akte wider-rufen.* Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß so viel von der ursprünglichen Akte, wozu dieses ein Anhang ist, als den Gebrauch besagter Eisenbahn regulirt, widerrufen sein soll und es hierdurch wird.

*Zeit für Abhaltung jährlicher Wahlen u. s. w.* Abschnitt 2. Daß die durch besagte Akte vorgeschriebenen jährlichen Wahlen, auf den dritten Dienstag im Januar, eines jeden und jeglichen Jahres, hinfüro abgehalten werden, und daß alle, die jährlichen Wahlen betreffenden, vorherigen Regelwidrigkeiten und Unterlassungen, weder den Freibrief besagter Compagnie entkräften, noch deren, kraft, desselben stattgehabte, Geschäftsverrichtungen ungültig machen sollen.

*Wann Zölle mögen aufgelegt werden.* Abschnitt 3. Daß nach Vollendung irgend einer Section von zwei Meilen, auf der Hauptlinie besagter Eisenbahn, oder irgend einer damit verknüpften oder zu verknüpfenden Nebeneisenbahn, die durch den zwanzigsten Abschnitt besagter Akte festgesetzten Zoll-Ansätze aufgelegt und eincollectirt werden mögen.

*Nebeneisenbahn autorisirt.* Abschnitt 4. Daß der Präsident und die Verwalter besagter Eisenbahn autorisirt sein sollen, von einem oder dem andern angemessenen Punkte an der Hauptlinie besagter Eisenbahn, nach dem Lackawanna-Flusse, nahe bei dessen Einungungsplätzen, eine Nebeneisenbahn herzustellen, und daß der besagte Präsident und die Verwalter

ferner autorisirt sein sollen, für die Zwecke der Compagnie, Geld mag ge-  
 von Zeit zu Zeit Geld, und zwar für solche Zeitperioden, borgt werden.  
 und auf solche Bedingungen für dessen Sicherstellung und  
 Rückzahlung, als sie schicklich oder erforderlich erachten  
 mögen, als Anleihe aufzunehmen.

William Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

Genehmigt—Diesen sechs und zwanzigsten März,  
 im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und drei-  
 ßig.

David R. Porter.



No. 82.

Eine Akte,

Behufs Incorporirung der "Dividing Ridge Eisenbahn-  
 Compagnie," Vorkehrung treffend.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat  
 und das Haus der Repräsentanten der Republik Penn-  
 sylvanien, in General Assembly versammelt, und es  
 wird durch die Autorität derselben hierdurch zum  
 Gesetz gemacht, Das William H. Dillingham, Oliver  
 Allison, Joshua Hartsborne, James Monaghan, Dr. Jo-  
 siah Ankrin, Elijah McCleneghan, Jonathan Pusey, James  
 Kelton, Samuel Irwin, John W. Cunningham, John  
 Carlisle, John P. King, John Hutchinson, Mark A. Hodg-  
 son, Rob't M. Waugh, Geo. Remble, Charles Parson,  
 William R. Correy, John Rivin, Evan Garrett, Samuel  
 Kimble, und Benjamin Conard, von Chester County, und  
 Commissioners

Charles Chauncey, Dennis M'Creedy und Joseph C. Gilpin, von der Stadt Philadelphia, zu Commissioners ernannt sein sollen und es hierdurch werden, um die unterschiedlichen nachstehends hierin erwähnten Dinge zu verrichten und zu vollbringen; sie, oder irgend einige Drei derselben, sollen nämlich eine hinreichende Anzahl angemessener Bücher anschaffen, und in jedwedem derselben eintragen wie folgt: "Wir, und jedweder von uns, deren Namen hierzu unterschrieben sind, versprechen an die Directoren der "Dividing Ridge Eisenbahn-Compagnie," für jeden unsern bezüglichen Namen gegenübergesetzten, und von uns respective unterschriebenen Stock-Antheil, die Summe von fünfzig Thalern, nach solcher Art und Weise, in solchen Verhältnißbeträgen, und zu solchen Zeiten, als die besagten Directoren, in Gemäßheit einer Akte, betitelt: "Eine Akte, behufs Incorporirung der Dividing Ridge Eisenbahn-Compagnie," bestimmen und verordnen werden, zu bezahlen. Urkundlich dessen unsere Unterschriften, den Tag im \_\_\_\_\_, im Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und \_\_\_\_\_." Und sie sollen darauf in einer oder mehr in dem County Chester herausgegebenen Zeitungen, wenigstens zwanzig Tage vorläufige Nachricht von den Zeiten und den Orten ertheilen, wann und wo einer oder der andere, oder mehrere der vorbe sagten Commissioners, aufwarten, und von allen lusttragenden Personen von gesetzmäßigem Alter, in besagten Büchern, welche zu dem vorbe sagten Zwecke wenigstens sechs Stunden an jedem gerichtlichen Tage, während des Zeitraumes von drei Tagen, oder bis in den vorbe sagten Büchern fünf tausend Antheile unterschrieben worden, offen erhalten werden sollen, Unterschreibungen annehmen wird oder werden; und wenn bei Ablauf von drei Tagen in den vorbe sagten Büchern nicht die vorbe sagte Antheile = Anzahl unterschrieben ist, so soll es alsdann dem Gutbefinden der besagten Commissioners anheim gestellt sein, von Zeit zu Zeit sich zu vertagen, und die Bücher anderswohin zu übertragen, bis die vorbe sagte Gesamts-Antheile = Anzahl unterschrieben worden, von welcher Ver tagung und Uebertragung die vorbe sagten Commissioners solch' öffentliche Nachricht, als der gelegentliche Fall ihrem Ermessen nach erheischen mag, ertheilen sollen. Keine Unterschrift aber soll rechtskräftig sein, es sei denn daß von der so unterschreibenden Person, zur Zeit ihrer Unterschrift, an die besagten Commissioners, auf jedweden Antheil die Summe von fünf Thalern, für den Gebrauch der Compagnie, einbezahlt werde.

Sollen Bücher anschaffen.

Unterschriftungs-Form.

Wer unterschreib. mag.

Fünf tausend Antheile.

Es auf jeden Antheil einzubezahlen.

Abschnitt 2. Sobald als zwei tausend oder mehr Mann Frei-  
 Antheile wirklich unterschrieben, und auf jeden Antheil <sup>brief ausgege-</sup>  
 fünf Thaler an besagte Commissioners einbezahlt worden, <sup>ben werden</sup>  
 so sollen die besagten Commissioners, oder eine Mehrheit <sup>mag.</sup>  
 derselben, dasselbe unter Eid oder Bekräftigung an den  
 Gouverneur dieser Republik bescheinigen, und auf Em-  
 pfang solcher Bescheinigung, soll der Gouverneur, mittelst  
 unter seiner Unterschrift und dem Republik-Siegel ausge-  
 stellter Patentbriefe, die Unterschreiber, und falls die Un- <sup>Patentbriefe.</sup>  
 terschreibung zur Zeit nicht volzzählig sein sollte, alsdann  
 auch Diejenigen, welche späterhin unterschreiben werden,  
 in eine, der That und dem Gesetze nach, juristische  
 und politische Gemeinschaft, unter dem Namen, Styl und  
 Titel: "Die Dividing Ridge Eisenbahn-Compagnie," er- <sup>Styl.</sup>  
 richten und erheben, und unter demselben Namen sollen  
 die Unterschreiber beständige Rechtsfolge und alle mit  
 einer Corporation beiläufig verknüpften Privilegien, Ge-  
 rechtungen und Gesetzesbegünstigungen haben, und fähig  
 sein, bei allen Records und anderweitigen Gerichtshöfen  
 zu belangen und belangt zu werden, zu verklagen und ver-  
 klagt zu werden, und für sich und ihre Rechtsfolger und As-  
 signies Ländereien, Grundstücke und andere Rechtsbesitz- <sup>Privilegien.</sup>  
 thümer, und Erbübertragungsrechte, Güter, Mobilien,  
 und aller- und jederlei Art oder Gattung liegenden, person-  
 lichen und vermischten Eigenthumes, anzukaufen, zu be-  
 sitzen, innezuhaben, und zu ge- und miethen, und diesel-  
 ben und dasselbe von Zeit zu Zeit zu verkaufen, zu verpfän-  
 den, zu übertragen, zu veräußern, und anderweitige Ver-  
 fügung darüber zu treffen, und von solchen Antheilen  
 der Nutzungen, als sie schicklich erachten mögen, Dividen-  
 den zu veranstalten; ingleichen ein Gemeinschafts-Siegel <sup>Siegel.</sup>  
 anzufertigen und zu gebrauchen, und dasselbe nach Belieben  
 abzuändern oder zu erneuern, und überhaupt alle und jede  
 Angelegenheiten und Dinge zu besorgen, zu deren Besor-  
 gung, behufs der Wohlfahrt der besagten Corporation und  
 der gehörigen Verwaltung und Anordnung von deren Ge-  
 schäfts- und sonstigen Angelegenheiten, sie Gesetzesbefug-  
 nis haben werden. Mit V o r b e h a l t , Das nichts hierin <sup>Vorkauf.</sup>  
 Enthaltene in der Art angesehen und ausgelegt werden  
 soll, als ob der besagten Corporation irgend einige Bank- <sup>Bankgeschäf-</sup>  
 privilegien, oder irgend einige andere Freiheiten, Privi-  
 legien oder Gerechtigkeiten, außer solchen, als behufs Her-  
 stellung und Unterhaltung der besagten Eisenbahn, sowie  
 zur Weiterbeförderung von Passagieren und zur Transpor-  
 tation von Gütern, Handels- und Verkehrsartikeln auf  
 derselben, nöthig oder beiläufig damit verknüpft sein wer-  
 den, dadurch verliehen worden.

Wahl für  
Präsident u.  
Directoren.

Nebengesetz.

Vorbehalt.

Stimmen-  
Verhältnis.

2. Vorbehalt.

Wer stimmen  
mag.

**Abschnitt 3.** Behufs der Geschäftsverwaltung der besagten Corporation, sollen ein Präsident und sieben Directoren, mittelst in Person oder durch gehörig autorisirte Stellvertreter, von den Stockhaltern besagter Compagnie zu übergebender Stimmzettel, jährlich erwählt werden, welche in ihrer bezüglichen Stellung ein Jahr, oder bis andere Directoren erwählt worden, dienen, und Gewalt haben sollen, solche, der Constitution und den Gesetzen der Vereinigten Staaten und dieser Republik nicht widersprechende, Nebengesetze, Regeln, Verordnungen und Regulirungen, als zur gehörigen Geschäftsangelegenheiten = Anordnung besagter Compagnie nöthig sein mögen, zu verfügen: **Mit Vorbehalt**, Daß keine Personen, außer Stockhalter, zu Directoren erwählbar sein sollen, und daß bei jeder solchen Wahl, und in allen andern Fällen, in welchen die Stockhalter zu stimmen aufgefordert werden, die Stimmen = Anzahl, wozu jedweder Stockhalter berechtigt sein wird, mit der Anzahl von Antheilen, welche er oder sie innehaben wird, in dem folgenden Verhältnisse stehen soll, nämlich: für jedweden Antheil von nicht über zwei Antheilen, zu Einer Stimme; für jede zwei Antheile über zwei und nicht über zehn, zu Einer Stimme; für jede vier Antheile über zehn und nicht über dreißig, zu Einer Stimme; für jede zehn Antheile über dreißig und nicht über ein hundert, zu Einer Stimme; allein kein Antheil oder eine Anzahl von Antheilen über ein hundert wie vorbesagt, soll Befugniß zu irgend einem zufälligen Stimmrechte ertheilen. Und ferner sollen in allen Erwählungsfällen für Präsident und Directoren, diejenigen acht Stockhalter, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, als gehörig erwählt erklärt werden: **Mit Vorbehalt**, Daß der Präsident und eine Mehrheit der Directoren Bürger dieser Republik sein und ihren Wohnort darin haben sollen.

**Abschnitt 4.** Kein Stock = Antheil soll Befugniß zu einem Stimmrecht ertheilen, es sei denn daß derselbe von der Person, in deren Namen er sich ergiebt, unbedingt und bona fide, (sonder Gefährde), in ihrem oder deren Ehefrau Eigenrechte, oder zu ihrem oder Letzterer ausschließlichen Nutzen und Vortheil, oder in ihrer oder Letzterer Eigenschaft als Testamentsvollzieher oder Hinterlassenschaftsverwalter, Trustie oder Vormund, oder im Rechte und zum Nutzen u. Vortheil einer oder der andern Geschäftsgenossenschaft, Corporation oder sonstigen Rechtsgesellschaft, wozu Erstere oder Letztere als Mitglied gehören mag, und nicht in Anvertraung zum Nutzen und Vortheil irgend einer

andern Person, innegehabt wird—und kein mittelst Uebertragung innegehabter Antheil oder Antheile soll oder sollen Antheilenträgern, es sei denn daß solche Uebertragung wenigstens drei Monate vor Abhaltung der Wahl erfolgt wäre, und kein Antheil oder Antheile soll oder sollen bei irgend einer Wahl, oder bei irgend einer allgemeinen oder besondern Versammlung der besagten Compagnie, Stimmbefugniß ertheilen, auf welchen oder auf welche irgend eine Frist oder rückständige Zahlung länger als zwanzig Tage vor der besagten Wahl oder Versammlung fällig und entrichtbar gewesen—und alle Stimmen mittelst Bevollmächtigung sollen den, durch die Bevollmächtigung, den acht und zwanzigsten März, im Jahr ein tausend acht hundert u. zwanzig, passirte Akte, betitelt: „Eine Akte, um Bevollmächtigungen zu reguliren,“ verfügten Vorschriften und Bedingungen, unterworfen sein: Mit Vorbehalt, Vorbehalt, Daß alle Bevollmächtigungsbriefe innerhalb sechzig Tagen vor der Wahl, bei welcher dieselben übergeben werden, datirt sein sollen.

Abchnitt 5. Die vorbesagten Commissioners, oder eine Mehrheit derselben, sollen oder soll, sobald es nach Erlangung der besagten Patentbriefe thunlich sein mag, Directoren, in den vorstehends herein erwähnten Zeitungen, wenigstens fünfzehn Tage öffentliche Nachricht von der von ihnen anzuberaumenden Zeit und dem Orte ertheilen, wann und wo die Unterschreiber oder Stockhalter zu dem Zwecke sich versammeln sollen, um nach den, in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Vorkehrungen, sieben Directoren zu erwählen; und jährlich darnach, sollen die besagten Stockhalter, auf den ersten Montag im Januar, zu dem Zwecke sich versammeln, um, auf eine gleiche, von den zur betreffenden Zeit agirenden Directoren, in solchen Zeitungen, als sie zweckdienlich erachten mögen, vorläufig zu ertheilende Nachricht, Directoren wie vorbesagt, zu erwählen: Mit Vorbehalt, Daß, falls in Folge irgend einer Ursache, solche Wahl, zu der, behufs derselben anberaumten Zeit, nicht sollte abgehalten werden, dieselbe zu irgend einer andern Zeit, auf, nach vorbesagter Art und Weise zuvor ertheilte Nachricht, abgehalten werden mag; und daß bis zu erfolgter Abhaltung solcher Wahl, die Directoren von dem vorhergehenden Jahre zu agiren fortzufahren sollen—und daß in Folge der Formwidrigkeit oder Unterbleibung solcher Wahlabhaltung, dieser Freibrief seine Gesetzkraft nicht verlieren soll: Und mit dem fernern Vorbehalt, Daß in dem Falle irgend einer, durch Ableben, Wegzug aus dem Staate, oder Aus-

tritt irgend einiger Directoren oder des zur betreffenden Zeit agirenden Präsidenten, eintretenden Erledigung, deren oder dessen Stelle durch die Directoren-Board, bis eine Wahl stattgehabt, ausgefüllt werden soll.

Directoren-  
Versamm-  
lung.

Beamten.

Dienstvergü-  
tung.

Directoren-  
Gewalt, An-  
theile als ver-  
wirkt zu er-  
klären.

Zölle zu regu-  
liren, Con-  
tracte abzu-  
schließen, &c.

Stoek-Certi-  
ficate.

Uebertragbar

Abchnitt 6. Die besagten Directoren sollen zu solchen Zeiten und an solchen Orten, und nach solcher Art und Weise, als sie in der Folge durch Uebereinkunft festsetzen mögen, sich versammeln und zusammenberufen werden, bei welchen Versammlungen vier Directoren ein Quorum zu Geschäftsverrichtungen bilden sollen, welche in Abwesenheit des Präsidenten einen Präsidenten pro tempore ernennen mögen. Die besagten Directoren sollen einen Secretär, einen Schatzmeister, und solche Ingenieure und sonstige Beamten, als sie nöthig befinden mögen, ernennen, sollen deren Dienstvergütung bestimmen, und mögen für die Vollbringung der denselben nach ihrer bezüglichen Stellung anvertrauten Pflichten angemessene Bürgschaft verlangen; sie sollen Vollmacht besitzen, die Zeit, die Art und Weise, sowie die Verhältnißbeträge, wann, wie, und in welchen die Stockhalter die auf ihre bezüglichen Antheile fälligen Gelder einbezahlen sollen, festzusetzen und zu entscheiden, und den Antheil oder die Antheile jeder, die Entrichtung irgend einer so eingeforderten Friszahlung verabsäumenden Person, zum Nutzen der Compagnie verwirkt zu erklären, Zöllen-Regulirung zu veranstalten, und mit irgend einer Person, Geschäfts-genossenschaft, oder politischen Gemeinschaft, von welcher Eigenschaft dieselbe auch immer sein mag, solche Verträge, Contracte und Stipulirungen, als die Ausführung und gehörige Verwaltung der Werke erheischen mögen, abzuschließen; ingleichen, überhaupt, sämtliche Geldeinnahmen und Ausgaben und sonstige Geschäftsangelegenheiten und Operationen der Compagnie, ihrer Oberaufsicht und Leitung zu unterwerfen.

Abchnitt 7. Die wie vorbesagt zuerst erwählten Directoren, sollen an jedweden Stockhalter, für die von ihm oder ihr bei der besagten Corporation unterschriebene oder innegehabte Antheilen-Anzahl, ein von dem Präsidenten unterzeichnetes, von dem Schatzmeister mitunterzeichnetes, und mit ihrem Gemeinschaftssiegel besiegeltes, jedoch allen darauf fälligen oder fällig werdenden Zahlungen unterworfenes, Certificat ausstellen, welche Stock-Certificate in Person, oder durch Sachwalter, Testamentsvollzieher, Hinterlassenschaftsverwalter, Vormünder oder

Trustees, unter solchen Regulirungen, als durch die Nebengesetze verfügt werden mögen, übertragbar sein sollen.

Ab schnitt 8. Wenn, nachdem in den vorbesagten öffentlichen Blättern, von der, für die behufs der Werk-<sup>Fristzahlun-</sup> betreibung zu leistende Entrichtung irgend eines Ver-<sup>gen.</sup> hältnißbetrages oder einer Fristzahlung des besagten Capital = Stocks, anberaumten Zeit und dem Orte, dreißig Tage Nachricht ertheilt worden, irgend ein Stockhalter es verabsäumen sollte, solchen Verhältnißbetrag oder Fristzahlung, während des Zeitraumes von dreißig Tagen nach der so anberaumten Zeit, an dem hierzu bezeichneten Orte zu entrichten, so soll jeder solche Stockhalter, oder dessen Assignee, in Zusatz zu der so eingeforderten Fristzahlung, nach Maßgabe von einem Prozent per Monat für den Verzug solcher Zahlung entrichten; und im Fall dieselbe, nebst der hinzugefügten Geldbuße, während solches Zeit-<sup>Verwirkung.</sup> raumes, daß die aufgelaufene Geldbuße den als Theil und auf Abschlag solcher Antheile zuvor einbezahlten Summen gleich wird, ungezahlt bleibt, so soll dieselbe an die besagte Compagnie verwirkt sein, und mag an irgend einige kauflustige Person oder Personen, für solchen Preis, als für dieselbe erlangt werden kann, verkauft werden, oder im Fall irgend ein Stockhalter ermangeln sollte, irgend eine solche Fristzahlung wie vorbesagt, zu leisten, so soll es der Willkühr des Präsidenten und der Verwalter anheim-<sup>Rechtsklagen</sup> gestellt sein, behufs deren Eintreibung, nebst der vorbesagten Geldbuße, vor irgend einem Aldermann oder Friedensrichter, oder bei irgend einer mit Gerichtsbarkeitsbefugniß versehenen Court, eine Rechtsklage anhängig machen zu lassen: Mit Vorbehalt, Daß kein Stockhal-<sup>Vorbehalt.</sup> ter, sei derselbe ein ursprünglicher Unterschreiber, oder ein Assignee, bei irgend einer Wahl, oder bei irgend einer all-<sup>Verstimmen</sup> gemeinen oder besondern Versammlung der besagten Compagnie, Stimmbefugniß haben soll, auf dessen Antheil oder Antheile irgend eine Frist- oder rückständige Zahlung länger als dreißig Tage vor der besagten Wahl oder Versammlung fällig und entrichtbar sein mag.

Ab schnitt 9. Bei jedweder jährlichen Versamm-<sup>Jährlicher</sup> lung der Stockhalter, sollen die Directoren von dem vor-<sup>Bericht.</sup> hergehenden Jahre, einen vollständigen Bericht über die Geschäftsangelegenheiten und Operationen der Compagnie für solches Jahr, denselben vorlegen, und auf An-<sup>Special-</sup> weisung von Seiten der Directoren, oder solcher Stockhal-<sup>Ver samm-</sup> ter, als ein Viertel des Capital = Stock = Betrages inneha-<sup>lungen.</sup>

ben, sollen Special-Versammlungen berufen werden, und zwar auf gleiche Nachricht, wie die für Jahresversammlungen erforderliche, wobei überdies der Zweck der Versammlung genau anzugeben ist; keine Geschäfte aber sollen bei solcher Special-Versammlung verrichtet werden, es sei denn daß eine solche Anzahl Stockhalter, deren Einlagen den Mehrbetrag des Gesamt-Capital-Stock's bilden, in Person oder mittelst Bevollmächtigter derselben bewohnen.

**Abchnitt 10.** Der Präsident und die Verwalter der besagten Eisenbahn-Compagnie sollen Gewalt haben, innerhalb des County Chester, solche Route für besagte Eisenbahn, als sie behufs derselben dienlich erachten werden, anfangend an einem angemessenen Durchschneidungspunkte der Columbia und Philadelphia Eisenbahn, zwischen dem Gap und Parkesburg, und von dort durch das County Chester, in der Richtung von Cochranville, Jennerville, New London, Cross Roads und Rimblesville, auf oder nahe bei dem Gipfel des "Dividing Ridge," zwischen den tributbaren Wassern der Delaware und der Chesapeake Bucht, nach der Staatsgränze, in einer Richtung nach der Wilmington und Susquehanna Eisenbahn, mit gehöriger Berücksichtigung der Lage und Natur des Grundes und der darauf befindlichen Gebäude, der Dienlichkeit für das Publikum, sowie des Interesses der Stockhalter, und zwar in der Art, daß Privateigenthum den wenigsten Schaden erleide, zu vermessen, niederzulegen, zu bestimmen, zu bezeichnen und festzusetzen: **Mit Vorbehalt**, Daß die besagte Eisenbahn durch keinerlei Begräbnisgrund, noch durch irgend ein Gebäude, dessen Werth über drei hundert Thaler beträgt, angelegt werden soll, es sei denn daß die Einwilligung des bezüglichen Eigenthümers zuvor erlangt worden. Die besagte Bahn soll nicht mehr als drei Ruthen breit sein, und der besagte Präsident, die Verwalter und Compagnie, sollen, binnen sechs Monaten nach veranfalteter Routebestimmung der besagten Eisenbahn, eine genaue Vermessung der Linien der besagten Bahn bewerkstelligen lassen, von welcher Vermessung sie in der Secretär's-Amtsstube dieses Staates einen Abriß oder Plan urkundlich deponiren lassen sollen, welcher Abriß oder Plan, oder eine bescheinigte Copie davon, hinreichender Beweis hinsichtlich der Laufrichtung der besagten Bahn sein soll, welche alsdann eröffnet werden mag, und die dadurch erwachsenden Kosten sollen von der besagten Compagnie bestritten werden. **Mit Vorbehalt**, Daß die

Bahn-Route

Vorbehalt.  
Bahn soll  
durch keine-  
lei Begräb-  
nisgrund lau-  
fen, u. s. w.  
Breite.

Abriß in Se-  
cretär's-Amts-  
stube zu depo-  
niren.

2. Vorbehalt.

Art und Weise einer Verbindungsherstellung der besagten Eisenbahn mit der Philadelphia und Columbia Eisenbahn, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen der Canal-Commissioners, veranstaltet werden soll.

Ab schnitt 11. Es soll für den Präsidenten und die Verwalter der besagten Eisenbahn-Compagnie und ihre Agenten, sowie für alle, von und unter ihnen ange stellte Personen, gesetzmäßig sein, zu dem in dieser Akte beabsichtigten Zwecke, irgend einigcs Land, welches sie, behufs Auslegung besagter Bahn, ingleichen zu dem Zwecke, Nachsuchungen wegen, zur Erbauung besagter Bahn nöthiger, Steine und Kiefes, anzustellen und diese Materialien anzuschaffen, erforderlich erachtet werden, zu betreten; keine Steine, Sand oder Kies aber, sollen oder soll von irgend einem Lande, ohne Einwilligung von dessen Eigenthümer, weggenommen werden, bis das Vergütungsverhältniß dafür bestimmt ist, welches Vergütungsverhältniß, wenn die Parteien keine Uebereinkunft über dasselbe treffen können, nach der, als für die Vergütung wegen Ländereien, über welche die besagte Bahn angelegt werden mag, nachstehends hierin vorgeschriebenen Art und Weise, bestimmt werden soll.

Ländereien zu betreten ic.

Ab schnitt 12. Es soll und mag für die hierdurch incorporirte Compagnie gesetzmäßig sein, auf die wie vor besagt ausgelegte Route eine Doppel- oder Einzel-Geleisen-Eisenbahn herzustellen, zu errichten oder anzulegen; und die besagte Compagnie wird ferner hierdurch autorisirt, zu solcher Eisenbahn alle Werke, Gebäude und Vorrichtungen, welche die besagte Compagnie, behufs Bewerks telligung ihrer Incorporationszwecke, dienlich erachten mag, zu errichten, herzustellen und anzulegen, ingleichen Mögen Ländereien für den Ankauf irgend einiger Ländereien oder Grundstücke, welche, behufs Errichtung der besagten Eisenbahn, Werke, Vorrichtungen, und Gebäude, nöthig sein mögen, mit deren Eigener oder Eigern zu contrahiren und Uebereinkunft zu treffen.

Doppel- oder Einzel-Geleise.

Ländereien ankaufen.

Ab schnitt 13. Wenn die besagte Compagnie mit dem Eigenthümer oder den Eigenthümern solches erforderlichen Landes, wegen des Ankaufes desselben keine Uebereinkunft treffen kann, oder in Fällen, wo, in Folge gesetzlicher Unfähigkeit, oder Abwesenheit irgend eines oder mehrerer solcher Eigenthümer, keine solche Uebereinkunft oder Kaufsabschließung stattfinden kann, so soll die Com-

Wenn Compagnie mit Landeigenthümern sich nicht vereinigen kann.

Court Jury zu ernennen.

mon Pleas Court des betreffenden Caunty, auf zu dem Ende, durch oder im Namen der einen oder der andern der beiden Parteien, an sie ergangenes Ansuchen, und zwar auf Unkosten und Rechnung besagter Compagnie, zwölf sachverständige und unbetheiligte Personen besagten Caunty's ernennen und bestellen, und soll an den Scheriff des besagten Caunty einen Befehl ergehen lassen, die besagten zwölf Personen mittelst Vorladungsbefehls aufzufordern, auf dem Lande, welches so erforderlich ist, oder von welchem die besagten Baumaterialien weggenommen werden sollen oder mögen, auf einen in der Warrant zu bezeichnenden Tag, und zwar nicht weniger als zehn, noch mehr als zwanzig Tage darnach, eine Zusammenkunft zu veranstalten; und der Scheriff soll, auf Empfang des besagten Gerichtsbefehles, die besagten zwölf Personen sofort wie vorbesagt auffordern, und soll den bezüglichlichen Parteien wenigstens acht Tage Nachricht ertheilen; und der besagte Scheriff soll, zu der Zeit und an dem Orte, wie in dem Befehle bezeichnet, persönlich erscheinen, und wenn neun oder mehr von den besagten Personen sich daselbst eingefunden haben, so soll er, in dem Falle des so erforderlichen Landes, jedweder derselben einen Eid oder eine Befräftigung abnehmen, daß "sie das behufs solcher Eisenbahn oder anderer Werke in Besitz genommene oder erforderliche Land, ingleichen alle, von dem Eigner oder den Eignern, in Folge der Erbauung der besagten Eisenbahn, und anderer Werke, erlittenen oder etwa zu erleidenden Verluste, mit gehöriger Berücksichtigung der dem Eigner oder den Eignern desselben erwachsenden Vortheile sowohl, als der den- oder dieselben treffenden Nachtheile, nach ihrer besten Sachverständniß und Beurtheilungskraft, gewissenhaft, billig und unparteiisch, abschätzen wolle", und in dem Falle von, zu dem vorbesagten Zwecke in Besitz genommenen Baumaterialien, "daß sie gewissenhaft, billig und unparteiisch, die so in Besitz genommenen Baumaterialien abschätzen, und das von der besagten Compagnie an den oder die besagten Eigenthümer zu bezahlende Vergütungsverhältniß, mit gehöriger Berücksichtigung der aus der Erbauung solcher Eisenbahn und anderer Werke, dem besagten Eigenthümer oder den Eigenthümern erwachsenden Vortheile sowohl, als der den- oder dieselben daraus treffenden Nachtheile, nach ihrer besten Sachverständniß und Beurtheilungskraft bestimmen wolle;" worauf die besagten Personen zur Besichtigung des Landes, welches so erforderlich ist, oder von welchem solche Baumaterialien weggenommen worden sein, oder noch werden mögen, je nachdem es der Fall mit sich bringen mag, se-

Nachricht.

Beeidigung.

Vortheile u.  
Nachtheile zu  
berücksichti-  
gen.Baumateria-  
lien abzuschät-  
zen, 2c.

Besichtigung.

wie zur urkundlichen Zeugnißeintragung der bezüglichlichen Par-  
 teien schreiben sollen, und ihr Bescheid, von dem Scheriff, und  
 wenigstens sieben Mitgliedern der Jury, unterzeichnet, und  
 von dem Scheriff, innerhalb fünf Tagen darnach, an den Pro-  
 tonotar des besagten Caunty, welcher denselben urkundlich Bericht.  
 aufzubewahren hat, einberichtet werden soll; u. der besagte  
 Scheriff und die andern Personen, sollen, zu den, für die  
 Vollziehung eines durch die Waisen-Court erlassenen Be-  
 fehles, behufs der Werthveranschlagung von Ländereien eines  
 ohne Testamentsabfassung Verstorbenen, unter den Intes-  
 tat-Gesetzen dieser Republik verwilligten Gebühren, für  
 ihre bezüglichlichen Dienste berechtigt sein: Mit Vorbe-  
 halt, Daß, wenn der gehörige Beamte besagter Com-  
 pagnie, zu irgend einer Zeit bevor von irgend einer Per-  
 son, welche in Folge der Erbauung besagter Eisenbahn  
 Schaden erlitten, nach der vorstehends hierin verfügten  
 Art und Weise Ansuchung gemacht wird, solcher Person  
 eine Summe Geldes als Vollvergütung für ihre Verluste  
 anbietet, besagte Compagnie für keine aus irgend einem  
 später erfolgenden Rechtsverfahren erwachsenden Unkosten  
 verbindlich sein soll, es sei denn daß solche Person einen  
 günstigeren Bescheid erlange, als die von besagter Compa-  
 gnie zuvor geschahene Schadenersatz-Anbietung war: Mit  
 dem ferneren Vorbehalte, Daß es der besag-  
 ten Compagnie nicht gestattet sein soll, irgend einige Län-  
 dereien in Besitz zu nehmen, oder aus solchen Ländereien  
 irgend einige Baumaterialien zu benutzen, es sei denn daß  
 sie für dieselben zuvor Zahlung, oder für solche Zahlung  
 angemessene Bürgschaft leiste.

Abchnitt 14. Jedweder der beiden Parteien soll es  
 frei stehen, gegen irgend einen nach den Vorkehrungen des  
 vorstehenden Abschnittes ertheilten Bescheid, binnen zwanzig  
 Tagen nachdem derselbe wie vorbesagt einberichtet und  
 von dem Protonotar urkundlich aufbewahrt worden, Ein-  
 wendungen vorzubringen; welche Einwendungen von der  
 Common Pleas Court des betreffenden Caunty abgehört  
 werden sollen, welche, je nachdem sie es gesetzmäßig und  
 billig befinden wird, den Bescheid entweder bestätigen oder  
 wieder aufheben mag; und wenn binnen zwanzig Tagen  
 keine solche Einwendungen urkundlich deponirt werden,  
 oder wenn irgend ein Bescheid bestätigt wird, so soll als-  
 dann der Bescheid als ein Rechtspruch gegen die Partei,  
 gegen welche er ertheilt worden, Gesetzeskraft haben; im  
 Fall aber irgend ein solcher Bescheid durch die Court wie-  
 der aufgehoben wird, so soll, nach der zuvor bezeichneten

**Vorbehalt.** Art und Weise, ein neuer Befehl an den Scheriff ergehen: Mit Vorbehalt, Daß auf das darauffolgende Rechtsverfahren, wenn die einwendende Partei nicht einen günstigeren Bescheid erlangt, als der so angefochtene und durch die Court wieder aufgehobene Bescheid lautete, solche Partei alle aus solchem darauffolgenden Rechtsverfahren erwachsenden Unkosten bezahlen soll.

**Eisenbahn nicht Passage irgend eines Canales oder öffentlichen Weges zu hemmen ic.** Abschnitt 15. Die besagte Eisenbahn soll von der besagten Compagnie so erbaut werden, daß der freie Gebrauch oder die Passage irgend eines, dormalen angelegten, oder späterhin auszulegenden, Canales oder öffentlichen Weges oder Wege, welcher oder welche dieselbe durchkreuzen oder in sie einlaufen mag oder mögen, keinen Abbruch oder Eintrag dadurch erleide; und an allen Orten, wo die besagte Eisenbahn irgend einen öffentlichen Weg oder Canal durchkreuzen, oder mit demselben in irgend einer Weise zusammenstoßen mag, soll es der besagten Compagnie Pflicht sein, eine dauerhafte und hinlängliche Brücke, Dammweg oder Dammweg, herzustellen oder herstellen zu lassen, um alle auf solchem Canal oder öffentlichen Wege passirenden od. reisenden Personen in Stand zu setzen, über oder unter besagter Eisenbahn zu passiren, welche Brücke u. Dammweg, oder Dammweg, von der besagten Compagnie hergestellt u. unterhalten werden soll oder sollen, u. deren Hinlänglichkeit dem Gutachten des Wegmeisters od. der Wegmeister des oder der betreffenden Taunship's anheimgestellt werden soll; und wenn die besagte Compagnie sich weigert oder es verabsäumt, solche Brücke, Dammweg oder Dammweg, herzustellen, oder dieselben, nachdem sie hergestellt worden, in gehörigem Stande zu erhalten, so soll sie für jeden Tag, während welchem die Herstellung oder gehörige Ausbesserung des oder derselben verabsäumt oder verweigert wird, einer Geldbuße von fünf Thalern unterworfen sein, welche, nebst Unkosten, durch die Wegmeister des betreffenden Taunship's, nach der nämlichen Art und Weise, wie gleichbetragende Schulden auf dem Wege Rechtens einzutreiben sind, zum Nutzen des Taunship's eingetrieben werden mag, und die besagte Compagnie soll außerdem einer Rechtsklage oder Rechtsklagen, auf gerichtliche Belangung durch irgend eine Person, welche dadurch beeinträchtigt werden mag, unterworfen sein; und die Gerichtsproceß-Übergabe an irgend einen Beamten oder Agenten besagter Compagnie, soll eben so gültig und rechtskräftig sein, als wenn sie an deren Präsidenten stattgehabt hätte.

**Dammwege.**

**Geldbuße auf Ver'säum'g; herzustellen.**

**Wie eingetrieben.**

**Proceß—wie übergeben.**

Abchnitt 16. Für die Bequemlichkeit aller, Land, <sup>Dammwege</sup> durch welches die besagte Eisenbahn laufen mag oder wird, <sup>für Landei-</sup> eignenden oder besitzenden Personen, und um solchen Per- <sup>genthümer.</sup> sonen bei Durchkreuzung oder Passirung derselben, Nach- theile zu ersparen, soll es der besagten Compagnie, auf an sie erlangenes Ansuchen, obliegen, einen dauerhaften und hinlänglichen Dammweg oder Dammwege, an allen Orten, wo der oder dieselben nöthig sein mag oder mögen, herzustellen oder herstellen zu lassen, um den oder die Inhaber besagter Ländereien in Stand zu setzen, mit Wägen, Karren und Ackerbaueräthschaften, je nachdem es der gelegentliche Fall erheischen mag, über oder unter derselben durchzukreuzen oder zu passiren: Mit Vorbehalt, <sup>Vorbehalt.</sup> Daß die besagte Compagnie in keinem Falle verpflichtet sein <sup>Nicht mehr</sup> soll, durch jedwede Bauerei oder Lotte Landes, für die Be- <sup>als einen</sup> quemlichkeit irgend einer, Land, durch welches die besagte <sup>Dammweg</sup> Eisenbahn laufen mag oder wird, eignenden oder besitzenden <sup>für jedwede</sup> Person, mehr als einen solchen Dammweg herzustellen <sup>Bauerei.</sup> oder herstellen zu lassen, und daß der besagte Damm- <sup>Von Com-</sup> weg oder die Dammwege, nachdem derselbe oder dieselben <sup>pagnie in</sup> so hergestellt worden, von besagter Compagnie unter- <sup>Ausbesserung</sup> und <sup>zu erhalten.</sup> in gehörigem Stande erhalten werden soll oder sollen; und wenn besagte Compagnie sich weigert oder es vernachlässigt, solchen Dammweg oder solche Dammwege herzustellen, oder nachdem derselbe oder dieselben hergestellt worden, ihn od. sie in gehörigem Stande zu erhalten, so soll die besagte Compagnie unterworfen sein, irgend einer dadurch <sup>Geldbuße bei</sup> beeinträchtigten Person, alle von solcher Person in Folge <sup>Verkauf's</sup> solcher Verweigerung oder Vernachlässigung erlittenen <sup>Wie einzus-</sup> Verluste zu bezahlen, welche vor irgend einem Friedens- <sup>treiben.</sup> richter, oder bei irgend einer mit Rechtskenntniß darüber versehenen Court, eingeklagt und eingetrieben werden mögen; und die Proceß- Uebergabe an irgend einen Beamten oder Agenten besagter Compagnie, soll eben so gültig und rechtskräftig sein, als wenn solche Uebergabe an deren Präsidenten geschehen wäre: Mit Vorbehalt, <sup>2. Vorbehalt.</sup> Daß diese Akte nicht dahin ausgelegt werden soll, daß <sup>Landeseigentümer</sup> Landeseigentümer, deren Grundstücke die besagte Eisenbahn durchschneidet, dadurch verhindert würden, eine Brücke oder Dammweg, oder Durchkreuzungsplatz, in Uebereinstimmung mit solchen, als von der besagten Compagnie üblicherweise hergestellt werden, über oder unter besagter Eisenbahn zu erbauen.

Abchnitt 17. Auf Vollendung irgend eines Theiles der besagten Eisenbahn, oder irgend einer Ausdehnung

Auf Vollen- eines Bahngeleises, welcher oder welche nicht unter  
dung von zehn zeh'n Meilen beträgt, soll dieselbe als eine öffentliche Land-  
Meilen als straße, für den Transport von Passagieren, Handelsgü-  
eine Landstra- tern, und Verkehrsartikeln, unter solcher Regulirung, als die  
ße anzusehen. Verwalter vorschreiben werden, angesehen sein; und es

Zölle.

Vorbehalt.

Regulirun-  
gen.

solche Summe oder Summen Geldes für Zölle einzufor-  
dern und einzunehmen, als sie von Zeit zu Zeit billig er-  
achten wird; Mit Vorbehalt, Daß die Zölle auf  
besagter Straße in keinem Falle weniger per Meile sein  
sollen, als es die für Passagiere, oder für die nämliche  
Gattung Eigenthums, auf der Philadelphia und Columbia  
Eisenbahn auferlegten, per Meile sind, mit Ausnahme  
des Kalkstein = Artikels, auf welchen der Zoll zu irgend  
einer von der besagten Compagnie schicklich erachteten Sum-  
me herabgesetzt werden mag. Und es soll für den Prä-  
sidenten und die Verwalter besagter Compagnie ferner ge-  
setzmäßig sein, die für Personen = und Handelsartikeln =  
Transport auf der besagten Eisenbahn zu gebrauchende  
Fuhrwerken =, Wägen =, und Fahrzeugen = Gattung, vorzu-  
schreiben, und hinsichtlich der Wägen = und Fuhrwerken =  
Durchfahrt auf der besagten Bahn, solche Regulirungen,  
als ihnen für das Interesse des Publikums, und der dies-  
selben gebrauchenden Personen, am förderlichsten erschei-  
nen mögen, festzusetzen.

Zöllenzah-  
lungs = Unge-  
hung, Gold-  
busse festgesetzt

Wie einzu-  
treiben.

Ab schnitt 18 Wenn irgend ein Eigenthümer  
oder Treiber irgend eines Karrens, Fuhrwerkes, Wa-  
gens oder Fahrzeuges auf der besagten Eisenbahn, an ir-  
gend einem zur Einnahme von Zöllen bestimmten Orte  
vorbeipassirt, ohne Zahlung derselben zu leisten, in der  
Absicht, die besagte Compagnie zu betrügen, so soll der  
oder die so Uebertretende, oder sollen die so Uebertreten-  
den, für jede solche Gesetzesübertretung, für den Gebrauch  
besagter Compagnie die Summe von zwanzig Thalern be-  
zahlen, welche, nebst Proceß = Unkosten, mittelst Schuld-  
klage, vor irgend einem Friedensrichter, nach gleicher Art  
und Weise, und unterworfen denselben Regeln und Regu-  
lirungen, wie Schulden unter ein hundert Thalern einge-  
klagt und eingetrieben werden mögen, einzuklagen und ein-  
zutreiben sein soll.

Dividenden.

Ab schnitt 19. Dividenden von solchem Nutzungen =  
Betrag der Compagnie, als den Directoren rätlich er-  
scheinen werden, sollen wenigstens zweimal jährlich erklärt  
und an die Stockhalter, oder ihre gesetzlichen Stellvertre

ter, auf Verlangen, zu irgend einer Zeit nach Verlauf von zehn Tagen darnach, ausbezahlt werden; dieselben sollen aber in keinem Falle den Verlauf der von der Compagnie wirklich erworbenen reinen Nutzungen übersteigen, so daß der Capital-Stock dadurch nie geschmälert werde; und wenn die besagten Directoren irgend einige, den Capital-Stock der besagten Compagnie schmälernde, Dividenden veranstalten, so sollen diejenigen von ihnen, welche dazu einwilligen, der besagten Compagnie für den so vertheilten Stockbetrag, in ihrer individuellen Eigenschaft, verbindlich sein; und jedweder bei solcher Dividend-Erklärung anwesende Director, soll als zu derselben einwilligend erkannt werden, es sei denn daß er in das Board-Protokoll seinen Protest sofort eintrage, und bei solcher Dividend-Erkörung den Stockhaltern öffentliche Nachricht davon ertheile.

*Vertrag be-  
schränkt.  
Verbindlich-  
keiten der Di-  
rectoren.  
Protest ein-  
zutragen.*

Abchnitt 20. Sobald als wirkliche Geschäfte ihren Anfang genommen haben, und bei Ablauf jedes Jahres darnach, soll ein, den Gesamtbetrag ihres in die Compagnie-Fonds wirklich einbezahlten Capitales, die im Laufe des Jahres ausgegebenen Summen, die während demselben Zeitraume erwachsenen Zölle und anderweitigen Nutzungen, ingleichen den Betrag der in jedem Jahre erklärten Dividenden oder erlittenen Verluste, je nachdem der Fall es gerade mit sich bringen mag, ausweisender Compagnie-Rechnungen-Auszug, an die Gesetgebung eingesendet werden, welcher durch den Eid oder die Befestigung des zur betreffenden Zeit agirenden Präsidenten der Compagnie beglaubigt sein soll, und besagte Compagnie soll auf alle, sechs Prozent auf den wirklich einbezahlten Capital-Stock übersteigenden Dividenden, eine Tare von acht Prozent jährlich in den Republik-Schatz einbezahlen.

*Der Geset-  
gebung Rech-  
nungen einzu-  
liefern.  
Durch Eid zu  
beglaubigen.  
Tare auf Di-  
videnden.*

Abchnitt 21. Kein Rechtsproceß oder Rechtsklage, wegen irgend einiger unter dieser Akte verwirkten Selbstthun, soll von irgend einer Person oder Personen anhängig gemacht oder eingeleitet werden, es sei denn daß die Anhängigmachung solches Rechtsprocesses oder Klage, im Laufe eines Jahres nächst nachdem die betreffende Gesetzesübertretung begangen worden, oder der Klagegrund erwachsen ist, statt habe, und der Verklagte oder die Verklagten in solchem Rechtsproceße, mag oder mögen den allgemeinen Klagegrund zu seiner oder ihrer Vertheidigung anführen, und diese Akte und die besondere Angelegenheit als Beweis

*Rechtsproceß*

vorbringen, daß dieselbe in Gemäßheit und kraft Autorität dieser Akte geschah.

**Die Eisenbahnbeschädigende Personen, Schadenersatz zu leisten.** Abschnitt 22. Wenn irgend eine Person die Eisenbahn, oder irgend einen Theil derselben, oder irgend ein dazu gehörendes, von der besagten Compagnie, in Gemäßheit dieser Akte, zu errichtendes Werk, Gebäude, oder Vorrichtung, vorsätzlich und wissentlich zerbricht, beschädigt, oder zerstört, oder die freie Passage längs der besagten Eisenbahn in irgend einer Weise hemmt, so soll der oder die so Uebertretende, oder sollen die so Uebertretenden, an die besagte Compagnie den dreifachen Betrag des dadurch erlittenen wirklichen Schadens bezahlen, welcher, nebst Proceßkosten, bei irgend einer mit gehöriger Rechtskenntniß darüber versehenen Court, mittelst Schuldsätze, im Namen und zum Nutzen der Compagnie, einzuklagen und einzutreiben sein soll.

**Nebeneisenbahnen.** Abschnitt 23. Die Compagnie soll keinerlei Person oder Personen, welche der oder die Eigenthümer von, an die besagte Eisenbahn gränzenden, oder an dieselbe stoßenden, Ländereien ist oder sind, verhindern, von ihren besagten Ländereien aus, solche Nebeneisenbahnen, als die besagte Person oder Personen, behufs des Transportes von Handelsgütern, Steinen, Bauholz, Ackerbauerzeugnissen, oder Kohlen auf der besagten Eisenbahn, nöthig erachtet mag oder mögen, herzustellen, und dieselben mit der besagten Eisenbahn in Verbindung zu setzen.

**Anfangs- u. Vollendungszeit.** Abschnitt 24. Wenn die besagte Compagnie nicht binnen des Zeitraumes von drei Jahren die Erbauung besagter Eisenbahn beginnt, und nicht im Laufe von sechs Jahren nach Passirung dieser Akte dieselbe vollendet, so soll alsdann der Freibrief null und nichtig sein.

**Antheilen-Anzahl vermehrt werden.** Abschnitt 25. Im Fall die Stockhalter, behufs Vollendung der besagten Eisenbahn, oder Herstellung eines andern Bahngeleises, eine Vermehrung des Capitals Stock's nöthig erachten sollten, so mag es für den besagten Präsidenten, die Verwalter und Compagnie, gesetzmäßig sein, die Antheilen-Anzahl, bei einer regelmäßigen oder zu dem Ende berufenen besondern Versammlung, in der Art zu vermehren, daß deren Gesamtbesatz nicht acht Tausend übersteige, sowie die Gelder für so unterschriebene Antheile, nach gleicher Art und Weise, und unter gleichen Bedingungen, als für die ursprüngliche Unterschreibung

vorstehends hierin verfügt ist und sind, oder ihre Nebengesetze verfügen werden, einzufordern und einzunehmen.

Abchnitt 26. Falls besagte Compagnie von irgend einem der hierdurch verliehenen Privilegien einen gesetz-<sup>Privilegien-</sup>widrigen oder unstatthafter Gebrauch machen sollte, so<sup>Mißbrauch.</sup> mag die Gesetzgebung alle und jede, besagter Compagnie<sup>Zölle durch</sup> hierdurch ertheilten, Rechte und Privilegien, zurücknehmen; <sup>Gesetzgebung</sup> und die Gesetzgebung behält sich ferner das Recht vor, zu reguliren,<sup>und das An-</sup> die hierdurch autorisirten Zölle herabzusetzen und zu reguliren,<sup>kaufrecht</sup> und die besagte Eisenbahn, zu irgend einer Zeit nach<sup>vorbehalten.</sup> fünfzehn Jahren von Passirung dieser Akte an, mittelst an die besagte Compagnie zu leistender Bezahlung einer Summe Geldes, welche, in Verbindung mit dem eingenommenen Zöllenbetrage, den Erbauungs- und Unterhaltungskosten besagter Eisenbahn gleich sein wird, nebst Entrichtung eines jährlichen Zinsenbelaufes von acht Prozent darauf, anzukaufen.

Wm. Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

Genehmigt—Den sechs und zwanzigsten März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter,

## No. 83.

## Eine Akte,

Gewisse Staats- und Landstraßen, in den Caunties Luzerne, Somerset, Monroe und Northampton, betreffend.

**Abchnitt 1.** Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvania, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß so viel von der, den dritten Mai, ein tausend acht hundert und zwei und dreißig, passirten Akte, beritelt: "Eine Akte, gewisse Staatsstraßen betreffend, und gewisse Criecks zu öffentlichen Wasserstraßen erklärend, und für andere Zwecke," als die Verwendung von Weg-Taren in den Taunschips Northmoreland und Eaton, im Caunty Luzerne, betrifft, widerrufen sein soll, und es hierdurch wird, und daß die, für oder in Folge von, auf gewisse unangebaute, zu den Besitzthümern von Matthias Hollenback u. Edward Tilghman lezthin gehörende, Ländereien in den besagten Taunschips, von dem Schatzmeister des besagten Caunty dormalen innegehabten Gelder, auf von den Commissioners des besagten Caunty ausgestellte Anweisungen, an die bezüglichen zur Zeit agirenden Wegmeister besagten Taunschips, behufs Verwendung unter den Vorkehrungen des in solchen Fällen verfügten Allgemingesetzes, bezahlt werden sollen.

Verwilligung  
gewisser  
Weg-Tare in  
Northmore-  
land und Ea-  
ton, Luzerne  
Caunty, wi-  
derrufen.

**Abchnitt 2.** Daß Benjamin Kimmel, Alexander H. Philson, Esquire, Jacob Kimmel, (Sägmüller) Peter Mowry, Philip Yoder, von Somerset Caunty, zu Commissioners ernannt sein sollen, und es hierdurch werden, um von Stoystown, Somerset Caunty, (zur Fortführung der an jenem Orte endigenden Staatsstraße,) über die nächste und angemessenste Route nach Berlin, in besagtem Caunty, eine Staatsstraße zu besichtigen, auszulegen und zu bezeichnen, und daß sie, bei Vollziehung besagter Pflicht, Befugniß haben sollen, in Zusatz zu der üblichen Arbeiter-

Commissioners  
Straße von  
Stoystown  
nach Berlin,  
Somerset Co.  
auszulegen.

zahl, einen Vermesser, zu solchem Gehalte, als sie billig Vermesser erachten mögen, anzustellen.

Abchnitt 3. Daß es den obbenannten Commissioners, oder einer Mehrheit derselben, nachdem sie vor einem Friedensrichter einen Eid oder eine feierliche Befräftigung abgelegt haben, die durch diese Akte ihnen auferlegten Pflichten mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit vollziehen zu wollen, obliegen soll, den Grund, über welchen die von ihnen auszulegende und genau zu erforschende StraÙe laufen mag, sorgfältig zu besichtigen, und dieselbe so nahe zu einer geraden Linie, zwischen den vorbesagten Punkten, als die Naturbeschaffenheit des Grundes und Bodens, und sonstige wichtige Umstände, es gestatten werden, und zwar in solcher Art und Weise, daß die scheidelrechte Abweichung von einer wagerechten Linie, an keinem Punkte über fünf Grade betrage, ausgenommen allein an den Durchkreuzungsplätzen von Hohlwegen und Strömen, wo vermittelst mäßigen Auffüllens und Brückenschlagens, die Abneigung der StraÙe innerhalb jener Gränzbestimmung aufgehalten werden mag, auszulegen.

Com'issioners zu besichtigen, und deren Pflichten.

Erhöhungs-, od. Senkungs-Winkel.

Abchnitt 4. Daß es der Commissioners Pflicht sein soll, die durch ihre Uebereinkunft bestimmte Route für die von ihnen ausgelegte, oder wie vorbesagt sorgfältig erforschte StraÙe, nach solcher Art und Weise auf dem Grunde zu bezeichnen, daß die Wegmeister in Stand gesetzt werden, dieselbe ohne Schwierigkeit zu finden, und zu dem Zwecke der Vollziehung der in dieser Akte auferlegten Pflichten, sind die Commissioners hierdurch autorisirt, zwei Kettenträger, einen Artmann, und einen Stabträger, zu einem nicht über einen Thaler betragenden Tagesgehalt, anzustellen.

Route zu bezeichnen.

Kettenträger. Sold.

Abchnitt 5. Daß es der Commissioners Pflicht sein soll, von der besagten Routebestimmung einen richtigen und genauen Abriss zu entwerfen, und die Richtungen und Entfernungen, von Punkt zu Punkt, je nachdem dieselben vorkommen, die durchschnittenen Staats- oder Privatanlagen, die Durchkreuzungsplätze von Launship-Linien, Wegen und Wassern, nebst solch' andern Dingen, als zur Erläuterung dienen mögen, darin zu bezeichnen, wovon eine Copie in der Staatssecretärs-Amtsstube, an oder vor dem zehnten nächsten Januar, und eine Copie in der Schreibers-Amtsstube der Vierteljährlichen Sitzungen des Court des County, durch welches die besagte StraÙe lau-

Straßen-Abriss.

In Staatssecretärs und in Sitzungen-Schreibers-Amtsstube urkundlich zu deponiren.

fen mag, an dem vorbesagten Tage, oder so viel früher als thunlich, urkundlich deponirt werden, und eine Bezeichnungsurkunde davon sein soll, und von der Zeit an soll die besagte Straße, zu allen Absichten und Zwecken, eine öffentliche Landstraße sein, und soll in allen Rücksichten eröffnet und in Ausbesserung erhalten werden, wie kraft Befehles der Vierteljährlichen Sitzungen-Courten der unterschiedlichen Caunties dieser Republik ausgelegte Straßen zu eröffnen und in Ausbesserung zu erhalten sind.

Com'issioners  
Dienstvergü-  
tung.

Wie bezahlt.

Ab schnitt 6. Daß die Dienstvergütung der Com'issioners, für jedweden und jeglichen kraft dieser Akte nothwendiger Weise verwendeten Tag, ein Thaler und fünfzig Cents sein soll, und daß die Rechnungen der besagten Com'issioners für ihre eigene Bezahlung, sowie für die Bezahlung der vorbesagten Gehülfsen, von den Com'issioners des Caunty, durch welches die besagte Straße laufen mag, geordnet und bewilligt, und, auf nach der üblichen Art und Weise ausgestellte Warrants, im Verhältniß zu der Länge der Straße in solchem Caunty, von dem Schatzmeister desselben bezahlt werden sollen.

Versamm-  
lungs-zeit  
der Commis-  
sioners.

Stellenerle-  
digungen, wie  
besetzt.

Ab schnitt 7. Daß die besagten Com'issioners, an dem Anfangsplatze, auf der zuvor erwähnten von ihnen auszulegenden Straße, am ersten Montage im nächsten Juni, oder früher, je nachdem es für sie am schicklichsten sein mag, zu dem Zwecke sich versammeln sollen, um die Routebestimmung für die Straße, sobald als thunlich, zu vollenden, und daß, falls durch den Austritt irgend eines derselben, oder in Folge irgend einer andern Ursache, eine Stellenerledigung oder Stellenerledigungen eintritt oder eintreten, die Vierteljährlichen-Sitzungen Court des Caunty, in welchem solche Erledigung oder Erledigungen eintritt oder eintreten, hierdurch autorisirt ist, die Erledigung oder Erledigungen mittelst einer angemessenen Ernennung oder Ernennungen auszufüllen.

Empfang-  
scheine.

Ab schnitt 8. Daß es der besagten Com'issioners Pflicht sein soll, von irgend einer und jeder, längs der von ihnen auszulegenden Straße Ländereien eignenden Person oder Personen, für irgend eine Schadenersatz-Anforderung Empfangscheine oder Quittungen unter der Bedingung sich ausstellen zu lassen, und dieselben in der Com'issioners-Amtsstube des betreffenden Caunty urkundlich zu deponiren, daß solche Straße durch solcher Person oder Personen Land laufen soll.

Abchnitt 9. Daß so viel von der, von Easton nach Milford führenden, und zwischen Dill's Fähre und der Monroe County-Linie gelegenen Straße, als durch die Straße von Howell's Mühlen, über Straudsburg und White Haven, nach der Susquehanna und Lecha Turnpikestraße, nahe bei Conyugham, abgeändert oder ersetzt worden, widerrufen sein soll, und es hierdurch wird, und daß die, zur Ersetzung der wie vorbesagt erledigten, so ausgelegte Straße, als ein Theil der von Easton nach Milford führenden Straße angesehen sein soll.

Staatsstraße  
von Easton  
nach Mil-  
ford, theilwei-  
se widerrufen.

Abchnitt 10. Daß der oder die Eigner irgend eines in den Counties Northampton und Monroe gelegenen Landes, durch welches irgend eine Staatsstraße mittelst von der Gesetzgebung verwilligter Fonds, vor diesem eröffnet und gehörig unterhalten worden sein, oder nach diesem eröffnet und gehörig unterhalten werden mag, autorisirt sein mag, und daß er, oder sie, hierdurch autorisirt ist oder sind, bei der Viertelsjährlichen Sitzungen Court besagten County's, sein oder ihr Gesuch einzureichen, und daß die durch den siebenten, achten, neunten und drei und fünfzigsten Abschnitt der, den dreizehnten Juni, ein tausend acht hundert und sechs und dreißig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, Wege, Landstraßen und Brücken betreffend," vorgeschriebene Verfahrungsweise, für den gegenwärtigen Fall hierdurch vorgeschrieben ist.

Schadenersatz

Wm. Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

Genehmigt—Diesen sechs und zwanzigsten Tag im März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

## No. 84.

## E i n e A k t e ,

Behufs Incorporirung der Erie Caunty Gegenseitigen  
Versicherungs-Compagnie.

Corporations  
Mitglieder.

Ab schn i t t 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß John A. Tracy, William Kelly, Peter Pierce, Julius W. Hitchcock, James Williams, Smith Jackson, Samuel Low, Conrad Brown, jun., B. D. Vincent, Bester Town, Jabez Wight, David G. Webber und Stephen Skinner, und alle sonstigen Personen, welche, nach der hierin vorgeschriebenen Art und Weise, in der Folge ihrer Gesellschaftsverbinding sich anschließen mögen, unter dem Namen: "Die Erie Caunty Gegenseitige Versicherungs-Compagnie," eine Corporation zu dem Zwecke bilden sollen, um ihre bezüglichen Wohngebäude, Waarenlager und Kaufläden, Shops und sonstige Gebäude, Hausgeräthschaften, Handelsgüter und sonstiges Eigenthum, gegen Feuerverlust oder Feuerschaden zu versichern.

Versicherte  
Personen  
Corporat'ns-  
Mitglieder  
sein.

Ab schn i t t 2. Alle, mit der besagten Corporation in der Folge Versicherungs-Contracte abschließenden Personen, ingleichen deren Erben und Testamentsvollzieher, Hinterlassenschaftsverwalter, und Assignies, welche ihre Versicherungs-Contracte mit besagter Corporation, nach der nachstehends hierin verfügten Art und Weise, in Kraft forterhalten, sollen, während der Zeitperiode, für welche sie durch besagte Compagnie versichert bleiben, und nicht länger, hierdurch Mitglieder derselben werden.

Directoren.

Ab schn i t t 3. Die Geschäftsangelegenheiten besagter Compagnie sollen durch eine, aus dreizehn, nach der nachstehends hierin verfügten Art und Weise, zu erwählenden oder zu ernennenden, Mitgliedern bestehende, Directoren-Board verwaltet werden; alle in besagter Board

erfolgenden Stellenerledigungen, sollen durch die übrigen Stellenerledigungen-  
 Directoren, für den übrigen Theil des Jahres, für welches sie erwählt worden,  
 erfüllt werden, und eine Mehrheit der Gesamtzahl, soll ein Duorum zu Geschäfts-  
 verrichtungen ausmachen. Die in dem ersten Abschnitte dieser Akte benannten Personen,  
 sollen die ersten Directoren sein, und die Geschäftsanlagen besagter Corporation  
 sollen, an solchem Orte in der Borough Erie, im Caunty Erie, als eine Mehrheit der,  
 bei irgend einer regelmäßigen Board-Verammlung anwesenden, Directoren  
 bezeichnen wird, verrichtet und besorgt werden, und besagte Board soll,  
 während eines Jahres nach Passirung dieser Akte, und bis Andere an ihre Stelle erwählt worden,  
 im Amte verbleiben, welche Directoren-Board darnach jährlich, zu solcher  
 Zeit, und an solchem Orte in der vorbesagten Borough Erie, als die  
 Corporation in ihren Nebengesetzen bestimmen wird, erwählt, und von  
 welcher Wahl, in wenigstens Einer der in besagtem Caunty herausgegebenen  
 öffentlichen Zeitungen, und zwar wenigstens dreißig Tage unmittelbar  
 vor solcher Wahlabhaltung, öffentliche Nachricht ertheilt werden soll.  
 Solche Wahl soll, unter Aufsicht von drei, vor jeder Wahl durch die  
 Directoren zu ernennenden, Mitgliedern, welche nicht Directoren sind,  
 abgehalten werden, und solche Wahl soll mittelst Stimmzetteln,  
 und durch eine Mehrzahl der alsdann anwesenden Mitglieder,  
 oder ihrer Bevollmächtigten, in der Act veranstaltet werden,  
 daß jedwedes Mitglied, für jede, bei besagter Corporation zu  
 dessen Gunsten versicherten, Hundert Thaler, bis zu dem Betrage  
 von Ein Tausend Thaleru, zu Einer Stimme berechtigt sein soll.

Abchnitt 4. Die besagten Directoren sollen Gewalt haben, einen Präsidenten, einen Secretär, und einen Schatzmeister,  
 welche, nach ihrer unterschiedlichen Amtsbeziehung, eine, von besagter  
 Directoren-Board, oder von einer Mehrheit derselben, zu genehmigende,  
 u. für die gewissenhafte Vollziehung ihrer bezüglichen Anvertrauungen  
 und Pflichten bedingte, Verschreibung mit Sicherheit, übergeben  
 sollen, zu erwählen oder zu ernennen. Und die besagte Board soll ein  
 Buch oder Bücher besorgen, worin alle Geschäftsverrichtungen  
 und Operationen der besagten Directoren-Board genau und  
 leserlich einzutragen sind, und wovon ein, durch den, zur  
 betreffenden Zeit agirenden, Präsidenten beglaubigtes,  
 und durch den betreffenden Secretär mitunterzeichnetes,  
 Exemplar oder Exemplare, als gesetzliche Beweisurkunde  
 oder Beweisurkunden, in Betreff

der Geschäftsverrichtungen besagter Directoren = Board, gegen die besagte Corporation, angesehen sein soll.

**Versicherungs-Zuße.** Abschnitt 5. Die Directoren sollen, durch ihre Nebengesetze, die Versicherungs = Zuße auf die verschiedenen Eigenthums = Classen, ingleichen die für irgend eine Versicherungsabschließung zu hinterlegende Summe, so genau als thunlich, bestimmen, und sollen ferner die zu versichernde Summe festsetzen.

**Versprechungsnote — wie bezahlt.** Abschnitt 6. Jede Person, welche, mittelst Versicherungsbewerfstellung bei besagter Corporation, ein Mitglied derselben wird, soll, bevor sie ihre Polize empfängt, ihre Versprechungs = Judgment = Note, für solch' eine Summe Geldes, als die Directoren bestimmen werden, in der Art hinterlegen, daß ein, nicht über zehn Prozent betragender, Theil besagter Note, sogleich bezahlt werden, und der Ueberrest besagter Depositenote theilweise, oder im Ganzen, zu irgend einer Zeit, wann die Directoren dasselbe zur Deckung von Feuerverlust, und solcher beiläufig erwachsenden Ausgaben, als zur Geschäftsverrichtung besagter Corporation nöthig sein werden, erforderlich erachten mögen,

**Feuerverlust — wie gedeckt.**

**Depositen, wie zurückerstattet.**

**Depositen = Darleihen.**

zahlbar sein soll, und daß bei Verlauf der Versicherungszeit, die besagte Note, oder solcher Theil von deren Betrag, als, nach Abzug sämtlicher, während jenes Zeitraumes erwachsenen, Ausgaben, unentrichtet bleibt, an deren Aussteller auf- und zurückgegeben werden soll, und daß es für besagte Compagnie gesetzmäßig sein soll, solchen Antheil ihrer zur Verfügung vorrätigen Gelder, als für besagter Corporation Zwecke nicht unmittelbar erforderlich sein wird, gegen gehörige Versicherung, mittelst Verschreibung und Pfandbriefes, auf liegendes, den Doppelwerth der ausgeliehenen Summe betragendes, und von allen Lasten befreites, Eigenthum, für einen, nicht über zwei Jahre betragenden, Zeitraum, gegen halbjährlich zu entrichtende Zinsen, und auf die Bedingung, daß in Ermangelung solcher Zinsenzahlung, die Hauptsumme sowohl, als die Zinsen selbst, unverzüglich fällig und eincollectirbar sein sollen, auszuleihen.

**Nicht auf versichertes Eigenthum.** Abschnitt 7. Und besagte Compagnie soll ein Recht, in der Natur eines Judgment, haben, wodurch das Recht gerichtlicher Untersuchung auf alles besagte Eigenthum der versicherten Person, zu dem Betrage von deren Depositenote, oder von solchem Theile derselben, als unbezahlt sein mag, so lange aufgehoben sein soll, bis der Betrag

solcher Note, nebst den Zinsen u. Executions-Kosten, falls irgend einiger, nach den Verfügungen dieser Akte, bezahlt oder entrichtet werden: Mit Vorbehalt, Daß besagte Compagnie, in der Protonotar's-Amtsstube des Saunty, in welchem solches Grundeigenthum gelegen ist, eine Bezeichnungsurkunde, enthaltend den Namen des versicherten Individuums, eine Beschreibung des Eigenthumes, eine Angabe des unbezahlten Betrages der Depositnote, sowie des Zeitraumes, für welchen die Versicherung abgeschlossen worden, deponiren soll, und der Protonotar, in dessen Amtsstube diese Urkunde deponirt wird, ist hierdurch angewiesen, dieselbe, ohne Taxe oder Gebühr, sofort in sein Judgment-Docket ausführlich einzutragen, und nachdem dieselbe so eingetragen worden, so soll sie, in allen Rückichten, als ein, auf Bekenntniß kraft einer Vollmächts-Warrant eingetragenes, Judgment erachtet und angesehen sein, und Execution dafür mag, zu irgend einer Zeit, für so viel, als kraft der Verfügungen dieser Akte fällig und einforderbar sein mag, erlangt werden, allein das Lien davon soll, mit der Zeit, wann solche Bezeichnungsurkunde in der Protonotar's-Amtsstube urkundlich aufbewahrt wird, seinen Anfang nehmen: Mit dem ferneren Vorbehalt, Daß solch' ein Lien nicht so ausgelegt werden soll, daß solche, wie vorbesagt versicherte, Person, der Privilegien eines Grundeigenthümers dadurch beraubt würde.

Wie Judgment angesehen zu sein.

2. Vorbehalt.

Abchnitt 8. Wenn durch diese Corporation versichertes Eigenthum, mittelst Verkaufsabschließung, oder anderweitig, veräußert wird, so soll die Versicherungspolize deshalb ihre Rechtskraft verlieren, und an die Directoren besagter Compagnie, behufs deren Vernichtung, zurückgegeben werden, und auf solche Zurückgebung, soll die versicherte Person, zum Empfange ihrer Depositnoten, mit einer, von dem Präsidenten und dem Secretäre der Verwalter-Board unterzeichneten, Order, wodurch der Protonotar, in dessen Amtsstube eine Bezeichnungsurkunde besagter Noten, nach der vorstehends herein verfügten Art und Weise, eingetragen worden sein mag, angewiesen wird, die Bezahlungsbescheinigung für deren Betrag einzutragen, berechtigt sein: Mit Vorbehalt, Daß die versicherte Person zuvor ihren Verhältnisantheil an der, vor solcher Zurückgabe erwachsenen, Verlusten- u. Ausgaben-Bilanz, im Fall irgend einer, entrichten soll, diejenige Person aber, welche die Versicherungspolize abgetreten oder veräußert, und überschrieben worden, mag, auf, binnen dreißig Tagen

Von Versicherungsguthums-Verkauf. Polize aufzugeben.

Vorbehalt. Versicherte Person Verlusten-Verhältnisantheil z. zahlen

nächst nach solcher Veräußerung, an die Directoren gerichtetes, und von denselben genehmigtes Ansuchen, und unter der Bedingung, daß sie für solchen Antheil der Depositen oder Prämium-Note, als unbezahlt bleiben wird, gehörige, dem Gutachten besagter Directoren anheimgestellte, Bürgschaft leisten, dieselbe, zu ihrem eigenen gehörigen Nutzen und Vortheil, sich raucificiren und bestätigen lassen, und durch solche Ratification, und Bestätigung soll die Partei, von welcher solche Bürgschaftsleistung herrührt, auf alle Rechte und Privilegien Anspruch haben, und allen Verbindlichkeiten unterworfen sein, auf welche die ursprüngliche Partei unter dieser Akte Anspruch hatte, und welchen sie unter derselben unterworfen war.

Corporation mag Rechtsproceße betreiben.

Abchnitt 9. Besagte Corporation mag, behufs Verfolgungsbetriebung besagter Depositen, oder wegen irgend einer, die Geschäftsangelegenheiten besagter Corporation betreffenden, Rechtsfache, gegen irgend eines ihrer Mitglieder, oder behufs besagter Corporation schuldiger Gelder, oder wegen, deren Corporationseigenthum, Büchern oder Papieren, zugefügten Schadens, oder wegen verursachter Feuerzerstörung irgend eines von ihr versicherten Eigenthumes, und wegen keiner andern Rechtsfache, gegen ir-

Was für Eigenthum Corporation innehaben mag.

gend eine Person, Proceße vor Gericht betreiben; besagte Corporation soll aber kein Eigenthum innehaben, solches ausgenommen, welches zur Betreibung ihrer Corporationsgeschäftsangelegenheiten unbedingt erforderlich sein mag, und alles, zu dem Zwecke von Schulden-Eintreibung oder Sicherstellung, von besagter Compagnie angekauft Grundesigenthum, soll an diese Republik heimfallen, es sei denn daß dasselbe binnen fünf, auf solchen Ankauf nächstfolgender, Jahre, verkauft und Verfügung darüber getroffen, und aus dem Besitz und Eigenthumsrechte besagter Corporation bona fide übertragen werden; inaleiden

Rechtsproceße gegen Corporation.

mögen, gegen besagte Corporation, von irgend einem Mitgliede derselben, wegen Feuerverluste oder Feuerschaden, im Fall die bezügliche Bezahlung für die oder denselben länger als drei Monate nachdem der Compagnie von solchem Verluste oder Schaden gehörige Anrechte gemacht werden, vorenthalten werden sollte, Rechtsproceße betrieben werden; und kein, nicht in seiner individuellen Eigenschaft betheiligtes, Mitglied, soll auf den Grund von dessen Mitgliedsenschaft bei besagter Corporation, in irgend einer solchen Rechtsfache, wie der vorbesagten, zur Perquisitablung unbefugt sein; und Gerichtsbefehle Uebergebung an irgend einen der besagten Directoren, soll als eine voll-

Wer Zeugen sein mögen.

kommen rechtskräftige Uebergebung erachtet sein.

**Abchnitt 10.** Die Directoren sollen, auf an sie <sup>Wie Scha-</sup> geschehene Anzeige von irgend einem, an, durch besagte <sup>dener'sah-Be-</sup> Corporation versichertem, Eigenthum, erlittenen Feuerver- <sup>zahlung zu</sup> lust oder Feuerschaden, und nach, durch sie veranstal- <sup>leisten.</sup> ter Ausmittelung von dessen Betrage, oder nach irgend einem, in besagter Art und Weise, gegen besagte Compagnie ertheilten, Verlust oder Schaden betreffenden, Rechtsprache, die von den unterschiedlichen Mitgliedern derselben, als ihre bezüglichen Verhältnisantheilenbeträge solches Verlustes oder Schadens, zu entrichtenden Summen, bestimmen und festsetzen, und dieselben, je nachdem sie es schicklich erachten mögen, oder nach solcher Art und Weise, als durch ihre Nebengesetze vorgeschrieben worden, zur öffentlichen Kenntniß bringen; und die durch jedwedes Mitglied zu entrichtende Summe, soll allezeit im Verhältniß zu dem ursprünglichen Betrage von dessen Deposits-Note oder Noten stehen, und soll, binnen dreißig Tagen nächst nach Veröffentlichung besagter Anzeige, an den Schatzmeister einbezahlt werden; und falls irgend ein Mitglied es verabsäumen oder sich weigern sollte, die, als dessen Verhältnisantheilsbetrag des vorbesagten Verlustes oder Schadens, ihm auferlegte Summe, während des Zeitraumes von dreißig <sup>Corpora-</sup> Tagen nach Veröffentlichung besagter Anzeige, zu entrichten, <sup>tionsmittel-</sup> so mögen, in solchem Falle, die Directoren, den Gesamts- <sup>der-Verbind-</sup> betrag von dessen Deposits-Note oder Noten, nebst Proceß- <sup>lichkeit.</sup> unkoften, einlagern u. eintreiben, oder sie mögen, wie in dem sechsten Abschnitte dieser Akte verfügt, für den Gesamtsbetrag Execution erlangen, und der so eingetriebene Betrag soll in besagter Corporation Schatz verbleiben, und der Deckung von solches gesetzwidrig verfahrenen Mitgliedes Verhältnisantheil, an früher eingetretenen, oder späterhin erwachsenden, Verlusten und Ausgaben, unterworfen sein, und der Ueberschuß, falls irgend welcher verbleiben sollte, soll, auf zu dem Ende nach dreißig Tagen von Ablauf des Termines an, für welchen Versicherung abgeschlossen war, gemachte Forderung, an die theilhaftige Person, von welcher derselbe eingetrieben wurde, zurückerstattet werden.

**Abchnitt 11.** Falls die zur Verfügung vorrätige <sup>Wenn zur</sup> Fonds, und der Depositsnoten-Betrag, zur Deckung des <sup>Verfügung</sup> durch irgend eine Feuerzerstörung oder Feuerzerstörungen <sup>vorrätige</sup> erwachsenden Verlustes, unzulänglich sein sollten, so sollen, <sup>Fonds unzu-</sup> in solchem Falle, die durch besagte Compagnie versicherten <sup>länglich sind.</sup> Schadenleidenden, eine verhältnismäßige, den denselben respectiv versicherten Summen entsprechende, Dividende, von dem Gesamtsbetrage besagten Deposits, und

inZusatz zu derselben, eine, sämtlichen Mitgliedern besagter Compagnie, nach denselben Prinzipien, welche deren bezüglichen Depositenotens-Beträge regulirten, aufzulegende, allein nicht Einen Thaler auf jede, denselben respective versicherten, Hundert Thaler, übersteigende Summe, als Vergütung für ihre bezüglichen Verluste empfangen, und keinem Mitgliede soll die Verbindlichkeit obliegen, für irgend einen durch Feuer erwachsenen Verlust, zu irgend einer und welcher Zeit, in Zusatz zu dessen Depositenote, mehr als Einen Thaler auf jede, bei besagter Compagnie versicherten, Hundert Thaler, noch mehr als jenen Betrag für irgend solch' einen, nach Einbezahlung und Verwendung von dessen besagtem Notensbetrage, erwachsenen Verlust, zu entrichten, sondern irgend ein Mitglied mag, auf Abbezahlung des Gesamtbetrages von dessen Depositenote, und auf Rücküberantwortung von dessen Versicherungs-Polize bevor irgend eine späterhin statthabende Verwendung oder Verlustfall erwachsen, aus besagter Compagnie entlassen werden.

Polize, wie  
ausgegeben.

Ab schnitt 12. Keine Versicherungs-Polize soll durch besagte Compagnie ausgegeben werden, bis Ansuchen um Versicherungsabschließung, zu dem Betrage von wenigstens Fünf und Zwanzig Tausend Thalern, gemacht worden.

Versiche-  
rungs-Zeitbe-  
schränkung.

Ab schnitt 13. Keine Versicherung soll durch besagte Compagnie, für eine längere Zeitperiode, als zehn Jahre, abgeschlossen werden.

Gesetzgebung  
mag als  
rechtsungül-  
tig erklären.

Ab schnitt 14. Diese Akte soll unmittelbar nach deren Passirung in Wirksamkeit treten, und soll für den Zeitraum von zwanzig Jahren in Kraft fortbestehen, allein die Gesetzgebung dieser Republik mag deren Vorkehrungen, zu irgend einer Zeit, Abänderungen, Modificirungen, oder gänzlicher Widerrufung, unterwerfen.

William Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

G e n e h m i g t—Diesen sechs und zwanzigsten März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

## No. 85.

## Eine Akte,

Behufs Widerrufung des sieben und siebenzigsten, acht und siebenzigsten, neun und siebenzigsten, achtzigsten, ein und achtzigsten, und zwei und achtzigsten Abschnittes einer, den dreißigsten Tag im März, ein tausend acht hundert und acht und dreißig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, den Gouverneur, zum Incorporiren der Franklin und Emlenton Turnpeifstraßen = Compagnie, ermächtigend, und für sonstige Zwecke," sowie für anderweitige Zwecke.

Ab schn itt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß der sieben und siebenzigste, acht und siebenzigste, neun und siebenzigste, achtzigste, ein und achtzigste, und zwei und achtzigste Abschnitt der, den dreißigsten Tag im März, ein tausend acht hundert und acht und dreißig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, den Gouverneur, zur Incorporirung der Franklin und Emlenton Turnpeifstraßen = Compagnie, autorisirend, und für andere Zwecke," wodurch die Auslegung einer, von der Borough Drwigsburg, in dem Caunty Schuylkill, Samuel Post's Wirthshause, M'Keansburg, und Daniel Weaver's Mühle vorüber, von dort zur Durchschneidung der Staatsstraße nahe bei George Reagan's Eisenwerken, in Albany Taunship, Berks Caunty, führenden Staatsstraße, widerrufen sein soll, und es hierdurch ist. Und daß William Bock, Abraham Albright, und Peter Kline, die durch besagten sieben u. siebenzigsten Abschnitt besagter Akte, behufs Besichtigung, Auslegung und Bezeichnung besagter Staatsstraße, ernannten Commissioners, berechtigt sein sollen, ihre bezügliche Tagesvergütungs-Verwilligung, laut der durch besagten acht und siebenzigsten Abschnitt besagter Akte getroffenen Verfügung, von den Commissioners der bezüglichen Caunties in Empfang zu nehmen, welchen Les-

Ab schn ittens  
Widerru-  
sung.

Von Drwigs-  
burg nach  
Reagan's  
Staatsstra-  
ßen. Ausle-  
gung autori-  
sirende Akte  
widerrufen.

Com'issioners  
u. s. w.

teren hierdurch Ermächtigung und Anweisung erteilt wird, dieselbe, nebst allen solchen, durch die besagten Commissi-  
ners, kraft und in Folge der, durch den besagten letztbenan-  
nten Abschnitt besagter Acte, denselben verliehenen Autorität,  
etwa eingegangenen Ausgaben und Verbindlichkeiten, aus  
den Fonds der besagten Counties auszubezahlen.

**Eheschei-  
dungserklä-  
rung, zwischen  
Wil. Hause  
und Rebecca,  
dessen Ehe-  
frau.**

**Ab schn itt 2.** Daß der, zwischen William Hause und  
Rachel G. Hause, dessen Ehefrau, Beide von der Stadt  
Philadelphia, abgeschlossene Ehecontract, als rechtsungül-  
tig und völlig aufgehoben erklärt sein soll, und es hierdurch  
wird, und daß die Betheiligten, des besagten Contractes, so  
wie allen daraus entspringenden Rechtspflichten, u. gesell-  
schen Obliegenheiten, eben so vollkommen, rechtswirksam u.  
unbedingt, als ob sie nie in ehelicher Verbindung mit ein-  
ander gestanden hätten, enthoben und entledigt sein sollen,  
und es hierdurch werden. **Mit Vorbehalt,** Daß nichts  
in dieser Verfügung Enthaltenes so ausgelegt werden soll,  
daß die aus besagtem Eheverbande entsprungenen Kinder  
ihrer gesetzmäßigen Vorrechte dadurch verlustig gingen.

**Vorbehalt.**

William Hopkinz,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

**G e n e h m i g t**—Diesen sechs und zwanzigsten März, im  
Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

## No. 86.

## Eine Akte,

Um die Borough Harrisburg mit Wasser zu versehen.

Ab schnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß die Corporation der Borough Harrisburg, in dem County Dauphin, unter ihrem Präsidenten und ihrem Stadtrathe, autorisirt und ermächtigt sein soll, und es hierdurch wird, einen hinlänglichen Frischwasservorrath, für den Gebrauch von deren Bürgern, auf der besagten Borough Kosten, in die besagte Borough einzuleiten.

Corporation ermächtigt, Wasserleitung zu veranstellen.

Ab schnitt 2. Daß, behufs Verwirklichung der durch den vorstehenden Abschnitt getroffenen Verfügungen, der besagte Präsident und der Stadtrath, für alle, zum Emportreiben eines hinlänglichen Vorrathes frischen und reinen Wassers, und zu dessen Einleiten in die besagte Borough Harrisburg, erforderlichen oder zweckdienlichen Werke und Maschinerie, an irgend einem, zwischen der Pine-Straße, in besagter Borough, und dem Ursprunge der sogenannten Miller's Ripples, in dem Townschip Susquehanna, an des Susquehanna-Flusses Ufer, zu bestimmenden Punkte, Vorsorge treffen, dieselben herstellen, und in gehörigem Stande erhalten sollen; und daß, zu dem Zwecke der Erschaffung einer Wasserkraft, längs des besagten Flußufers, es denselben gestattet sein soll, längs besagten Ufers, zwischen den vorbezeichneten Punkten, mittelst Errichtung einer, nicht über dreißig Ruthen von niedrigem Wassermerkzeichen sich erstreckenden, Mauer und einer Eindeichung in dem Flusse, einen Canal herzurichten: Mit Vorbehalt, Daß derselbe der stromabwärts gehenden Schifffahrt auf besagtem Flusse, keine Hemmnisse bereiten soll; und daß der vorbezeichnete Präsident und der Stadtrath, die, behufs Emportreibung des Wassers und

Werke zu errichten.  
Einen Canal herzustellen.  
Vorbehalt.

Pflichten des  
Präsidenten  
und des  
Stadtrathes.

dessen Ausleerung auf die in der Nähe des öffentlichen Grundes und Bodens gelegenen Hochgründe, erforderlichen, entweder mit Wasser, oder mit Dampfkraft auszurüsten, Gebäude und Maschinerie, in gehörigem Stande erhalten, ingleichen für alle, zur Aufnahme des von ihnen so in die Borough einzuleitenden Wasservorrathes, nöthigen Cisternen und Behälter, Vorsorge treffen, dieselben errichten, und in gehörigem Stande erhalten sollen; und zu dem Ende, wird denselben hierdurch weitere Autorität und Befugniß ertheilt, in Eigenperson, oder mittelst ihrer Bevollmächtigten, Kunstverständigen, Ingenieure, u. Werkleute, mit ihren Werkzeugen, Instrumenten, Karren, Lastwägen, und andern Fuhrwerken, und Zug-, oder Lastthieren, von Zeit zu Zeit, und zu allen Folgezeiten, solche Ländereien, Wege, oder Landstraßen, als nöthig sein mögen, zu dem Zwecke zu betreten, um Aus- und Abgrabungen in denselben zu veranstalten, und durch dieselben Wasserrohren niederzulegen, und letztere herauszunehmen, abzuändern, und auszubessern, unter der Bedingung, daß sie Privateigenthum wenigstmöglichen Schaden zufügen, und dem Eigenthümer oder den Eigenthümern desselben, in der nachstehends hierin verfügten Art und Weise, Vergütung leisten.

Gewalten des  
Präsidenten  
und des  
Stadtrathes.

Ab s c h n i t t 3. Der besagte Präsident und der Stadtrath der Borough Harrisburg, und ihre Amtsfolger, ihre Oberaufseher, Ingenieure, und Werkleute, mögen, mit ihren Werkzeugen, Instrumenten, Karren, Lastwägen, und andern Fuhrwerken, und Zug-, oder Lastthieren, irgend einige, zwischen den Wasserwerken an dem Ufer des Susquehanna-Flusses, und den durch diese Akte zur Erbauung autorisirten Wasserbehältern, gelegene Ländereien, Stadtstraßen, Lanes, Alleys, oder Landstraßen, betreten, und Gräben zu dem Zwecke herrichten, um von besagten Wasserwerken aus nach dem besagten Wasserbehälter oder den Wasserbehältern, Röhren niederzulegen, und um Röhren, behufs Wasserleitens durch besagte Ländereien, von Zeit zu Zeit, und zu allen Folgezeiten, niederzulegen, sowie, nöthigen Falles, zu dem Zwecke, besagte Röhren, so oft als dasselbe erforderlich sein mag, herauszunehmen, auszubessern, und von neuem niederzulegen; ingleichen, Steine, Erde, Sand, oder andere, zur Herstellung besagter Wasserbehälter, oder behufs der gehörigen Niederlegung der besagten Röhren, nöthige Baumaterialien, in Besitz zu nehmen und wegzuführen.

Gräben her-  
zustellen und  
Wasserroh-  
ren niederzu-  
legen.

Ab schnitt 4. Der Präsident und der Stadtrath, <sup>Wägen Län-</sup> sollen, behufs zu erleichternder <sup>dererien an-</sup> Bewerksstelligung des vorbe- <sup>kaufen, &c.</sup> sagten Zweckes, in ihrer Corporations-Eigenschaft, Gewalt haben, und dieselben sind hierdurch autorisirt und ermächtigt, irgend einige, bei Erbauung besagter Wasserwerke, Cisternen, Wasserbehälter, oder behufs Röhren-Niederlegung, oder zu dem Zwecke, Steine, Sand, Kies, oder Erde, anzuschaffen, immer nur erforderlichen Ländereien, anzukaufen, und dieselben als Freieigenthum, oder für irgend ein geringeres Eigenthum zu besitzen, wobei ihnen volle Gewalt zusteht, dieselben, oder irgend einen Theil oder Theile davon, nach ihrem willkürlichen Gutachten und Belieben, zu übertragen, zu verhandeln, zu verkaufen, zu veräußern, zu überschreiben, und anderweitige Verfügung darüber zu treffen.

Ab schnitt 5. Falls die Parteien, in Betreff der, an <sup>Schadenver-</sup> den oder die Eigenthümer irgend solch' einiger Ländereien, <sup>gütung an</sup> Einfriedigungen, öffentlicher, oder Privat-Wege, oder Land- <sup>landeigen-</sup> straßen, zu leistende Vergütung, keine Uebereinkunft treffen können, so soll und mag es für die eine oder die andere der beiden Parteien, gesetzmäßig sein, bei der Common Pleas Court besagten County's ihr Gesuch einzureichen, und den Thatfachenbestand genau darin anzugeben, ingleichen die Court darin zu ersuchen, behufs Besichtigung der <sup>Court, Besich-</sup> Ländereien und Grundstücke, und Werthveranschlagung der- <sup>tiger zu er-</sup> selben, oder Schadenersatz-Abschätzung, schickliche Personen <sup>nennen.</sup> zu ernennen; worauf die Court Drei sachverständige und unbetheiligte Personen von dem County Dauphin ernennen soll, welchen Letztern, nachdem sie zuvor einen Eid oder eine feierliche Bekräftigung abgelegt haben, die Pflicht obliegen soll, die Ländereien und Grundstücke, sowie die Eigenthumsbenachtheiligungen, welche Gegenstand von Beschwerden geworden, zu besichtigen, und über die zuge- <sup>Zu berichten.</sup> fügten Verluste, oder den Werth besagter Ländereien, an die nächste Common Pleas Court Bericht zu erstatten, auf welche Berichterstattung, nach der nämlichen Art und Weise, <sup>Judgment</sup> wie in andern Schuldklagesachen, <sup>auf Bericht.</sup> Judgment eingetragener werden, und Execution ergehen soll. Nichtsdestoweniger, falls die eine oder die andere der beiden Parteien, <sup>Einwendun-</sup> oder alle beiden Parteien, sich beeinträchtigt halten sollte <sup>gen mögen</sup> oder sollten, soll der- oder denselben respective, das Privileg <sup>gerichtlich</sup> eingetragener werden. <sup>eingetragen</sup> Sitzungen = Woche der Court, Einwendungen gegen besagten Bericht, ingleichen den Rechtsanspruch auf einen Fehler = Befehl, urkundlich einzutragen, für welche Dienst = Befehl.

**Beschäftiger-  
Bezahlung.** Leistungen die Beschäftiger zu einem Thaler per Tag, und die Court-Beamten zu den nämlichen Gebühren, als für ähnliches Gerichtsverfahren in andern Rechtsfachen üblich sind, um, in allen Fällen, von der Partei, gegen welche der Bericht lautet, bezahlt zu werden, berechtigt sein sollen.

**Verordnun-  
gen und  
Nebengesetze.** Abschnitt 6. Der besagte, in Stadtrath versammelte, Präsident und der Rath der Borough Harrisburg, sollen volle Gewalt und Autorität haben, alle Gesetze und Verordnungen zu passiren, zu verfügen, und zu erlassen, um sie in den Stand zu setzen, den besagten Wasserbedarf, in allen Richtungen, durch die Borough zu leiten, sowie Wasserrohren (Hydrants,) oder Wasserstöcke (Fire-Plugs,) wo sie dieselben nur immer erforderlich erachten mögen, herzurichten, ingleichen die für den Gebrauch des besagten Wasservorrathes den Bürgern aufzulegenden, gleichförmigen Preisen-Fuße, zu bestimmen und festzusetzen, ferner die Wasserwerke, Cisternen, Behälter, Pfeifen, Stöcke und Röhren, vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen, und überhaupt, alle, zur vollständigen und vollkommenen Verwirklichung der kraft dieser Akte beabsichtigten Zwecke, erforderlichen und nöthigen Angelegenheiten und Dinge, zu besorgen.

**Mit Geldbu-  
ßen zu befe-  
gen.** Abschnitt 7. Falls irgend einige Person oder Personen irgend einen Schutt oder sonstigen Unrath, oder irgend eine in Fäulniß übergegangene, Gesundheitgefährdende, oder Ekel verursachende Substanz, aus irgend einer Färberei, Brennerei, Brauerei, oder Gerberei, vorsätzlich wegnehmen, weggleiten, wegführen, oder wegschaffen, oder denselben oder dieselbe mit ihrer Erlaubniß daraus wegnehmen, weggleiten, wegführen, oder wegschaffen lassen, oder das Wasser aus dem Scheuerhofe, oder aus dem Stalle, oder aus irgend einem Manufacturgebäude, in den, von dem Präsidenten und dem Stadtrathe der Borough Harrisburg, behufs Wassereinleitens in besagte Borough, zu erbauenden Canal, ableiten, od. in den Canal oder Ursprung der Wasserwerke, oder in irgend einen oder mehre, durch die besagte Corporation der besagten Borough Harrisburg, zu errichtende Wasserbehälter, irgend einen Unrath werfen, stoßen, oder vorsätzlich hinein fallen lassen, oder in besagten Canal, Wassergraben, Behälter oder die Behälter, zu dem Zwecke, um sich darin zu erfrischen, oder zu baden, gehen, oder in den oder dieselben irgend ein Thier locken, werfen, treiben, oder führen, oder irgend einen Theil der, durch die besagte Corporation, im Gemäß-

**Wasser- und  
Werken-Be-  
schädigung,  
wie bestraft.**

heit der, kraft dieser Akte verliehenen, Gewalt, zu errich-  
 tenden oder anzukaufenden Gebäude, Maschinerie, oder  
 sonstigen Werke, durch Hauen oder Schneiden verunstalten,  
 oder ihn verstümmeln, oder auf irgend eine andere Art und  
 Weise, beschädigen sollte oder sollten, so soll jede so ge-  
 setzwidrig handelnde Person, oder sollen jede so gesetz-  
 widrig handelnden Personen, eine, dem Gutachten des be-  
 treffenden Friedensrichters anheimgestellte, und durch ir-  
 gend eine, vor irgend einem Alderman oder Friedensrich-  
 ter der Borough Harrisburg, eine Klage deshalb anstellende,  
 Person, nach der nämlichen Art und Weise, wie Schulden  
 unter Ein Hundert Thaler, auf dem Wege Rechts einzutreiben  
 sind, mit Proceßkosten eintreibbare, nicht weniger als Fünf,  
 noch mehr als Fünzig Thaler, betragende Summe, und zwar  
 in der Art verurtheilt und bezahlet, daß die Eine Hälfte der  
 besagten Geldbuße zum Nutzen der, Klage anstellenden Person,  
 und die Andere Hälfte für den Borough-Schatz bestimmt sein  
 soll; und in allen Rechtsprocessen für Geldstrafen oder Bußen  
 unter dieser Akte, soll die, Anzeige machende, oder Klage  
 anstellende Person, ihres Interesses an der Geldstrafe oder  
 Buße unbeschadet, zu Zeugnisablegung Befugniß haben;  
 und falls irgend einige, die Verfügungen dieses Abschnittes  
 so übertretende Person oder Personen, es vernachlässigen  
 oder sich weigern sollte oder sollten, den Betrag, für welchen  
 Rechtspruch, wie vorbesagt, gegen dieselbe oder dieselben  
 erkannt worden sein mag, zu entrichten, und keine Güter  
 oder Mobilien vorfindlich sind, auf welche derselbe auf dem  
 Executionswege erlangt werden könnte, so soll jede so  
 gesetzwidrig verfahrenende Person, oder sollen jede so  
 gesetzwidrig verfahrenenden Personen, in das Dauphin-  
 County Gefängniß, für eine, dem Gutachten des, den  
 besagten Rechtsanspruch erkennenden, Friedensrichters  
 oder Aldermannes, anheimgestellte, nicht weniger als Vier  
 und Zwanzig Stunden, noch mehr als Sechzig Tage,  
 begreifende Zeitperiode, zur Haft eingebracht werden.

Geldbuße.

Anzeige machende Person zu Zeugnisablegung befugt.

Gefängnißstrafe.

Abchnitt 8. Keine, kraft dieser Akte getroffene Verfügung,  
 soll so angesehen sein, daß, bei Wassereinkleidung in die  
 Borough Harrisburg, der Gebrauch von Dampf-  
 Dampf- und Wasserkraft verboten werde: Mit Vorbehalt,  
 nach dem Gutachten des Präsidenten und des Stadtrathes  
 der Borough Harrisburg, der Gebrauch letzterer Kraft  
 vor dem von Wasserkraft den Vorzug verdienen werde.

Vorbehalt.

Corporation,  
z. Errichtung  
eines Dam-  
mes in der  
Susquehan-  
na, befügt.

Höhe.  
Abzugschleu-  
sen.

Vorbehalt.

Der Schif-  
fahrt keinen  
Abbruch zu  
bereiten.

2. Vorbehalt.

Ueberschuß-  
wasser —  
Verfügung  
über,

Vorbehalt.  
Verkauf den  
Wasserwer-  
ken keinen  
Abbruch zu  
verursachen.

Abchnitt 9. Falls es der Corporation der Borough Harrisburg dienlich erscheinen sollte, eine Wasserkraft zu erschaffen, nicht allein behufs Wassereinleitens in die Borough Harrisburg, sondern behufs Erschaffens weiterer Kraft zu Manufakturzwecken, so soll es derselben gestattet sein, an irgend einem Punkte von Miller's Ripples, in dem Taunship Susquehanna, einen, nicht über vier Fuß sechs Zoll in der Höhe betragenden, und mit hinlänglichen Abzugschleusen, um für allerlei kleinere Fahrzeuge die stromabwärts gehende Beschiebung des Flusses, auf dessen östlicher und westlicher Seite, zu gestatten, auszurüstenden Damm, in und queerüber den Susquehanna-Fluß, zu erbauen und zu errichten, und ihren Canal, nöthigen Falles, von besagtem Damme an bis zur untern Stadtgränze der Borough Harrisburg, mittelst, in solchen Ausdehnungen herzustellen, Mauer und Eindeichung, daß behufs Wasser-Einlassens und Einleitens in die Borough, ingleichen zu Manufakturzwecken, eine Ausflußanlage von hinreichendem Umfange dadurch gebildet und hergerichtet werde, auszubehnen: Mit Vorbehalt, Daß der besagte Damm nach solcher Art und Weise erbaut werden soll, daß die auf besagtem Flusse stromabwärts gehende Schifffahrt, dadurch in keiner Hinsicht Eintrag oder Abbruch erleide, und daß die besagte Borough, für alle, in Folge besagter Dammerrichtung, besagten Fluß für Schifffahrtzwecke benutzenden Personen, etwa erwachsenden Verluste, Bergütung leiste: Mit dem ferneren Vorbehalt, Daß die erlittenen Verluste oder Beeinträchtigungen, nicht durch die Fahrlosigkeit oder die verkehrte Maßregelergreifung der, das Fahrzeug eignenden, oder mit dessen Obhut beauftragten, Person, herbeigeführt worden.

Abchnitt 10. Die Corporation der Borough Harrisburg, mag, nach Errichtung des vorbesagten Dammes, und nach Erbauung des Canales, alles Ueberschußwasser für Mühlen, Sägemühlen, oder irgend ein anderes Maschinenwerk, an solchen Punkten längs des Ufers der Susquehanna, als zwischen der untern Stadtgränze der Borough Harrisburg und Miller's Ripples gelegen sind, zur Verfügung solcher Personen, als sie schicklich erachten mag, stellen: Mit Vorbehalt, Daß die Verkaufsschließung für solche Wasserkraft, den, zu dem Zwecke, die Borough mit reinem Frischwasser zu versehen, zu errichtenden Borough-Wasserwerken, in keinerlei Hinsicht noch in irgend einer Art und Weise Abbruch bereite;

und dem besagten Präsidenten und dem Stadtrathe, und ihren Amtsfolgern, in ihrer Corporationseigenschaft, wird hierdurch weitere Befugniß verliehen, alle und jede, zur vollständigen Verwirklichung des, dem neunten und zehnten Abschnitte dieser Akte zu Grunde liegenden, Zweckes und Absicht, nöthige Amtsverrichtung, und zwar in Betreff der etwaigen Eigenthums- und Baumaterialien-Wegnahme, unter den nämlichen Einschränkungen und Regulirungen, als wofür in den vorbesagten Abschnitten Verfügung getroffen, vorzunehmen, und der Präsident und der Stadtrath, wenn in Rath versammelt, sollen volle Gewalt haben, alle, behufs irgend einiger zweckdienlichen Regulirungen der Wasserwerke, oder sonstiger Maschinerie innerhalb des Stadtbezirkles der Borough, nöthigen Gesetze und Verordnungen, unter dem Bedinge zu passiren, daß weder der Gesundheitszustand der Bürger, noch öffentliches oder Privat-Eigenthum, ausgenommen nach der vorstehends hierin bezeichneten oder verfügten Art und Weise, durch irgend eine von ihnen zu treffende Maßregel Eintrag erleide.

Abchnitt 11. Dem besagten Präsidenten und dem Stadtrathe der Borough Harrisburg, in ihrer Corporationseigenschaft, wird hierdurch Autorität und Ermächtigung ertheilt, behufs vollständiger Verwirklichung der dieser Akte zu Grunde liegenden Zwecke, irgend eine, nicht über Ein Hundert Tausend Thaler betragende, Summe Geldes, im Namen, und auf das Treuwort, den Credit, und die Verbindlichkeit der besagten Borough Harrisburg, als Anleihe aufzunehmen, sowie, solche Tare oder Taren, als zur Entzrichtung der, auf solche Anleihe erwachsenden, Zinsen, erforderlich sein mag oder mögen, von Zeit zu Zeit aufzulegen und zu beschäßen, und die Hauptsumme, zu solcher Zeit, und nach solcher Art und Weise, als mit den Bedingungen, auf welche dieselbe aufgenommen worden, in Uebereinstimmung sein mögen, auszulösen; und die der Borough Harrisburg aus Wasserrenten erwachsenden Einkünfte, nebst den für den Wasserkraft-Verkauf etwa einzunehmenden Beträgen, sollen in den Borough-Schatz zu dem Zwecke einbezahlt werden, um für's Erste zur Entzrichtung der, auf das, kraft dieser Akte geborgte, Geld, erwachsenden Zinsen, und alsdann, zur allmählichen Abtragung der Hauptsumme, bis die ganze Schuld getilgt ist, verwendet zu werden.

Abchnitt 12. Der Präsident und der Stadtrath der Borough Harrisburg, sollen in Zukunft eine, nicht über

Taxe, wie  
aufzulegen u.  
zu beschätzen. **Einem Cent auf den Thaler, in irgend einem und jedem Jahre, betragende, und der, behufs County-Abgaben- und Auslagenerhebung, veranstalteten Werthveranschlagung taxbaren Eigenthumes, entsprechende Borough-Taxe, auf alles taxbare Eigenthum besagter Borough, auflegen und beschätzen; und so viel von dem sechsten Abschnitte der, den ersten Tag im Februar, achtzehn hundert und acht, passirten Assembly-Akte, wodurch die Borough Harrisburg incorporirt ist, soll sein und ist hierdurch widerrufen.**

Alten Theil  
widerrufen.

Wm. Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

**Genehmigt**—Den sechs und zwanzigsten März, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David K. Porter.

## No. 87.

### Ein Anhang

**Zu einer Akte, wodurch der Präsident, die Verwalter, und die Compagnie, der Lancaster, Elizabethtown und Middletown Turnpeißstraße, incorporirt sind.**

**Abschnitt 1.** Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß die Lancaster, Elizabethtown und Middletown Turnpeißstraßen-Compagnie, mit Autorität bekleidet sein soll, ihre jährliche Wahl für Präsident,

Jähr. Wahl

Verwalter-Board, und Schatzmeister, auf den ersten Montag im Januar, in jedwedem, nach diesem folgenden Jahre, abzuhalten: Unbeschadet des Vorbehalts, Vorbehalt.  
 t e s, Daß die besagte Compagnie Befugniß besitzen soll, Wahl in 1839.  
 im Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und neun und dreißig, ihre Wahl für Präsident, Verwalter-Board und Schatzmeister, zu der durch's Gesetz gegenwärtig vorgeschriebenen Zeit abzuhalten, und daß besagte Beamten, bis zur nächsten jährlichen Wahl darnach, oder bis sie durch besagte Compagnie ihrer bezüglichlichen Stellen anderweitig auf gesetzmäßigem Wege entsezt worden, in ihren respectiven Aemtern verbleiben sollen, und daß so viel von der Akte, wozu dieses ein Anhang ist, als den hierdurch getroffenen Verfügungen zuwiderläuft, widerrufen sein soll, und es hierdurch wird. Widerrufungs-Clausel.

William Hopkins,  
 Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
 Sprecher des Senats.

Genehmigt—Den sieben und zwanzigsten März, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

❦

No. 88.

Eine Akte,

Behufs Veränderung der Zeit für Abhaltung des Augusts Sitzungs-Termines der Gerichtshöfe, in dem County Wayne, und für andere Zwecke.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß der Sitzungs-Termin der Gerichts-

Gerichtshöfen Abhaltungszzeit, verandert.

Einberchtungszeit für gerichtliche Zusicherungen, ausgebeht.

höfe im Caunty Wayne, welcher gegenwärtig am dritten Montage im August seinen Anfang nimmt, dahin verändert sein soll, und es hierdurch ist, daß derselbe in und für besagtes Caunty Wayne, am zweiten Montage, nach dem August = Sitzungs = Termine in dem Caunty Pike, seinen Anfang nehmen und abgehalten werden soll, und daß alle, bereits eingegangenen, oder etwa noch einzugehenden, an den April, oder August = Sitzungs = Termin besagten Caunty's einberichtbaren, gerichtlichen Zusicherungen, auf den zweiten Montag nach dem August = Sitzungs = Termine in dem Caunty Pike, ausgebeht und einberichtbar gemacht sein sollen, und es hierdurch sind.

Honesdale u. Delaware Turnpeit von neuem bekräftigt. Vollendungszeit ausgebeht.

Abchnitt 2. Daß so viel von der, den siebenten Tag im Mai, im Jahre des Herrn, ein tausend acht hundert und zwei und dreißig, passirten Akte, als den Gouverneur zum Incorporiren einer Compagnie, behufs Herstellung einer Turnpeitstraße von Honesdale, nach dem Delaware = Flusse, an oder nahe bei der Mündung der Großen Equinunk Crief, in Wayne Caunty, autorisirt, von neuem bekräftigt und wiederverfügt sein soll, und es hierdurch ist, und daß der besagten Compagnie die weitere Zeitperiode von Fünf Jahren, behufs Beginnung des Werkes, und von zehn Jahren, behufs Vollendung der besagten Turnpeitstraße, von Passirung dieser Akte an, irgend einer in der besagten Akte enthaltenen gegentheiligen Verfügung ungeachtet, hierdurch bewilligt wird.

Com'ioners

Abchnitt 3. Daß Homer Brooks, und Thomas S. Holme, hierdurch zu Commissioners ernannt sind, um anstatt der weggezogenen Thomas T. Hayes, und Alexander Calder, die Verfügungen der besagten Akte in Wirksamkeit treten zu lassen.

Einleitung.

In Betracht, Daß Vorstellung gemacht worden, daß die Gränd = Jury von York Caunty, im November, ein tausend acht hundert u. vier u. dreißig, eine, aus den Caunty = Fonds zu schöpfende, Bewilligung von Ein Tausend Thaler, behufs Errichtung einer Brücke über die Conewago Crief, anempfahl: Daß, auf den Treugrund dieser Anempfehlung, einige Individuen des besagten Caunty, die obige Summe von George Hughinbaugh auf dem Anleihenwege aufnahmen, und ihre Schuldverschreibung für dieselbe ausstellten, und das besagte Geld in der Errichtung der besagten Brücke verwendet wurde, und die Commissioners besagten Caunty's, sich in Rückzahlung an den besagten

George Aughinbaugh, ohne eine zu dem Ende verfügte Assembly-Akte, nicht rechtfertigungsfähig erachten:

Deshalb, sei es verfügt,

Abchnitt 4. Daß die Commissioners von York County, autorisirt sein sollen, zu ermitteln, ob die besagte, von George Aughinbaugh geborgte, Summe von Ein Tausend Thalern, zum Nutzen des County, und kraft irgend eines, mit den Commissioners desselben zu dem Ende abgeschlossenen, Vertrages oder Rechtscontractes, erlangt, und in der Errichtung der besagten Brücke verwendet wurde, und daß, im Fall dieselbe so geborgt und verwendet worden, und ihrem Gutachten zufolge deren Rückerstattung dem County nach Recht und Billigkeit obliegt, sie autorisirt sein sollen, auf den Schatzmeister von York County, für die Bezahlung besagter Summe, mit gesetzmäßigen Zinsen, wenn unter allen Umständen, das County York nach Recht und Billigkeit zur Entrichtung von Zinsen auf dieselbe verpflichtet ist, eine Order auszustellen.

Commissioners  
v. York Co.  
Geo. Aughin-  
baugh zu  
bezahlen.

Wm. Hopfins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

Genehmigt — Den sieben und zwanzigsten Tag im März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

## No. 89.

## E i n e A k t e ,

Den Verkauf der liegenden Hinterlassenschaft des verstorbenen Abraham Bare, leßthin von Chester Caunty, autorisirend.

Administra-  
tionsbriefen-  
Bestätigung.

Ab schn itt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß die durch den Registrirer von Leßwillen u. s. w., des Caunty Chester, am achtzehnten April, im Jahre des Herrn, ein tausend acht hundert und sieben und dreißig, an Abraham R. Bare, und David Strunk, geschehene Ertheilung von Administrationsbriefen, für die zur Hinterlassenschaft des verstorbenen Abraham Bare, leßthin von dem Taunship Coventry, in besagtem Caunty, gehörenden Güter und Mobilien, Rechte und Ausstände, als zu allen Absichten und Zwecken, von welcher Art dieselben auch immer sein mögen, eben so rechtsgültig und gesetzekräftig, als ob der besagte Abraham Bare ohne Testament verstorben wäre, erklärt sein sollen; und es hierdurch sind.

Waisen-  
Courts. Ver-  
fahrungswei-  
se bestätigt.

Ab schn itt 2. Daß die in der Waisen-Court besagten Caunty's Chester, in Betreff der Theilung und Werthveranschlagung der liegenden Hinterlassenschaft des besagten Abraham Bare, stattgehabte Verfahrungsweise, in gleichen die durch die besagte Court erlassenen, besagte Hinterlassenschaft angehenden und betreffenden, unterschiedlichen Befehle, Verfahrungsregeln und Beschlüsse, als zu allen Absichten und Zwecken, von welcher Art dieselben auch nur immer sein mögen, eben so rechtsgültig und gesetzekräftig, als ob der besagte Abraham Bare ohne Testament verstorben wäre, erklärt sein sollen, und es hierdurch sind.

Abchnitt 3. Daß die oben erwähnten Abraham N. Bare, und David Strunk, oder der Eine oder der Andere von Beiden im Verabſäumungs-, oder Weigerungsfalle des Andern, oder im Todes-, Verabſäumungs-, oder Weigerungsfalle Beider, ein, in Gemäßheit der Verfügungen des vier und vierzigsten Abschnittes einer, den vier und zwanzigsten Februar, im Jahre des Herrn, ein tausend acht hundert und vier und dreißig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, Testamentsvollzieher und Hinterlassenschaftsverwalter betreffend," durch die besagte Court zu ernennender Trustie, autorisirt und ermächtigt sein sollen oder soll, und es hierdurch sind oder ist, besagte liegende Hinterlassenschaft, auf die, in dem, den sechsten November, im Jahre des Herrn, ein tausend acht hundert und sieben und dreißig, in der besagten Waisen-Court erlassenen Befehl und Verordnung, verzeichneten Vorschriften und Bedingungen, zu solcher Zeit, als dieselben oder derselbe dienlich erachten mögen oder mag, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, und auf Bestätigung solches Verkaufes durch die Court, an den Ankäufer einen rechtsgültigen und genügenden Uebertragungs-Kaufbrief, als Freieigenthum, dafür abzuschließen: Mit Vorbehalt, Daß, falls vor Nachrichtsertheilung von der Versteigerung besagter liegender Hinterlassenschaft, eine Sitzung der Waisen-Court besagten County's sollte abgehalten werden, die besagte Versteigerung, an solchem Tage, als besagte Court anberaumen wird, statthaben soll: Und mit dem ferneren Vorbehalte, Daß der Tag für das Halten solcher Versteigerung, außer wenn durch besagte Court wie vorbesagt anberaunt, binnen Dreißig Tagen nach solcher Sitzung der besagten Court eintreten soll.

Verkauf liegender Hinterlassenschaft autorisirt.

Kaufbrief, Vorbehalt.

2. Vorbehalt.

Abchnitt 4. Daß der Erlös aus der liegenden und persönlichen Hinterlassenschaft des besagten Abraham Bare, nach der nämlichen Art und Weise, als ob derselbe ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben wäre, vertheilt werden soll, und daß die Sicherheitsleistung, die Anzeigen, und alle sonstigen Angelegenheiten und Dinge, in Betreff des Verkaufes und der Vertheilung besagter, liegender sowohl, als persönlicher, Hinterlassenschaft, in gleichen der Sicherstellung der Antheile oder Anspruchsverhältnisse der Wittve und anderer, kraft dieser Akte zur Vertheilung derselben berechtigter, Personen, in jeder Rücksicht, außer insoweit hierin anderweitig verfügt, in Gemäßheit der Vorkehrungen der unterschiedlichen, den Verkauf und die Vertheilung von Hinterlassenschaften ohne

Verkaufserlöses-Vertheilung. Sicherheitsleistung.

Vertheilung.

**Vorbehalt.** Testament Verstorbener betreffenden, Gesetze dieser Republik, regulirt werden sollen: Mit Vorbehalt, Daß, falls der Verkauf der besagten liegenden Hinterlassenschaft, vor Abhaltung einer Sitzung der besagten Waisen-Court statthaben sollte, die, durch den drei und dreißigsten Abschnitt einer, den neun und zwanzigsten März, ein tausend acht hundert und zwei und dreißig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, Waisen-Courten betreffend," vorgeschriebene Sicherheit, wenn von Einem der Richter besagter Court genehmigt, als hinlänglich genehmigt angesehen sein soll.

**Sicherheits-Genehmigung.**

**Antheile, wie überzuzahlen.** Abschnitt 5. Daß, sollten Thomas Beechly, David Strunk, oder der besagte Abraham R. Vare, od. die besagte Mary Beechly, oder Anna Strunk, im Fall die Letzteren, oder die Eine oder die Andere derselben, ihre besagten Ehegatten überleben sollten oder sollte, dem Gutachten der Court zur Betragsbestimmung anheimgestellte Sicherheit leisten, daß der Verlauf der besagten Antheile oder gesetzmäßigen Ansprüche, den dazu berechtigten Kindern, nach ihrer bezüglichen Eltern Ableben, ausgezahlt werden soll, alsdann die besagten Antheile, oder gesetzmäßigen Ansprüche, an solche Eltern übergezahlt werden mögen. Und, falls irgend einige besagter Eltern unfähig sein oder sich weigern sollten, Sicherheit wie vorbesagt zu leisten, so mögen die besagten Antheile, oder gesetzmäßigen Anspruchsbeträge, solchen Trusties, als die Court zu dem Ende genehmigen wird, zur Verwaltung übertragen werden, wobei jedoch den Eltern, während ihrer natürlichen Lebenszeit, die daraus erwachsenden Zinsen vorbehalten sein sollen.

**Antheile, wie zu verleihen.**

**Bedingungsweise Antheilen-Zahlung.** Abschnitt 6. Daß der Gesamtantheilenbetrag des aus der liegenden Hinterlassenschaft des besagten verstorbenen Abraham Vare erwachsenden Erlöses, worauf, falls der besagte Abraham Vare ohne Hinterlassung eines Letzwillens verstorben wäre, Abraham R. Vare, Mary Beechly, und Anna Strunk, respective, würden Ansprüche gehabt haben, denselben nicht unbedingt ausgezahlt werden soll, sondern daß der Werth der Antheile oder Vertragsansprüche der minderjährigen Kinder der besagten Abraham R. Vare, Mary Beechly, und Anna Strunk, unter dem Letzwillen des besagten verstorbenen Abraham Vare, durch Auditoren, oder anderweitig, je nachdem die besagte Court schicklich erachten und verfügen wird, ermittelt, und von den Antheilen wie vorbesagt ihrer bezüglichen Eltern abgezogen werden soll. Mit Vorbehalt,

**Wie zu bestimmen.**

**Vorbehalt.**

Daß es für die besagte Court gesetzmäßig sein mag, Weisung zu ertheilen, aus welchen von den Zahlungen (unter der Verordnung und Entscheidung besagter Court vom sechsten November, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und sieben und dreißig) des Ankaufgeldes für besagte liegende Hinterlassenschaft, die Antheile oder gesetzmäßigen Anspruchsbeträge besagter Kinder abgezogen werden sollen.

William Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

Genehmigt — Den sieben und zwanzigsten März, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David K. Porter.

No. 90.

Eine Akte,

Den Commissioners des County Philadelphia Ermächtigung verleihend, einen gewissen Theil der Broad-Straße, in besagtem County, auf gewisse Bedingungen zu erweitern, abzuebnen und mit Abzugsgewölben (Culverts) zu versehen, und für andere Zwecke.

In Betracht, Daß die Eigenthumsinhaber an der Broad-Straße, zwischen der Nordgränzlinie von Spring Garden, und der Camac-Straße in Penn Taunship, den Wunsch hegen, die Anlage besagter Straße auf eine Weise zu verbessern und zu verschönern, welche berechnet ist, sowohl die Bequemlichkeit der durch dieselbe passirenden Gemeinheit überhaupt wesentlich zu fördern, als der großen Haupt-  
Einleitung.

Stadt des Staates zur Zierde zu gereichen; und da ihr löbliches Vorhaben, ohne gehörige legislative Autorisirung, nicht den eigentlichen, demselben zu Grunde liegenden, Absichten gemäß, zu bewerkstelligen ist: Deshalb,

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß, sobald als den Commissioners des Caunty Philadelphia, zum Nutzen besagten Caunty's, von den Eigenthumsinhabern an der Broad-Strasse, zwischen der nördlichen Gränzlinie von Spring Garden, und der Camac-Strasse, in Penn Taunship, in besagtem Caunty, für solchen Theil ihrer Ländereien an jedweder Seite besagter Strasse, als nöthig und erforderlich sein wird, um dieselbe zu der vollständigen Breite von Ein Hundert und Dreizehn Fuß, wie in dem allgemeinen, in besagtem Taunship derzeit ausgeführten oder im Fortschreiten begriffenen, Vermessungsplane, niedergelegt, herzustellen, eine vollkommene und genügende, mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Formen versehene, Schadenersatz-Entlassungs- und Losprechungsurkunde, ausgefertigt und behändigt worden, und besagte Eigenthümer sich weiter verbindlich gemacht haben, die Anlage besagter Strasse, den nachstehends hierin getroffenen Verfügungen gemäß, zu verbessern, alsdann den besagten Commissioners, kraft besagter Entlassungsbescheinigung und der vorbelegten Verbindlichkeitsübernahme, hierdurch Autorität, Ermächtigung und Weisung ertheilt ist, die besagte Strasse, innerhalb der vorbezeichneten Gränzenbestimmung, sofort abgraben und abebnen, und mit den nöthigen Abzugsgewölben quer über dieselbe ausrüsten zu lassen, in Uebereinstimmung mit dem vorbelegten allgemeinen Vermessungsplane, sowie mit einer Auf- und Absteigungen-, und Wasser-Durchgängen-Regulirung (zu deren Festsetzung und Niederlegung behufs besagter Strasse, für die vorbelegte Nordgränzlinie von Spring Garden, bis zu deren Durchschneidungspunkte mit der Germantown und Norristown Eisenbahn, die Vermesser besagten Taunship's hierdurch autorisirt sind), welche besagte, nach vorbelegter Art und Weise festzusetzende und niederzuliegende Regulirung, so weit als besagte Strasse innerhalb der vorbezeichneten Gränzenbestimmung betrifft, hierdurch für alle Zeit bestätigt ist, mit dem Bedinge, nichtsdestoweniger, daß die vorbelegten Commissioners besagte Strasse nicht wie vorbelegt abgraben, abebnen oder mit Abzugsgewöl-

Auf Schadenersatz-Entlassungsbescheinigung durch Eigenthumsinhaber,

Commissioners die Broad-Strasse zu erweitern.

Regulirung, betreffend,

Bewisse Pflichten auferlegt.

ben ausrüsten sollen, es sei denn daß die vorbeſagten Eigenthümer, in Zuſatz zu der dem vorbeſagten County auſgeſtellten Entlaſſungsbeſcheinigung, ſich ferner verpflichten, die Seitengänge innerhalb der vorbeſagten Gränzen unverzüglich mit Einfasſungsſteinen und Kiesbedeckung verſehen zu laſſen, und Zierbäume längs derſelben anzupflanzen, ingleichen wenigſtens Dreißig Fuß in der Breite längs der Mitte beſagter Straße innerhalb der vorbeſagten Gränzen gehörig M'Adamſiren zu laſſen, nach ſolcher Art und Weiſe, als eine Mehrheit beſagter Eigenthümer und Commiſſioners durch gegenseitige Uebereinkunft beſtimmen wird. Mit Vorbehalt, Daß der dem County Philadelphia daraus erwachſende Geſamtkoſtenbetrag nicht Zwölf Tauſend Thaler überſteigen ſoll. Und in dem ferneren Vorbehalte, Daß, falls in der Folge längs beſagter Straße innerhalb der vorbezeichneten Gränzenbeſtimmung, irgend eine Eiſenbahn ſollte autorisirt und erbaut werden, der Geſamtkoſtenbetrag für das Abebnen und M'Adamſiren der Dreißig Fuß in der Breite wie vorbeſagt, von der Partei oder den Parteien, für deren Gebrauch die beſagte Eiſenbahn erbaut werden mag, an die Partei oder Parteien, auf deren Koſten die beſagte Abebnung und M'Adamſirung zu Stande gebracht wurden, zurückerſtattet werden ſoll.

Abſchnitt 2. Daß die Inhaber von, an die Wharf-  
Straße, im Districte Southwark, wie die beſagte Straße  
in der, den ſiebenten April, ein tauſend acht hundert und  
neun, paſſirten Akte, betitelt: "Eine Akte, behufs Aus-  
dehnung der Breite der Wharf-Straße und Regulirung der  
Breite der Werften innerhalb des Districtes Southwark,"  
niedergelegt iſt, frontirendem Eigenthume, nachdem ihnen  
durch die Commiſſioners des Districtes Southwark gehörige  
Anzeige gemacht worden, binnen Sechzig Tagen von Ueber-  
gebung beſagter Anzeige an, die Vorderſeiten ihrer Docks,  
nach der in der vorbeſagten Akte bezeichneter Art und  
Weiſe, ausrüſten ſollen, und daß, falls die beſagten Ei-  
genthumsinhaber ſich weigern oder es verabſäumen ſollten,  
die Vorderſeiten ihrer Docks ſo auszurüſten, daſſelbe durch  
die Commiſſioners des beſagten Districtes geſchehen ſoll,  
und daß die dadurch verurſachten Koſten und Ausgaben,  
nebſt den auf dieſelben erwachſenden geſetzmäßigen Zinſen,  
biſ zu deren völliger Entrichtung und Abtragung, hierdurch  
als ein Lien auf ſolches Eigenthum erklärt ſind.

Abſchnitt 3. Daß die Commiſſioners-Board des  
Districtes Southwark, volle Gewalt und Autorität haben  
ſoll, bei Beſchätzung der Koſten behufs Niederlegung von

Dreißig Fuß  
zu M'Ada-  
mſiren.

Vorbehalt.  
Koſten-Be-  
ſchränkung.

2. Vorbehalt.  
Im Fall  
Eiſenbahn  
erbaut wer-  
den ſollte:

Vorderſeite  
der Docks an  
der Wharf-  
Straße, im  
Southwark,  
auszurüſten.

Koſten ein-  
zulegen zu ſein  
wenn Ausrü-  
ſtung durch  
Commiſſioners  
geſchieht.

Commiſſioners  
Bewilligung  
auf Ecklotter  
zu machen.

Wasserleitungsröhren, auf alle Ecklotten eine Bewilligung für ein Drittheil ihrer Frontenlänge zu machen, wobei sie die Bewilligung allezeit und allein auf die Straße, Weg, Lane oder Alley, woran besagte Lotte die längste Fronte haben wird, zu machen hat, im Fall aber beide Fronten von gleichen Ausdehnungen sein sollten, so soll alsdann die Bewilligung auf diejenige Straße, in welcher die Röhren zuletzt gelegt worden, gemacht werden, in keinem Falle aber soll die Bewilligung auf irgend eine Ecklotte über Fünfzig Fuß betragen, und die Kosten für so bewilligte Röhren sollen nach der nämlichen Art und Weise, wie an den Kreuzungsplätzen niedergelegte Wasserstöcke und Röhren dormalen bezahlt werden, aufzubringen und zu bestreiten sein. Mit dem jedesmaligen Vorbehalte, Daß wenn auf einer Ecklotte zwei oder mehr Grundstücke errichtet sind, bloß eine, einem Drittheile des Eckgrundstückes und des dazu gehörenden Hofes gleiche, Bewilligung gemacht, und der Ueberrest mit einem gleichen Verhältnißbetrage für die Auflage, behufs der Röhren-Niederlegung, wie anderes Eigenthum an der besagten Straße, Weg, Lane, oder Alley, beschätzt werden soll.

Röhren-  
Kosten, wie  
bestritten.

Vorbehalt.

Gewisse, den  
Städten  
Lancaster u.  
Philadelphia  
ertheilte Ge-  
walten, auf d.  
Co. Chester  
ausgedehnt.

Abchnitt 4. Daß von, und nach Passirung dieser Akte, der zwanzigste, ein und zwanzigste, zwei und zwanzigste, und drei und zwanzigste Abschnitt einer, den sechzehnten Tag im April, im Jahre des Herrn, ein tausend acht hundert und acht und dreißig, passirten, den Behörden der Städte Lancaster und Philadelphia gewisse Gewalten ertheilenden, und zu sonstigen Zwecken versügten Akte, nach der nämlichen Art und Weise, als ob dieselben in vollständiger Ausdehnung hierin versüßt wären, als für das County Chester in voller Kraft und Wirksamkeit bestehend erklärt sein sollen, und es hierdurch werden.

Widerrufung

Abchnitt 5. Daß Soviele von der, Wege und Landstraßen betreffenden Assembly-Akte, als mit den unterschiedlichen im vierten Abschnitte dieser Akte angeführten Abschnitten unvereinbar ist, so weit dieselbe das besagte County Chester betrifft, hierdurch widerrufen ist.

William Hopkins,  
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Den sieben und zwanzigsten März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

## No. 91.

## Eine Akte,

Behufs Incorporirung der Stroudsburg Bibliotheks-Compagnie.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß die Stroudsburg Bibliotheks-Compagnie, in dem County Monroe, in eine, der That und Incorporirt. dem Gesetze nach, politische und juristische Gemeinschaft, unter dem Namen, Styl und Titel: "Die Stroudsburg Styt. Bibliotheks-Compagnie," hierdurch errichtet ist, und unter dem nämlichen Namen beständige Rechtsfolge haben, und fähig sein soll, bei allen Rechts-Courten, und anderwärts, zu belangen, u. belangt zu werden, u. auf gesetzlichem u. can- celledgerichtsartigem Wege, befugt und ermächtigt sein soll, Gewalten. entweder kraft Ueberschreibung, Schenkung, Erbübertragung, oder Pacht- oder Miethcontract, irgend ein, nicht über Fünf Hundert Thaler an Werth betragendes, Land oder liegendes Eigenthum, zu dem Zwecke darauf zu bes- werkstellender Errichtung eines angemessenen Gebäudes oder unterschiedlicher solcher Gebäude, für besagte Com- pagnie, anzunehmen und innezuhaben, ingleichen zum Nutzen besagter Bibliothek, irgend einige Güter und Mobilien, oder irgend einige Summe oder Summen Gel- des, kraft Schenkung, Ueberschreibung, Handelsübertra- gung, Verkaufes, Letzwillens, Erblasses, oder Erber- mächtigmisses, von irgend einiger, zu deren oder dessen Ver- anstaltung oder Abschließung befugten, Person oder Perso- nen, wer dieselbe oder dieselben auch nur immer sein mag oder mögen, anzunehmen und innezuhaben, u. das od. die- selbe, oder dieselben, zum Nutzen der besagten Bibliothek, zu überschreiben, zu verhandeln, und zu veräußern, und über- haupt alle und jede Angelegenheiten und Dinge, zu deren Besorgung sie, behufs der Wohlfahrt und gehörigen Ge-

- Vorbehalt.** schäftsverwaltung derselben, Gesetzesbefugniß haben wird, zu besorgen und zu verrichten: Mit Vorbehalt, Daß das liegende und persönliche Eigenthum, sowie alle zur Verfügung vorrätigen Gelder, in dessen oder deren Besitz die besagte Compagnie zu irgend einer Zeit sich befinden mag, sobald als angemessener Weise geschehen kann, in Büchern für besagte Bibliothek angelegt werden sollen.
- Mitglieder.** Abschnitt 2. Daß diese Bibliotheks-Compagnie, aus allen solchen Personen, als dormalen Mitglieder sind, oder, den Nebengesetzen besagter Compagnie gemäß, als solche späterhin mögen aufgenommen werden, bestehen soll.
- Beamten.** Abschnitt 3. Daß die Beamten der besagten Bibliotheks-Compagnie, aus Einem Präsidenten, Einem Vice-Präsidenten, Fünf Trustees, Drei Auditoren, Einem Bibliothekare, Einem Schatzmeister, und Einem Secretäre, bestehen sollen. Die besagten Beamten obliegenden Pflichten, sollen in den Nebengesetzen besagter Compagnie besonders aufgezählt werden.
- Wie erwählt.** Abschnitt 4. Daß die durch diese aufgezählten Beamten, mit Ausnahme des Secretäres, bei einer allgemeinen Versammlung der besagten Bibliotheks-Compagnie, auf den ersten Samstag im Januar, jährlich, vermittelst Stimmzetteln, erwählt werden sollen, um während des Zeitraumes von Einem Jahre, oder bis ihre Nachfolger erwählt worden, in ihren bezüglichen Aemtern zu verbleiben, und daß der Secretär durch den Präsidenten ernannt werden soll.
- Fonds.** Abschnitt 5. Daß die Fonds dieser Compagnie mittelst Stock, und auf dem Friszahlungenwege aufgebracht, und behufs Ankaufes von Büchern, sowie des für die Bibliothek erforderlichen Apparates, ausschließlich verwendet werden sollen.
- Von Nebengesetzen.** Abschnitt 6. Daß die Compagnie Gewalt besitzen soll, bei irgend einer allgemeinen Versammlung, solche Nebengesetze, als behufs ihrer zweckmäßigeren Regulirung nöthig erachtet werden mögen, zu verfügen: Mit Vorbehalt, Daß solche Gesetze, der Constitution und den Gesetzen dieses Staates, oder der Vereinigten Staaten, nicht zuwider laufen, oder mit denselben nicht unvereinbar sein sollen.
- Vorbehalt.**

Abchnitt 7. Daß die Gesetzgebung sich das Recht vorbehält, diesen Freibrief, zu irgend einer späterhin eintretenden Zeit, Abänderungen, Verbesserungen, oder gänzlicher Widerrufung, zu unterwerfen.

William Hopkins,  
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Diesen sieben und zwanzigsten März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

No. 92.

Eine Akte,

Behufs Namensveränderung der "Marion-Riflemen," in "George Washington Artillery," und für andere Zwecke.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß von und nach Passirung dieser Akte, die, dem Ersten Bataillone Cumberland-Freiwilligen zugeordneten, "Marion Riflemen," statt dessen, die "George Washington Artillery," benannt sein sollen, mit dem Bedinge, daß alle, unter dem bisherigen Namen "Marion Riflemen" verrichteten, Compagnie-Akte, durch diese Verfügung in keinerlei Weise berührt sein sollen.

Marion Riflemen  
Name verändert.  
Beding.

Fahnenträ-  
ger.

Ab schn itt 2. Daß die besagte Compagnie hierdurch autorisirt ist, nach der nämlichen Art und Weise, wie für die Erwählung anderer Bestallten Officiere von Freiwilligen = Compagnien, gesetzlich vorgeschrieben ist, einen Fahnenträger zu erwählen, und daß derselbe, in solcher Eigenschaft, auf Belehrung mit einer Bestallung durch den Gouverneur dieses Staates, Anspruch haben soll.

General-  
Adjutant,  
Feldstücke zu  
liefern.

Brigade-  
Inspector—  
Pflcht des,

Kosten, wie  
bestritten.

Ab schn itt 3. Daß dem General-Adjutanten die Pflicht obliegen soll, drei Feldstücke, jedwedes von vier Pfund Caliber, nebst allem dazu gehörigen Apparate u. vollständigen Ausrüstungen, für den Gebrauch der "Washington Artillery," zu liefern; und daß dem Brigade-Inspector der Ersten Brigade, Erster Division, Pennsylvanischer Miliz, die Pflicht obliegen soll, die besagten Feldstücke und Ausrüstungen zu beziehen, und dieselben an die vorbesagte Compagnie abzuliefern, und daß die dadurch erwachsenen Kosten aus dem Staatsschätze bestritten, und an den besagten Brigade-Inspector, auf Abschließung von dessen Rechnung, ausgezahlt werden sollen.

Officiere.

Ab schn itt 4. Daß die Bestallten Officiere, für die bezüglichen, in der besagten Washington = Artillery von ihnen bekleideten Stellen, von dem Gouverneur der Republik mit Bestallungen beliehen werden sollen.

Dauphin  
Greys—  
gewisse  
Privilegien.

Ab schn itt 5. Daß die unter dem Namen "Dauphin Greys," in der Borough Harrisburg, und dem County Dauphin, organisirte und bekannte Freiwilligen-Compagnie, der Obliegenheit, in Verbindung mit irgend einem Miliz = Regimente oder Bataillone Militärpflicht zu leisten, enthoben, in sonstigen Rücksichten aber den Milizgesetzenverfügungen unterworfen bleiben sollen.

Jackson Rifle  
Rangers ge-  
wisse Privile-  
gien verliessen

Vorbehalt.

Ab schn itt 6. Daß von und nach Passirung dieser Akte, die "Jackson Rifle Rangers," vom Vier und Dreißigsten Regimente, Erster Brigade, Siebenter Division, Pennsylvanischer Miliz, in dem County Monroe, vom Paradiere, oder Exerciren mit irgend einem Miliz = Regimente oder Bataillone, ausgenommen nach willkürlichem Gutbefinden der Mitglieder besagter Compagnie, befreit sein sollen: Mit Vorbehalt, Daß die obbenannte Compagnie, in ihrer Compagnie = Eigenschaft, die gehörige, durch's Gesetz vorgeschriebene, Anzahl von Tagen, ausdrücken soll.

Ab schnitt 7. Daß von und nach Passirung dieser 7. Compagnie Akte, die Siebente Compagnie, Ersten Batalliones, Ein 1. Batallion, Hundert und Zwei und Bierzigsten Regimentes, und Zeh- 142tes Regi-  
 ter Division, Pennsylvanischer Miliz, in der Folge in der ment, in New-  
 Stadt New-Washington, im Caunty Clearfield, zu dem Washington  
 Zwecke sich versammeln mag, um die durch die Milizgesetze zu paradiren.  
 dieser Republik ihr auferlegten Pflichten zu vollbringen, und daß Soviel von besagten Gesezen, als die besagte Sie-  
 bente Compagnie der Obliegenheit unterwirft, behufs Widerru-  
 Militärpflichtleistung, an irgend einem andern Orte sich fungen-Clau-  
 zu versammeln, widerrufen sein soll, und es hierdurch ist. sel.

Ab schnitt 8. Daß von und nach Passirung dieser Perry Hor-  
 Akte, die "Perry Hornets," eine Freiwilligen-Compagnie, nets—gewisse  
 in dem Caunty Perry, vom Paradiren oder Exerciren mit Privilegien  
 irgend einem Miliz-Regiment oder Batallion, außer nach erteilt an,  
 dem Willkührsgutbefinden der Mitglieder besagter Com-  
 pagnie, befreit sein, in allen andern Rücksichten aber  
 den Milizgesetzenverfügungen dieser Republik unterworfen  
 bleiben sollen: Mit Vorbehalt, Daß die besagten Vorbehalt.  
 "Perry Hornets," in ihrer Compagnie-Eigenschaft, die  
 gehörige, durch's Gesez vorgeschriebene, Anzahl von Ta-  
 gen, ausdrücken sollen.

Ab schnitt 9. Daß von und nach Passirung dieser Sewickly  
 Akte, die "Sewickly Blues," vom Ersten Batallion, West- Blues, West-  
 moreland-Freiwilligen, in dem Caunty Westmoreland, vom moreland Co.  
 Paradiren oder Exerciren mit irgend einem Miliz-Regi- gewisse Pri-  
 mente oder Batallion, außer nach Willkührsgutbefinden vilegien er-  
 der Mitglieder besagter Compagnie, befreit sein sollen: theilt.  
 Mit Vorbehalt, Daß die obbenannte Compagnie, Vorbehalt.  
 in ihrer Compagnie-Eigenschaft, die gehörige, durch's Gesez  
 vorgeschriebene, Anzahl von Tagen, ausdrücken soll.

Ab schnitt 10. Daß von und nach Passirung dieser Union  
 Akte, die "Union Guards," eine Freiwilligen-Compagnie, Guards,  
 in dem Caunty Lecha, vom Paradiren oder Exerciren mit Lecha Caunty  
 irgend einem Miliz-Regiment oder Batallion, außer nach gewisse Pri-  
 Willkührsgutbefinden der Mitglieder besagter Compagnie, liehen den,  
 befreit sein, in allen sonstigen Rücksichten aber den Milizge-  
 setzenverfügungen dieser Republik unterworfen bleiben sol-  
 len: Mit Vorbehalt, Daß die besagten "Union Vorbehalt.  
 Guards," in ihrer Compagnie-Eigenschaft, die gehörige,  
 durch's Gesez vorgeschriebene, Anzahl von Tagen, aus-  
 rücken sollen.

Washington Greens und Union Rangers. Vorbehalt.

Abchnitt 11. Daß von und nach Passirung dieser Akte, die "Washington Greens," in dem Caunty York, und die "Union Rangers," in dem Caunty Bucks, vom Paradien oder Exerciren, mit irgend einem Militz-Regiment oder Batalion, außer nach Willkührsgutbefinden der Mitglieder besagter Compagnien, befreit sein sollen: Mit Vorbehalt, Daß die obbenannten Compagnien, in ihren Compagnie-Eigenschaften, die gehörige, durch's Gesetz vorgeschriebene, Anzahl von Tagen, ausrücken sollen.

Wm. Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

Genehmigt — Den sieben und zwanzigsten März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David N. Porter.

## No. 93.

### Eine Akte,

Behufs Autorisirung des Präsidenten und der Verwalter der Huntingdon und Lewistown Turnpeißstraßen-Compagnie, die Abänderung der durch McBestown festgesetzten Routeanlage für besagte Turnpeißstraße betreffend.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß der Präsident und die Verwalter der Routeanlage-Veränderung der Huntingdon und Lewistown Turnpeißstraßen-Com-

pagnie autorisirt und ermächtigt sein sollen, und es hierdurch werden, die Routenanlage für jenen Theil besagter Straße, welcher durch McVeytown, in dem Caunty Wiff-  
lin, lauft, zu verändern, und dieselbe in und längs der Markt = Straße, nach der Lumber = Straße, und von dort die Lumber = Straße hinauf, nach dem Maße, wo die besagte Turnpeiffstraße besagte Straße, in besagter Stadt, dormalen durchkreuzt, zu erbauen, unterworfen allen, kraft der ursprünglichen, besagte Compagnie incorporirenden, Akte, auferlegten Verbindlichkeiten und verliehenen Privilegien.

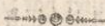
Verbindlichkeiten unterworfen, &c.

Wm. Hopkins,  
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Den sieben und zwanzigsten März, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David N. Porter.



No. 94.

Eine Akte,

Der Stroudsburg Akademie, in dem Caunty Monroe, Unterstützung bewilligend, und für andere Zwecke.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß dem Schatzmeister dieser Republik Ermächtigung und Weisung ertheilt sein soll, und es hierdurch ist, an den Schatzmeister der Stroudsburg Akademie, in dem Caunty Monroe, aus irgend einigen Schatzkammern dieser Republik die Summe von Zwei Tausend Thalern zu dem Zwecke zu zahlen, um von den

\$2000 verwilligt.

Trusties besagter Akademie behufs Errichtung eines oder unterschiedlicher, zum Ankaufe einer Bibliothek, mathematischen, geographischen, und philosophischen Apparates, für besagter Akademie Gebrauch, je nachdem es dem Gutachten der besagten Trusties schicklich erscheinen mag, angemessener Gebäude, verwendet zu werden, und daß die besagten Trusties Gewalt haben sollen, irgend einen, zu dem vorbesagten Zwecke nicht unmittelbar erforderlichen, Theil besagter Summe, zu einem, nicht über Sechs Prozent per Jahr betragenden, Zinsensuße, gegen Versicherung mittelst Verschreibungen nebst Pfandbriefen auf liegendes, wenigstens dem Doppelwerthe der darauf ausgeliehenen Summe gleichkommendes, Eigenthum, unter der Bedingung auszuleihen, daß die Common Pleas Court des besagten Caunty solche Verschreibungen und Pfandbriefe genehmigen wird: Mit Vorbehalt, Daß, bevor besagtes Geld an den Schatzmeister besagter Akademie ausgezahlt wird, der Schatzmeister dieser Republik von den Richtern der vorbesagten Common Pleas Court ein Certificat erhalten habe, welches die Bescheinigung enthält, daß der Schatzmeister besagter Akademie, für die hierdurch bewilligte Summe sowohl, als für sonstige Fonds besagter Anstalt, Sicherheit geleistet hat; und wodurch weiter bezeugt wird, daß die Summe von Fünf Hundert Thalern, von Individuen, behufs eines oder mehrerer der vorbesagten Zwecke, zur Akademie beigetragen worden.

**Abchnitt 2.** Daß die Unterschreiber zu den Fonds behufs Errichtung und Unterstützung einer Akademie zu New London Cross Roads, in dem Caunty Chester, hierdurch in eine, der That und dem Gesetze nach, juristische und politische Gemeinschaft, unter dem Namen, Styl und Titel: "Die Trusties und Stockhalter an der New London Akademie," errichtet sind, und unter der nämlichen Benennung beständige Rechtsfolge haben, und ermächtigt sein sollen, bei allen Rechtscourten, und andermwärts, zu belangen und belangt zu werden, und auf gesetzlichem und cancellengerichtsartigem Wege befugt und autorisirt sein sollen, Ländereien, Grundstücke und andere Rechtsbesthümer, Güter und Mobilien, von welcherlei Gattung, Natur oder Beschaffenheit, dieselben auch nur immer seien, gleichviel ob liegende, persönliche, oder vermischte Eigenthumsrechte, welche besagter Akademie dormalen gesetzmäßig angehören, oder kraft Schenkung, Verleihung, Handelsabtretung, Ueberschreibung, Zusicherung, Letztwillens, Erbübertragung oder Vermächtnisses, oder anderer

Trusties mögen Geld ausleihen

Gegen Versicherung.

Vorbehalt.

Schatzmeister Sicherheit zu leisten.

Beiträge von Individuen.

Akademie— New London Cross Roads incorporirt.

Styl.

Privilegien.

weitig, von irgend einiger, zur Veranstaltung ders oder desselben befugten, Person oder Personen, wer dieselbe oder dieselben auch nur immer sei oder seien, anzunehmen und innezuhaben, und dieselben mittelst Verleihung, Verhandlung, Verkaufes, oder sonstiger Verfügung, zu übertragen: Mit Vorbehalt, Daß der Jahreswerth bes Borchalt. sagten liegenden und persönlichen Eigenthumes, zu keinerlei Zeit Zwei Tausend Thaler übersteigen soll.

Abschnitt 3. Daß behufs der Geschäftsangelegenheiten Verwaltung besagter Akademie die nachstehenden Gelegenheiten Verwaltung. Regeln hierdurch festgesetzt sind.

### Artikel I.

Die, behufs der Zwecke besagter Akademie, angekaufte und eingefriedigte Grundlotte, und das für jene Anstalt darauf errichtete Gebäude, sowie die sonstigen, in irgend einer Weise dazu gehörenden, Capitalstocktheile, sollen in Antheile. Antheile von je Fünf Thalern abgetheilt, und die Anzahl der Antheile, sobald die Kosten des Gebäudes ermittelt worden, durch die Trustees festgesetzt werden.

### Artikel II.

Eine jährliche Versammlung soll von den Stockhaltern Jährliche auf den dritten Montag im April eines jeden Jahres gehalten werden, zu welcher Zeit sie, mittelst Stimmzetteln, Dreizehn Trustees erwählen sollen, um den Interessen und Angelegenheiten des Seminares vorzustehen, und die so erwählten Trustees, sollen Einen aus ihrer Mitte wählen, welcher als ihr Präsident agiren, ingleichen Einen aus ihrer Mitte, welcher die Pflichten eines Secretäres und Schatzmeisters übernehmen soll, und die nachstehends benannten Personen, nämlich: Robert V. Du Bois, Alfred Hamilton, John N. C. Grier, John M. Dickey, Charles Wilson, James Kelton, Washington Ross, William D. Coes, Michael Montgomery, Samuel King, John Carlile, John Hutchinson, Mark A. Hudgson, und John W. Cunningham, sollen, bis zur nächsten jährlichen Wahl, die Trustees des Seminares sein, nichtsdestoweniger aber soll das Trusties's Amt durch keinerlei andere Ursache, als durch Tod, Wegzug, oder Austritt, erledigt werden, bis die Stelle mittelst einer gehörigen Wahl wieder ausgefüllt worden.

Geschäftsangelegenheiten Verwaltung.

Antheile.

Trusties-Wahl.

Beamten.

Namen der Trusties bis zu jährlicher Wahl.

## Artikel III.

**Auseeum.** Fünf Trustees sollen hinreichend sein, für die Berrichtung der laufenden und gewöhnlichen Geschäfte der Anstalt ein Quorum auszumachen, allen Trustees aber soll die Pflicht obliegen, das Seminar zu besuchen, und dessen Angelegenheiten und Leitung unter ihre Aufsicht und Anordnung zu nehmen, und die in demselben zu lehrenden Zöglinge, behufs Ermittlung der von denselben in ihren Studien gemachten Fortschritte und ihres Wachsthumes in Kenntnissen, wenigstens Einmal in jeden Sechs Monaten, und auf ihre eigene Vertagung so oft als sie schicklich erachten mögen, einer Prüfung zu unterwerfen.

## Artikel IV.

**Principal—** Die Trustees sollen eine schickliche Person als Principal dessen Pflichten. des classischen Departements des Seminares ernennen, dem die Pflicht obliegen soll, den Lehrer, und die Unterrichtsmethode, sowie die ganze Geschäftsordnung in besagtem Departemente, seiner beständigen Aufsicht zu unterwerfen, damit dasselbe auf die Achtung gebietendste und erspriechlichste Weise möge geführt werden. Die Verwaltung des, die "Vorbereitungs- (Primary) oder Englische Schule," genannten Departementes, soll unter der Obhut und Leitung von Fünf der nächst dazu wohnhaften Trustees stehen, und alle in Zukunft statthabenden Versammlungen der Stockhalter und Trustees sollen in der Akademie gehalten werden.

**Trustees—wo** sich zu versammeln.

## Artikel V.

**Nebengesetze.** Die Trustees und Stockhalter sollen volle Gewalt haben, behufs gehöriger Leitung ihres eigenen Körpers, ingleichen für die Lehrer und Schüler in jedweder Schule, irgend einige Verordnungen und Nebengesetze zu verfügen, abzuändern, oder zu verbessern: Mit Vorbehalt, Daß besagte Verordnungen und Nebengesetze, der Constitution und den Gesetzen der Vereinigten Staaten, der Constitution und den Gesetzen des Staates Pennsylvanien, und der Constitution, durch welche die besagte Akademie angeordnet und geleitet wird, nicht widersprechen sollen: Und mit dem ferneren Vorbehalte, Daß keine der besagten Verordnungen und Nebengesetze, auf eine Veränderung der zur Corporation oder Akademie gehörenden

**Vorbehalt.**

**2. Vorbehalt.**

Ländereien, Grundstücke, oder anderweitigen Capitalstock's Grundstücke oder Eigenthumes, oder auf Auflösung der Corporation nicht zu ver- selbst, außer unter Beistimmung Zweier Drittheile von äußern. deren Mitgliedern, sich erstrecken soll.

Artikel VI.

Alle besagter Akademie gehörenden Gelder, sowie die Gelder — wie späterhin zu deren Gunsten etwa zu unterschreibenden oder z. verwenden. zu vermächenden, oder in irgend einer Weise derselben angehörenden Fonds, sollen von den Trustees vorerst be- hufs Vollendung des Gebäudes und von dessen Zubehö- rungen, sowie behufs gehöriger Unterhaltung des und derselben, und alsdann zur Kostenbestreitung der Verwal- tung und Unterstützung des Seminars, verwendet werden.

Artikel VII.

Certificate von Antheilen an dem Capitalstock dieser Antheilen- Akademie sollen durch die Trustees an die Stockhalter aus- Certificate. gegeben werden, und die Antheilenzahl, zu deren Besitz jedweder Stockhalter berechtigt sein mag, ausweisen, wel- Wie unter- che Certificate durch den Präsidenten und den Secretär der zeichnet. Board unterzeichnet sein sollen, und von den Stockhaltern oder ihren Repräsentanten, an Andere überschrieben wer- den mögen, welche Ueberschreibungen in einem zu dem Ueberschreib- Ende zu besorgenden Buche geschehen, und im Beisein des bar-Buch zu Secretärs statthaben sollen, und solche Assignies sollen zu besorgen. allen, ursprünglichen Mitgliedern verliehenen Rechten und Privilegien, befugt, und allen denselben auferlegten Pflichten unterworfen sein.

Artikel VIII.

Kein Stockhalter soll zu mehr als Einer Stimme berech- Stämme. tigt sein.

William Hopkins,  
Sprecher des Hauses des Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
Sprecher des Senats.

Genehmigt — Den sieben und zwanzigsten März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und drei- sig.

David R. Porter.

## No. 95.

## Eine Akte,

Behufs Incorporirung des Präsidenten und der Verwalter der "Bloody Run Turnpeikstraßen-Compagnie," und für sonstige Zwecke.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß James Piper, Thomas King, Christian Snider, Samuel H. Smith, Alexander W. Kinney, David Cowen, und Henry Kluck, von dem County Bedford, zu Commissioners ernannt sein sollen, und es hierdurch werden, um die unterschiedlichen nachstehenden hierin erwähnten Dinge zu verrichten und zu vollbringen; sie sollen nämlich, an oder vor dem ersten Tage im nächsten September, zwei Bücher besorgen, und in jedwedem derselben eintragen wie folgt: — Wir, deren Namen hierunter unterschrieben sind, versprechen, an den Präsidenten und die Verwalter der "Bloody Run Turnpeikstraßen-Compagnie," für jeden unsern bezüglichen Namen gegenübergesetzten Stockantheil, die Summe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach solcher Art und Weise, in solchen Verhältnißbeträgen, und zu solchen Zeiten, als der Präsident und die Verwalter besagter Compagnie, in Gemäßheit einer General-Assembly-Akte dieser Republik, betitelt: "Eine Akte, behufs Incorporirung des Präsidenten und der Verwalter der Bloody Run Turnpeikstraßen-Compagnie, und für sonstige Zwecke," bestimmen werden, zu bezahlen. Urkundlich dessen unsere Unterschriften, den Tag im Jahr unsers Herrn, ein tausend acht hundert und dreißig; und sie sollen darauf in Zwei oder mehr in dem County Bedford herausgegebenen öffentlichen Blättern, wenigstens Zwanzig Tage lang, Nachricht von der Zeit und den Orten ertheilen, wann und wo die besagten Bücher zur Annahme von Unterschreibungen für den Stock der besagten Com-

Com'ssioners.

Unterschreibungs-Form.

Nachricht.

pagnie eröffnet werden sollen, zu welcher Zeit u. an welchen <sup>Der unter-</sup>  
 Orten einer der besagten Commissioners aufwarten, und <sup>schreib. mag.</sup>  
 allen lusttragenden Personen von gesetzmäßigem Alter er-  
 erlauben und gestatten soll, in ihren eigenen Namen,  
 oder in dem oder den Namen irgend einiger andern,  
 sie hierzu gehörig autorisirenden, Person oder Personen,  
 für irgend einige Stockantheilenzahl, in besagten Büchern  
 zu unterschreiben, und die besagten Bücher sollen, wenig-  
 stens Sechs Stunden an jedem gerichtlichen Tage, wäh-  
 rend des Zeitraumes von Sechs Tagen, oder bis in den <sup>Gesammtan-</sup>  
 besagten Büchern Zwölf Hundert Antheile unterschrieben <sup>theilenzahl.</sup>  
 worden, zu den vorbesagten Zwecken respective offen erhal-  
 ten werden; und falls bei Ablauf der besagten Sechs  
 Tage, nicht die besagte Anzahl von Zwölf Hundert Anthei-  
 len in den vorbesagten Büchern sollte unterschrieben sein,  
 so mögen die Commissioners, respective, von Zeit zu Zeit <sup>Com'issioners</sup>  
 sich vertagen, und die besagten Bücher von Ort zu Ort <sup>mögen sich</sup>  
 übertragen, bis die Gesamtzahl der Antheile unterschrie- <sup>vertagen.</sup>  
 ben worden, von welcher Vertagung und Uebertragung die  
 vorbesagten Commissioners solch' öffentliche Nachricht, als  
 der gelegentliche Fall erheischen mag, ertheilen sollen;  
 und sobald die Gesamtzahl der unterschriebenen Antheile  
 Zwölf Hundert betragen wird, sollen dieselben geschlos-  
 sen sein: Mit jedes maligem Vorbehalte, <sup>Vorbehalt.</sup>  
 Daß jede, in ihrem eigenen oder irgend einem andern Na-  
 men in besagten Büchern unterschreiben wollende Person,  
 an den aufwartenden Commissioner oder Commissioners,  
 für jeden zu unterschreibenden Antheil, zuvor die Summe  
 von Einem Thaler bezahle, woraus solche beiläufig er-  
 wachsenden Auflagen und Ausgaben, als behufs solcher <sup>Einen Thaler</sup>  
 Unterschreibungsannahme nöthig sein mögen, bestritten <sup>zu bezahlen.</sup>  
 werden sollen, und der Ueberrest soll an den Schatzmeister  
 der Corporation, sobald als dieselbe organisirt, und die  
 Beamten wie nachstehends hierin verfügt, erwählt wor-  
 den, übergezahlt werden.

Abschnitt 2. Sobald als Zwanzig oder mehr Per- <sup>Wann Frei-</sup>  
 sonen Ein Hundert Antheile des besagten Stock's unter- <sup>brief ausgege-</sup>  
 schrieben haben, so mögen, oder wann die Gesamtzahl <sup>ben werden</sup>  
 der vorbesagten Antheile unterschrieben ist, so sollen die <sup>mag.</sup>  
 besagten Commissioners respective, die Namen der Unter-  
 schreiber, sowie die von jedwedem derselben unterschriebene  
 Antheilenzahl, unter ihren Unterschriften und Siegeln dem  
 Gouverneur dieser Republik bezeugen, worauf es für den  
 Gouverneur gesetzmäßig sein soll und mag, mittelst unter sei-  
 ner Unterschrift und dem Staatsiegel ausgestellter Patent-

Styl.

Privilegien  
und Verbind-  
lichkeiten.

briefe, die Unterschreiber, und falls die Unterschreibung zur Zeit nicht vollzählig sein sollte, alsdann auch Diejenigen, welche bis zur vorbe sagten Anzahl späterhin unterschreiben werden, in eine, der That und dem Gesetze nach, politische und juristische Gemeinschaft, unter dem Namen, Styl und Titel: "Der Präsident und die Verwalter der Bloody Run Turnpeikstraßen-Compagnie," zu errichten und zu erheben, und unter dem besagten Namen sollen die besagten Unterschreiber beständige Rechtsfolge, und alle einer Corporation beiläufig gehörenden Privilegien und Gesetzesbefugnisse haben, und sollen fähig sein, den Capitalstock, und dessen Zuwachs und Nutzungen, anzunehmen und innezuhaben, und denselben mittelst neuer Unterschreibungen, nach solcher Art und Form, als sie angemessen erachten werden, von Zeit zu Zeit zu vermehren, falls solche Vermehrung zur Erfüllung der dieser Akte zu Grunde liegenden Absicht nöthig befunden wird, und für sich, ihre Rechtsfolger und Affignees, alle solche Ländereien, Grundstücke und andere Rechtsbesitzthümer, Erbübertragungsgüter und sonstige Rechte, und liegendes und persönliches Eigenthum, als im Verfolg ihrer Werke für sie nöthig sein werden oder wird, anzukaufen, anzunehmen und innezuhaben, und dieselben oder dasselbe als Freieigenthum, oder für irgend ein geringeres Eigenthum, zu verkaufen, zu übertragen und zu übermachen, sowie gerichtlich zu belangen und gerichtlich belangt zu werden, ingleichen überhaupt alle und jede sonstige Angelegenheit und Sache, zu deren Vornahme eine Corporation oder eine politische Gemeinschaft gesetzliche Befugniß haben mag, vorzunehmen.

Compagnie-  
OrganisirungNachricht.  
Beamten.

Ab schn it t 3. Die vorbe sagten Commissioners sollen, sobald es nach Besiegelung und Erlangung der besagten Patentbriefe angemessener Weise geschehen mag, in Zwei oder mehr in dem Saunty Bedford herausgegebenen Blättern, Nachricht von einer von ihnen anzuberäumenden Zeit — nicht weniger als Zwanzig Tage von Bekanntmachung der ersten Nachricht an — und einem Orte ertheilen, zu welcher Zeit und an welchem Orte die besagten Unterschreiber zur Organisirung der besagten Corporation schreiben sollen, und sollen durch eine Stimmenmehrheit der Unterschreiber, mittelst in Person, oder durch gehörig autorisirten Bevollmächtigten, abzugebender Stimmzetteln, Einen Präsidenten, Sieben Verwalter, Einen Schatzmeister, und solch' andere Beamten erwählen, als nöthig sein werden, um die Geschäfte besagter Compagnie bis zum ersten Montage im nächsten November, und bis solch' andere Beam-

ten erwählt worden, zu führen, und sollen und mögen solche, mit der Constitution und den Gesetzen der Vereinigten Staaten, und dieser Republik, nicht unvereinbare, Nebengesetze, Verordnungen und Regulirungen, als behufs gehöriger Anordnung der Geschäftsangelegenheiten besagter Compagnie erforderlich sein werden, verfügen: Mit jedesmaligem Vorbehalte, Daß keine Person, zu welcher Antheilenzahl sie auch immer berechtigt sein mag, bei irgend einer Wahl, oder bei Entscheidung irgend einer bei solcher Versammlung entstehenden Frage, mehr als Zwölf Stimmen haben soll, und daß jedwede Person, für jeden unter jener Anzahl von ihr innegehabten Antheil, zu Einer Stimme berechtigt sein soll.

Vorbehalt.

Stimmenverhältnis.

Abchnitt 4. Die besagte Compagnie soll, auf den ersten Montag im October eines jeden Jahres, an solchem Orte, als ihre Nebengesetze bestimmen werden, zu dem Zwecke sich versammeln, um solch' andere Beamten, wie vorbesagt, für das darauffolgende Jahr, nach vorbesagter Art und Weise, zu erwählen, und zu solch' andern Zeiten, als sie durch die Verwalter, nach solcher Art und Form, als ihre Nebengesetze vorschreiben mögen, vorgeladen wird, bei welchen jährlichen oder besondern Versammlungen, sie volle Gewalt und Autorität haben soll, mittelst Stimmenmehrheit, nach vorbesagter Art und Weise, alle solche, wie vorbesagt verfügten, Nebengesetze, Regeln, Verordnungen und Regulirungen, zu verfügen, abzuändern, oder zu widerrufen, und überhaupt irgend einen sonstigen Corporations-Act zu verrichten und zu vollbringen.

Jährliche Versammlungen.

Beamten zu erwählen.

Nebengesetze.

Abchnitt 5. Der Präsident und die Verwalter, welche wie vorbesagt zuerst zu erwählen sind, sollen für alle Antheile des besagten Stock's der besagten Compagnie, schriftliche oder gedruckte Certificate besorgen, und sollen Ein solches Certificat, von dem Präsidenten unterzeichnet, und von dem Schatzmeister mitunterzeichnet, und mit dem Gemeinschaftsiegel der besagten Corporation besiegelt, an eine jede Person, für jeden von derselben unterschriebenen und innegehabten Antheil, überliefern, welches Certificat nach deren Belieben, in Person oder durch Bevollmächtigten, im Beisein des Präsidenten oder des Schatzmeisters, übertragbar, jedoch allen darauf schuldigen, und schuldig werdenden, Zahlungen unterworfen sein soll, und der irgend ein Certificat besitzende Assigne soll, unter der Bedingung, daß er zuvor die Ueberschrift in einem zu dem Ende zu führenden Buche

Certificate.

Übertragbar

Zu führendes Buch.

der Compagnie eintragen lassen, ein Mitglied besagter Corporation, und für jedes von ihm innegehabte Certificat zu Einem Antheile des Capital-Stock's, sowie sämtlicher Besitzthümer und Nutzungen der Compagnie, ungleich zum Stimmen, wie vorbesagt, bei deren Versammlungen, berechtigt sein.

Geldbuße auf  
Fristzahl'gs-  
Verabsäu-  
mung.

Antheile mö-  
gen als ver-  
wirkt erklärt  
werden.

Verwalter-  
Versamm-  
lung.

Duorum.

Protocoll.

Bermesser u.  
Ingenieure.

Ab schnitt 6. Wenn, nachdem in Zwei der in dem Caunty Bedford herausgegebenen öffentlichen Zeitungen, von der für Entrichtung irgend einer Verhältniß- oder Fristzahlung des besagten Capital-Stock's, behufs der Werkbetreibung, anberaumten Zeit und dem Orte, Dreißig Tage Nachricht ertheilt worden, irgend ein Stockhalter es verabsäumen sollte, irgend eine solche Verhältniß- oder Fristzahlung während des Zeitraumes von Dreißig Tagen nach der so anberaumten Zeit, an dem bezeichneten Orte zu leisten, so soll jeder solche Stockhalter, oder dessen Assignee, in Zusatz zu den so eingeforderten Fristzahlungen, nach Maßgabe von Zwei Prozent per Monat für Verzug solcher Zahlung entrichten; und wenn dieselbe, und die besagte Zusatz-Geldbuße, während solchen Zeitraumes, daß die aufgelaufenen Geldbußen den als Theil und auf Abschlag solcher Antheile zuvor gezahlten Summen gleich werden, ungezahlt bleibt, so soll dieselbe zu Gunsten besagter Compagnie verwirkt sein, und mag und soll an irgend einige kaufslustige Person, für solchen Preis, als für dieselbe erlangt werden kann, veräußert werden.

Ab schnitt 7. Der besagte Präsident und die Verwalter sollen, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, als ihre Nebengesetze verfügen werden, sich versammeln, und wenn sie sich versammelt haben, so sollen Fünf Mitglieder ein Duorum bilden, welche, in Abwesenheit des Präsidenten, einen Vorsitzer erwählen mögen, und sollen ein Protocoll von allen ihren Geschäftsverrichtungen führen, und dasselbe in einem Buche genau eintragen, und wenn ein Duorum gebildet ist, so sollen sie volle Gewalt und Autorität haben, alle solche Bermesser, Ingenieure, Oberaufseher, und andere Künstler und Beamten, als sie zur Werkbetreibung der von ihnen beabsichtigten Werke nöthig erachten werden, anzustellen, und ihre Gehalte und Löhnungen festzusetzen, sowie die Zeiten, wann, die Art und Weise, wie, und die Verhältnißbeträge, nach welchen die Stockhalter die auf ihre bezüglichen Antheile schuldigen Gelder, behufs der Werkbetreibung, entrichten sollen, zu bestimmen, ungleich für, behufs Bezahlung der Gehalte oder Löh-

nungen von ihnen angestellter Personen, und im Verfolg ihres Werkes ausgeführter Arbeit und gelieferter Baumaterialien, nöthige Gelder, auf den Schatzmeister Anweisungen auszustellen, welche Anweisungen in ihr Protocollbuch eingetragen, und von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit, von einer Mehrheit der Board, unterzeichnet, und von ihrem Secretär mitunterzeichnet werden sollen, und überhaupt alle solche andere Berrichtungen, Angelegenheiten und Dinge, zu deren Vornahme sie kraft dieser Akte, und der Nebengesetze, Regeln, Verordnungen, und Regulirungen der Compagnie, befugt sein werden, vorzunehmen.

Anweisungen  
auf d. Schatz-  
meister.

Wie unter-  
zeichnet.

**A b s c h n i t t 8.** Es soll für den besagten Präsidenten und die Verwalter gesetzmäßig sein, eine vierzig Fuß breite Straße auslegen, und wenigstens Sechzehn Fuß davon zu einer Kunststraße, mit einer Grundschichte von Holz, Steinen, Kies, oder anderer harten gehörig zusammenverdichteten Substanz, und von hinlänglicher Tiefe, um derselben ein dauerhaftes Fundament zu sichern, herstellen zu lassen, und die besagte Straße soll mit Kies, oder zerstoßenen Steinen, oder anderer kleinen harten Substanz, und zwar nach solcher Art und Weise überdeckt werden, daß eine feste, und so genau als die Materialien es gestatten werden, eine ebene, durch eine allmähliche Wogenwölbung nach der Mitte hin sich erhebende, und in ihrem Fortgange so möglichst gleiche, Oberfläche gesichert werde, daß dieselbe an keinem Orte höher steige, oder tiefer sich senke, als einen viergradigen Winkel mit einer wagerechten Linie bilden wird, und sie sollen dieselbe für alle Folgezeit, von der Stadt Bloody Run an, von dort über die Loysburg, Woodbury, und Maria Eisenwerke, nach einem Punkte an oder nahe bei dem Wirthshause von William Leamers, an der von Hollidaysburg nach Bedford führenden Turnpikestraße, in gehörigem und vollkommenem Stande unterhalten.

Straßen-  
Breite.

Baumateria-  
lien.

Steigen.

**A b s c h n i t t 9.** Es soll zu Gunsten und für den besagten Präsidenten und die Verwalter gesetzmäßig sein, durch und mit ihren Oberaufsehern, Ingenieuren, Künstlern, Werkleuten, und sonstigen Arbeitern, mit ihren Werkzeugen und Instrumenten, Karren, Lastwägen, Wägen, und andern Fuhrwerken, und Zug- oder Lastthieren, die Ländereien, in, über, an, und nahe bei welchen die Route und Bahn der besagten beabsichtigten Straße laufen wird, unter der Bedingung zu betreten, daß sie den Eignern derselben

Autorität  
betreten.

selben, oder deren Repräsentanten, von ihrer Absicht zu-  
 vor Nachricht ertheilen, und denselben möglichstwenigen  
 Schaden zufügen, sowie irgend einige Durchbrüche, welche  
 sie an den Einfriedigungen derselben machen mögen, wie-  
 der ausbessern, ingleichen für irgend einige, von irgend ei-  
 nigen darauf hergerichteten Anbauungen, zu erleidende  
 Verluste sowohl, als für den Werth der Materialien, mit-  
 telst nach der hierin vorgeschriebenen Weise zu veranstal-  
 tender Abschätzungen, oder auf billige Uebereinkunft, falls sie  
 einig werden können, Erfas leisten; wenn sie aber keine  
 Uebereinkunft treffen können, alsdann auf eine durch Eid  
 oder feierliche Bekräftigung zu veranstaltende Abschätzung,  
 durch Drei zu erwählende, unbetheiligte und achtbare  
 Grundeigenthümer, deren Zuerkennungsbescheid, oder der  
 Zuerkennungsbescheid irgend einiger Zwei von welchen,  
 bindende Kraft haben soll, und falls entweder der besagte  
 Präsident und die Verwalter, oder die besagten Eigenthü-  
 mer, auf gehörige Anzeige, es verabsäumen oder sich weigern  
 sollten, in der zu treffenden Wahl sich zu vereinigen, so  
 soll und mag es alsdann für irgend einen, auf keiner der bei-  
 den Seiten betheiligten, Friedensrichter des County, in  
 welchem der besagte Schaden erlitten werden mag, gesetzmä-  
 ßig sein, die besagten Grundeigenthümer zu ernennen, und  
 auf Anbietung des so wie vorbesagt beschätzten Werthes,  
 soll und mag es für den besagten Präsidenten und die  
 Verwalter, oder für irgend einige, kraft oder unter ih-  
 ren Anweisungen agirende Person oder Personen, gesetz-  
 mäßig sein, irgend einige, behufs Herrichtung oder Aus-  
 besserung der besagten Straße alsdann am bequemsten  
 gelegene, Steine, Kies, Sand, oder Erde, auszugraben,  
 in Besitz zu nehmen, und wegzuführen: Mit Vorbe-  
 halt, Daß kein Theil dieser Akte besagte Compagnie  
 autorisiren soll, irgend einiges Eigenthum in Besitz zu  
 nehmen, es sei denn daß dem Inhaber desselben zuvor  
 Zahlung dafür geleistet, oder für solche Zahlung ange-  
 messene Bürgschaft gestellt worden.

Vorbehalt.

Comp. zuerst  
 Zahlung für  
 Eigenthum  
 zu leisten.

Wann Gou-  
 verneur Be-  
 sichtigter zu  
 ernennen.

Ab schn itt 10. Sobald als der besagte Präsident,  
 die Verwalter und die Compagnie, die besagte Straße von  
 Bloody Run nach William Leamers' Wirthshaus vollendet  
 haben, sollen sie dem Gouverneur dieser Republik  
 Nachricht davon ertheilen, welcher darauf sofort Drei un-  
 betheiligte Personen ernennen und anstellen soll, um die-  
 selbe zu besichtigen, und schriftlichen Bericht an ihn zu er-  
 statten, ob die besagte Straße so weit auf eine meistermäßige  
 und kunstgerechte, der wahren, dieser Akte zu Grunde

liegenden Absicht und Bedeutung, entsprechende Art und Weise ausgeführt ist, und wenn deren Bericht in jedem dieser beiden Fälle bejahend lautet, so soll alsdann der Gouverneur, mittelst unter seiner Unterschrift und dem kleineren Siegel dieser Republik ausgestellten Vollmächtsbriefes, dem besagten Präsidenten, den Verwaltern, und der Compagnie, erlauben und gestatten, auf und queerüber die besagte Straße so viele Thore und Schlagbäume zu errichten und aufzustellen, als nöthig und hinreichend sein werden, um von allen, mit Pferden, Rindvieh, Karren und Fuhrwerken, auf derselben passirenden Personen, die besagter Compagnie nachstehends hierin bewilligten Zölle und Auflagen einzucollectiren.

Abchnitt 11. Wann die besagte Compagnie nach vorbesagter Art und Weise mit einem Vollmächtsbriefe versehen ist, so soll und mag es für sie gesetzmäßig sein, solche und so viele Zolleinnehmer anzustellen, als sie sich erachten wird, um von und durch alle und jede, die besagte Straße gebrauchende, Person und Personen, die nachstehends hierin erwähnten Zölle und Auflagen einzucollectiren und einzunehmen, und irgend eine Person, welche irgend einige Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Kutsche, Halbkutsche, Sulkey, Stuhlwagen, Chaise, Phaeton, Karren, Lastwagen, Schleife, Personen- oder Lastschlitten, oder irgend ein sonstiges Last- oder Vergnügungsfuhrwerk, reitet, führt oder treibt, oder darin fährt, vom Passiren durch die besagten Schlagbäume abzuhalten, bis sie dieselben respective entrichtet hat, das heißt: Für jede Fünf Meilen in der Länge der besagten, wie vorbesagt vollendeten und mit einem Vollmächtsbriefe beliehenen Straße, die folgenden Summen Geldes, und so im Verhältniß für irgend eine geringere Entfernung, oder für irgend eine größere oder kleinere Anzahl Schafe, Schweine, od. Rindviehs, nämlich: Für jede Zwanzig Stück Schweine, Sechs Cents; für jede Zwanzig Stück Schafe, Sechs Cents; für jede Zwanzig Stück Rindviehs, Zwölf Cents; für jedes Pferd u. seinen Reiter, oder Handpferd, Drei Cents; für jeden Sulkey, Stuhlwagen, oder Chaise, mit Einem Pferde, und Zwei Rädern, Sechs Cents; und mit Zwei Pferden, Neun Cents; für jeden Vergnügungswagen, Kutsche, Phaeton, oder Dearborn, mit Einem Pferde, und Vier Rädern, Neun Cents; für jede Kutsche, Vergnügungswagen, Phaeton, oder Chaise, mit Zwei Pferden, und Vier Rädern, Zwölf Cents; für jedes der letzterwähnten Fuhrwerke, mit Vier Pferden, Zwanzig Cents; für jedes andere Vergnügungsfuhrwerk, unter was für einem Namen dasselbe auch nur immer gehen

mag, die gleichen Summen, nach der Anzahl von dessen Rädern und der demselben vorgespannten Pferde; für jeden Postwagen, mit zwei Pferden, Zwölf Cents; und für jeden solchen Wagen, mit vier Pferden, Zwanzig Cents; für jeden Personenschlitten, für jedwedes demselben vorgespannte Pferd, Drei Cents; und für jeden Lastschlitten, für jedwedes demselben vorgespannte Pferd, Zwei Cents; für jeden Karren oder Wagen, dessen Räder nicht über vier Zoll in der Breite betragen, für jedwedes demselben vorgespannte Pferd, Sechs und einen Viertel Cent; und für jeden Karren oder Wagen, dessen Räder über vier, und nicht über sieben Zoll breit sind, für jedwedes demselben vorgespannte Pferd, vier Cents; für jeden Karren oder Wagen, dessen Räderbreite über sieben, und nicht über zehn Zoll beträgt, und wenn sieben Zoll betragend, mehr als zehn Zoll rollt, für jedwedes demselben vorgespannte Pferd, drei Cents; für jeden Karren oder Wagen, dessen Räder über zehn, und nicht über zwölf Zoll breit sind, oder wenn zehn Zoll breit, mehr als fünfzehn Zoll rollen, für jedwedes demselben vorgespannte Pferd, zwei Cents; für jeden Karren oder Wagen, dessen Räder über zwölf Zoll breit sind, für jedwedes demselben vorgespannte Pferd, zwei Cents. —

Geldbuße für  
Betragver-  
suche.

Und wenn irgend einige Person oder Personen, der besagten Compagnie, oder irgend einem von deren Beamten, Angabe macht oder machen, daß sie längs besagter Straße eine kürzere Strecke passirt ist oder sind, als sie darauf wirklich passirt ist oder sind, in der Absicht, besagte Compagnie um ihren Zoll, oder irgend einen Theil desselben, zu betrügen, so soll solche Person od. sollen solche Personen, für jede solche Gesetzesübertretung, die Summe von fünf Thalern zu der besagten Compagnie Nutzen verwirken und entrichten. Und wenn irgend ein Zolleinnehmer Zoll für eine

Geldbuße für  
Erpressung  
höherer Zölle,  
als autorisirt  
sind.

weitere Entfernung verlangt und abnimmt, als die Person, von welcher solcher Zoll verlangt und abgenommen worden, längs besagter Turnpikestraße passirt ist, oder von irgend einiger Person oder irgend einigen Personen höheren Zoll verlangt und abnimmt, als solcher Zolleinnehmer kraft dieser Akte abzufordern und abzunehmen autorisirt ist, so soll solcher Zolleinnehmer, für jede solche Gesetzesübertretung, die Summe von zehn Thalern verwirken

Verwirkung.

und an die Wegmeister des Turnpike's, in welchem die Verwirkung zugezogen wird, bezahlen, um behufs Ausbesserung von Turnpikewegen verwendet zu werden, und für deren Entrichtung soll die besagte Compagnie verantwortlich sein.

Wie zu ver-  
wenden.

Ab schnitt 12. Bei allen solchen Fuhrwerken, wie vor- Mit Ochsen besagt, welche mit Ochsen im Ganzen, oder theilweise mit 2c. bespannte Pferden, und theilweise mit Zwei Ochsen, bespannt sind, Fuhrwerke. sollen, bei Auflegung aller vorbesagten Zölle, Zwei Ochsen als Einem Pferde gleich gerechnet werden; und jeder Maulesel soll gleich Einem Pferde beschägt werden.

Ab schnitt 13. Falls die besagte Compagnie wäh- Straßenn- rend des Zeitraumes von Dreißig Tagen es verabsäumen terhaltungs- sollte, die besagte Straße in gehörigem und vollkommenem Vernachlässi- Stande zu erhalten, und irgend einem Friedensrichter der gung. Nachbarschaft innerhalb des County, in welchem die Aus- Verfahrungs- besserung statthaben sollte, davon Anzeige gemacht wird, weise gegen so soll solcher Friedensrichter, einen, an irgend einen Con- Compagnie, stabel zu richtenden, Befehl ergehen lassen, wodurch letz- terem Beamten geboten wird, an Drei unbetheiligte Perso- nen eine Ladung ergehen zu lassen, zu einer gewissen, in besagtem Befehle zu erwähnenden, Zeit, an dem Platze auf besagter Straße, welcher ein Beschwerdegegenstand ge- worden, eine Zusammenkunft zu veranstalten; von wel- cher Zusammenkunft dem Wärter des innerhalb des besagten County's nächst zu dem fraglichen Platze befindlichen Tho- res oder Schlagbaumes Nachricht zu ertheilen ist, und der besagte Friedensrichter soll, zu solcher Zeit und an solchem Platze, auf der besagten Personen Eide oder feierliche Bekräf- tigungen, eine Untersuchung anstellen, ob die besagte Straße, oder irgend ein Theil derselben, in solchem gehörigen Stande und vollkommener Ordnung, wie vorbesagt, sich befindet, und soll eine, mit seiner eigenen Unterschrift und den Unterschriften einer Mehrheit der besagten Personen Untersu- bekleidete, Untersuchungsurkunde ausfertigen lassen; und Hungsurkunde. wenn die besagte Straße durch die besagte Untersuchung de. in einem schadhafsten und unvollkommenen, der wahren, dieser Akte zu Grunde liegenden Absicht und Bedeutung entgegengesetzten, Zustande befunden wird, so soll der be- sagte Friedensrichter eine Abschrift der besagten Untersu- chungsurkunde an jedweden der Wärter der Schlagbäume oder Thore, zwischen welchen solcher schadhafte Platz sich befindet, bescheinigen und übersenden, und von der Zeit an sollen die Zölle, deren Eincollectirung an solchen Schlag- bäumen oder Thoren hierdurch autorisirt ist, so lange auf- hören, abgefordert, entrichtet, oder eincollectirt zu werden, bis der besagte schadhafte Theil oder Theile der besagten Straße in gehörigen Stand und vollkommene Ord- nung, wie vorbesagt, wieder hergestellt worden; und wenn derselbe oder dieselben nicht vor der nächsten, für das Coun-

ky, in welchem die Schadhafftigkeit sich erwiesen, zu halten den allgemeinen Vierteljährlichen Sitzungen-Court, in gehörigen Stand und vollkommene Ordnung wieder hergestellt ist, so soll der vorbelegte Friedensrichter eine Abschrift der vorbelegten Untersuchungsirrkunde den Richtern der besagten Court bescheinigen und zusenden, und die besagten Richter sollen darauf Proceß ergehen, u. den oder die Körper der von besagter Compagnie mit der Obhut u. Beaufsichtigung solches Theiles der besagten Straße, als schadhafft befunden, beauftragten Person oder Personen, einbringen lassen, u. sollen darauf wie in Fällen gesetzwidrig handelnder Landstraßenaufseher verfahren; und wenn die von der besagten Compagnie wie vorbelegt angestellte Person oder Personen, der durch die besagte Untersuchung zur Last gelegten Gesetzesübertretung schuldig befunden wird oder werden, so soll die besagte Court nach der Natur und dem Strafbarkeitsgrade der Gesetzesübertretung Urtheil erkennen, wie in dem Falle gesetzwidrig handelnder Landstraßenaufseher nach Recht und Gerechtigkeit angemessen sein würde, und die so aufzuerlegenden Geldstrafen und Bußen, sollen nach der nämlichen Art und Weise, wie Geldstrafen wegen gesetzwidriger Handlungen bei dem besagten Gerichtshofe üblicher Weise eingetrieben werden, einzutreiben sein, und sollen an die Landstraßenaufseher des Tauschschip's, in welchem die Gesetzesübertretung verübt worden, behufs Verwendung zum Ausbessern der öffentlichen Wege innerhalb solchen Tauschschip's, einbezahlt werden.

Absicht, Compagnie zu betrogen.

Abchnitt 14. Wenn irgend einige Person oder Personen, wer sie auch nur immer sein mag oder mögen, welche irgend einen Sulkey, Stuhlwagen, oder Chaise, Phaeton, Karren, Wagen, Lastwagen, Personen-, oder Lastschlitten, oder anderes Bergnügungs- oder Lastfuhrwerk, eignet oder eignen, darin fährt oder fahren, oder denselben, die- oder dasselbe treibt oder treiben, oder irgend ein Hengstpferd, Maulesel, Mähre oder Wallach, reitet oder reiten, führt oder führen, treibt oder treiben, oder irgend einige Schweine, Schafe, oder anderes Vieh, treibt oder treiben, damit durch irgend einige Privatthore oder Schlagbäume, oder längs oder über irgend einige Privatthore oder Schlagbäume, oder längs oder über irgend einigen Privat-Durchgangsweg, oder sonstigen Grund nahe bei, oder stoßend an, irgend einen bereits errichteten, oder in Gewässheit dieser Akte noch zu errichtenden, Schlagbaum oder Thor, in der Absicht passirt oder passiren, um die Compagnie zu betrügen, und der Zoll- oder Auflagen-Zahlung

für das Passiren durch irgend ein solches Thor oder Schlagbaum, auszuweichen, oder wenn irgend einige Person oder Personen, in solcher Absicht, irgend ein Denglspferd, Maulesel, Mähre, oder Wallach, oder anderes Vieh, von irgend einem Sulkey, Stuhlwagen, Chaise, Phaeton, Karren, Wagen, Lastwagen, Personen- oder Lastschlitten, oder anderem Last- oder Vergnügungsfuhrwerke, wegnimmt oder wegnehmen, oder wegnehmen läßt oder lassen, oder irgend eines sonstigen betrügerischen Mittels oder Anschlages in der Absicht sich bedient oder bedienten, um die Zahlung irgend eines solchen Zolles oder Auflage zu umgehen oder zu schmälern, so soll oder sollen Geldbuße.  
 alle und jede, in aller oder jeder, oder irgend einer der besagten Weisen oder Arten, gesetzwidrig handelnde Person oder Personen, für jede solche Gesetzesübertretung respective, an den Präsidenten, die Verwalter und die Compagnie der Bloody Run Turnpikestraße, irgend eine, nicht über Zehn Thaler betragende Summe, verwirken und bezahlen, welche, nebst Proceßkosten, vor irgend einem Friedensrichter, nach gleicher Art und Weise, und unterworfen, den nämlichen Regeln und Regulattonen, wie Schulden von einem ähnlichen Belaufe auf dem Wege Rechtsens eingeklagt und eingetrieben werden, einzulagen und einzutreiben sein soll: Wie eintrittbar.  
 Mit jedem in a l l e m V o r b e h a l t e, Vorbekalt.  
 Daß, wenn irgend einige Person oder Personen, unter diesem Abschnitte dieser Akte gerichtlich belangt wird oder werden, und die besagte Belangung auf Seiten der Kläger nicht aufrecht erhalten wird, alsdann, in diesem Falle, die wie vorbesagt gerichtlich belangte Person oder Personen, die Summe von Zehn Thalern, als Entschädigung für, aus Aufhaltung und verdrießlicher Belangung vor Gericht, entspringende Nachtheile, von der Compagnie erhalten soll oder sollen, welche Geldbuße wie andere Strafen unter dieser Akte, eingetrieben werden mag.

**A b s c h n i t t 15.** Der Präsident und die Verwalter der besagten Compagnie sollen über alle, von den besagten Genaue Rech-  
 Commissioners, und von den Unterschreibern zu dem nungen zu  
 besagten Unternehmen, auf Rechnung der unterschiedlichen zuführen.  
 Unterschreibungen, an sie eingegangenen Gelder, sowie über alle Geldbußen für deren Zahlungsverzug, ingleichen über den Nutzungsbetrag auf die Antheile, welche wie vorbesagt verwirkt werden mögen, und endlich über alle, in Verfolg ihres besagten Werkes von ihnen ausgegebenen Gelder, richtige und genaue Rechnungen führen, und sollen, wenigstens Einmal alljährlich, solche Rechnungen einer allgemeinen Versammlung der Stockhalter vor-

legen, bis die besagte Straße vollständig ausgeführt ist, und alle zur Bewerkstelligung dieses Zweckes erwachsenden Kosten, Auflagen, und Ausgaben, liquidirt und ausgemittelt worden.

Anfangs- u.  
Vollendungs-  
zeit.

Ab schnitt 16. Wenn die besagte Compagnie nicht binnen Drei Jahren nach Passirung dieser Akte zum Betreiben des besagten Werkes schreitet, oder dasselbe nicht binnen Sechs Jahren darnach, auf eine, der wahren, dieser Akte zu Grunde liegenden Absicht und Bedeutung, entsprechende Art und Weise, vollendet, so sollen alsdann, oder in jedwedem dieser beiden Fälle, alle und jede hierdurch verliehenen Rechte, Befugnisse, Privilegien, und Gesichtsamen, an die Republik zurückfallen.

Com' sioners,  
um Routean-  
lage f. Stra-  
ße v. Warren  
nach d. West-  
Criet zu be-  
stimmen.

Ab schnitt 17. Daß Robert Falkner, und Stephen Littlefield, von Warren Caunty, und Richard Kenshaw, Alonzo J. Wilcor, und Eliphalet Coville, von M' Kean Caunty, oder irgend einige Drey derselben, zu Commissi-  
ners ernannt sein sollen und es hierdurch werden, um die Routeanlage für eine Staatsstraße von Warren, in Warren Caunty, nach der Mündung der West- Criet, in M' Kean Caunty, über Williamsville, zu besichtigen und festzusetzen, und wann sie die für besagte Straße zu bestimmende Route besichtigt und festgesetzt haben, so soll ihnen die Pflicht obliegen, einen richtigen Abrisß oder Plan besagter Straße anzufertigen, und die Linien derselben genau darin zu bezeichnen, sowie den besagten Abrisß oder Plan an den Recorder des Caunty M' Kean zu überliefern, und die besagten Commissioners sollen für jeden, behufs besagter Routebestimmung nothwendiger Weise verwendeten Tag, zu einem, von den Schatzmeistern der Caunties M' Kean u. Warren, auf die Ordrer der Commissioners der besagten bezüglichen Caunties, in gleichen Verhältnißbeträgen, auszahlenden Tagesgehalt von Zwei Thalern, be-  
rechtigt sein, und sie sollen Autorität haben, die nöthigen Gehülfsen und Arbeiter anzustellen, und die dadurch erwachsenden Ausgaben sollen von den besagten Caunties bezahlt werden.

Straßenplan  
-wo urkund-  
lich zu depo-  
niren.  
Com' sioners  
Gehalt.

William Hopkins,  
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
Sprecher des Senats.

Genehmigt — Den sieben und zwanzigsten März,  
achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

No. 96.

Eine Akte,

Behufs weiterer Verbesserung einer Akte, die Pennsylvania und Ohio Canal-Compagnie incorporirend.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvania, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß die vollkommene und unbedingte Zustimmung dieser Republik zu allen und jedweden der, in einer, den neun und zwanzigsten Tag im Januar, ein tausend acht hundert und sieben und dreißig, passirten Gesetzgebungs Akte des Staates Ohio, einer Akte, behufs weiterer Verbesserung einer Akte, die Pennsylvania und Ohio Canal-Compagnie incorporirend, erwähnten und enthaltenen Vorkehrungen, erteilt sein soll und es hierdurch ist, und daß die besagte Verbesserungs-Akte, mit allen und jeden der durch dieselbe getroffenen Vorkehrungen, Bedingungen, und Einschränkungen, hierdurch ebenso vollkommen und wirksam, als ob dieselbe Paragraph für Paragraph, und Abschnitt für Abschnitt, wiederverfügt wäre, so weit als dieselbe auf diese Republik Anwendung leidet, angenommen, ratificirt, und bestätigt, und zu einem Gesetze dieser Republik gemacht ist.

zu den Verfügungen einer Akte des Staates Ohio

Abchnitt 2. Eine beglaubigte Copie besagter Verbesserungs-Akte des Staates Ohio soll dieser Akte beigelegt, und nach der nämlichen Art und Weise, wie diese Akte bekannt gemacht wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden; und der Gouverneur dieser Republik soll eine gehörig beurkundete Copie dieser Akte an den Gouverneur von Ohio, für den Gebrauch jenes Staates, übermachen lassen.

Beglaubigte Copie, u. s. w.

**E i n e A k t e**, behufs weiterer Verbesserung einer Akte, die Pennsylvania und Ohio Canal-Compagnie incorporirend.

**A b s c h n i t t 1.** Sei es verfügt durch die General-Assembly des Staates Ohio, Daß die Directoren-Board der Pennsylvania und Ohio Canal-Compagnie, aus Neun Mitgliedern bestehen soll, von welchen Vier ein Quorum für Geschäftsverrichtungen ausmachen sollen.

**A b s c h n i t t 2.** Daß es für irgend einen Unterschreiber oder Stockhalter besagter Compagnie gesetzmäßig sein soll, in den Büchern der Compagnie, irgend einen in seinem oder ihrem Namen stehenden Stock, worauf Dreißig Thaler auf jedweden Antheil eingezahlt worden, nach der durch die Nebengesetze vorgeschriebenen Art und Weise, zu übertragen, und daß die, solche Uebertragung so annehmende Person oder Personen, darnach ein Mitglied besagter Compagnie werden, und für die Leistung irgend einiger alsdann unberichtigt bleibenden, oder späterhin erforderlichen Fristzahlungen, allen Verbindlichkeiten eines ursprünglichen Unterschreibers unterworfen sein soll oder sollen.

**A b s c h n i t t 3.** Daß die Directoren-Board ermächtigt sein soll, irgend einen Stock, auf welchen Drei oder mehr Fristzahlungen fällig geworden und unberichtigt geblieben, als zu Gunsten der Compagnie verwirkt zu erklären, unter der Bedingung, daß sie von ihrer Absicht, so zu verfahren, wenigstens Dreißig Tage Anzeige mache, entweder an die Person, in deren Namen solcher Stock in den Büchern der Compagnie stehen mag, oder durch Bekanntmachung solcher Absicht in einer oder mehren in dem Orte, wo solcher Stockhalter wohnhaft ist, herausgegebenen oder in allgemeinem Umlaufe befindlichen Zeitungen, und der so als verwirkt erklärte Stock soll von der Zeit an besagter Compagnie verliehen sein: **M i t V o r b e h a l t**, Daß solche Verwirkung nicht die Rechte oder Verbindlichkeiten irgend eines andern Stockhalters, außer allein desjenigen, dessen Antheile so verwirkt worden, und in diesem Falle blos zu dem als verwirkt erklärten Stockbetrage, berühren soll.

Vorbehalt.

William Medill,  
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Elijah Vance,  
Sprecher des Senats.

Staatssecretär's-Amtsstube,  
Columbus, Ohio, Januar 4, 1838.

Ich bescheinige hierdurch, daß die vorstehende Akte und Beschluß authentische, aus den ursprünglichen in diesem Departemente dermalen urkundlich aufbewahrten Bills genomene, Copien sind.

Carter B. Harlan,  
Staatssecretär.

William Hopkins,  
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
Sprecher des Senats.

Genehmigt—Diesen sieben und zwanzigsten März, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David K. Porter.

No. 97.

Eine Akte,

Den Gouverneur zum Unterschreiben für Stock zu den Compagnien behufs Errichtung von Brücken über den Susquehanna-Fluß, bei den Städten Danville und Northumberland, autorisirend.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvania, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß der Gouverneur dieser Republik hierdurch autorisirt und angewiesen ist, für zwei hundert Antheile an dem Stock der Compagnie für Errichtung einer

Danville-Brücke; Gouverneur 200 Antheile zu unterschreiben.

Brücke über den Susquehanna-Fluß bei der Stadt Danville, zu dem Zwecke zu unterschreiben, um behufs Anschaffung der nöthigen Baumaterialien, sowie zur Bewerksstelligung der für besagte Brücke erforderlichen Ausbesserungen, verwendet zu werden.

**Northumberland-Brücke, -Gouverneur \$10,000 zu unterschreiben**

**A b s c h n i t t 2.** Daß der Gouverneur dieser Republik hierdurch autorisirt und angewiesen ist, zu dem Stock der Northumberland Brücken-Compagnie, Zehn Tausend Thaler zu dem Zwecke zu unterschreiben, um behufs Anschaffung der zur Wiederaufbauung der Brücke über den Nord-Zweig des Susquehanna-Flusses, bei der Stadt Northumberland, in dem County Northumberland, nöthigen Materialien, verwendet zu werden.

**Ausbesserungskosten-Schätzung zu veranstalten.**

**A b s c h n i t t 3.** Die Canal-Commissioners sind hierdurch angewiesen, eine Schätzung des Gesamtkostenbetrages für eine dauerhafte und gediegene Ausbesserung jedweder besagter Brücken veranstalten zu lassen, und der Gesetzgebung, an oder vor dem fünfzehnten Tage im nächsten Mai, Bericht darüber zu erstatten; und der Gouverneur ist hierdurch autorisirt, seine Warrant auf den Staatsschatzmeister für den Betrag der obigen Unterschreibungen auszustellen, um aus irgend einigen, nicht anderweitig verwilligten, Schatzkammern bezahlt zu werden.

Wm. Hopkins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

**G e n e h m i g t**— Diesen siebenten Mai, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.

No. 98.

Eine Akte,

Behufs Erneuerung und Verbesserung einer, den vierzehnten Tag im April, ein tausend acht hundert und acht und zwanzig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, um die Sandy und Beaver Canal-Compagnie, zum Ausdehnen eines Canales in das Staatsgebiet von Pennsylvanien zu autorisiren."

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß sämtliche Vorkehrungen der, den vierzehnten Tag im April, ein tausend acht hundert und acht und zwanzig, passirten Akte, betitelt: "Eine Akte, um die Sandy und Beaver Canal-Compagnie zum Ausdehnen eines Canales in das Staatsgebiet von Pennsylvanien zu autorisiren," erneuert und in voller Kraft erhalten sein sollen, und es hierdurch werden, unterworfen den nachstehends herein aufgeführten Einschränkungen und Verbesserungen.

Abchnitt 2. Daß die besagte Canal-Compagnie hierdurch autorisirt und ermächtigt ist, an dem Endpunkte des besagten Canales, und an, oder nahe bei der Mündung der Kleinen Beaver-Criek, im Staate Pennsylvanien, eine Auslaß-Schleuse, oder Schleusen, in den Ohio-Fluß herzustellen, und daß Soviel von der besagten, das Ausdehnen des Sandy und Beaver Canales in das Staatsgebiet von Pennsylvanien autorisirenden Akte, als der besagten Canal-Compagnie vorschreibt, von einem Punkte, an oder nahe bei der Mündung der Kleinen Beaver-Criek, das Thal des Ohio-Flusses hinauf, in die Nähe der Mündung der Großen Beaver-Criek, den Canal fortzuführen, widerrufen sein soll und es hierdurch wird.—  
 Mit Vorbehalt, Daß keine in dieser Akte enthaltene Verfügung, dahin ausgelegt werden soll, daß der Staat Pennsylvanien verhindert würde, von der Mündung der Auslaß-Schleuse an der Mündung der Kleinen Beaver-Criek. Ausdehnung nach d. Mündung der Großen Beaver-Criek, wider-

Großen Beaver-Criek aus, nach dem Endpunkte des Sandy und Beaver Canales, an oder nahe bei der Mündung der Kleinen Beaver-Criek, einen Canal zu erbauen, oder daß die Rechte dieses Staates auf die Wasserkraft an der Mündung der Großen Beaver-Criek dadurch berührt, oder in irgend einer Weise geschmälert würden, und im Fall der Erbauung des besagten Canales zwischen der Kleinen Beaver-Criek und der Großen Beaver-Criek, wie vorbe-sagt, entweder durch die besagte Compagnie oder den Staat Pennsylvanien, soll die Verbindung mit dem Staats-Canale unter Aufsicht eines von den Canal-Commissioners zu ernennenden Agenten, und auf Kosten besagter Compagnie, bewerkstelligt werden.

Gewalt, Geld  
zu borgen.

Ab schnitt 3. Die Directoren oder Verwalter der besagten Compagnie sollen Gewalt und Autorität haben, in deren Corporationsnamen, solche Summen Geldes, als behufs Vollendung und gehöriger Unterhaltung des besagten Canales nöthig sein mögen, von Individuen oder juristischen Gemeinschaften zu borgen; und die Stock-Antheile in der besagten Compagnie sollen, wie der Stock anderer durch die Gesetze dieser Republik incorporirter Compagnien, in der besagten Compagnie Büchern, und durch solche Agenten, als sie zu dem Ende ernennen mag, übertragbar sein.

Wasser der  
Großen Bea-  
ver-Criek be-  
treffend.

Ab schnitt 4. Die besagte Compagnie soll zu keiner Zeit irgend einen Theil der Wasser der Großen Beaver-Criek, für den Bedarf des Canales, oder zu sonstigen Zwecken, verwenden oder verwenden lassen, es sei denn daß sie die Zustimmung des Staates Pennsylvanien zuvor erlangt und ausgeübt habe.

Zeit für Vol-  
lehdung aus-  
gedehnt.

Ab schnitt 5. Der besagten Compagnie sollen Zwanzig Jahre von Passirung der, die besagte Compagnie incorporirenden, Akte an, irgend einer in besagter Akte getroffenen Gegentheilsverfügung ungeachtet, zum Vollenden besagten Canales bewilligt sein.

William Hopfins,

Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

Genehmigt — Diesen siebenten Mai, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David N. Porter.

No. 99.

Eine Akte,

Um die Testamentsvollzieher der verstorbenen Lucy Salter, zum Verkauf und zur Uebertragung gewissen Grundeigenthumes zu autorisiren, und für andere Zwecke.

Abchnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß John Salter, Francis Salter, von dem County Philadelphia, Thomas L. Warton, von der Stadt Philadelphia, Vollzieher des Testaments der verstorbenen Lucy Salter, letzthin von dem County Philadelphia, oder irgend einige Zwei derselben, autorisirt sein sollen und es hierdurch werden, zu solcher Zeit, und nach solcher Art u. Weise, als die Common Pleas Court für das County Philadelphia, vorschreiben wird, unter der Bedingung, daß sie für die gewissenhafte und gesetzmäßige Zueignung der Gelder, welche aus dem nachstehends hierin verfügten Verkaufe erwachsen mögen, zuvor in einer, durch die besagte Court festzusetzenden u. zu genehmigenden Summe, Bürgschaft leisten, Ein unvertheiltes Viertheil von allem dem Wohngebäude und der Grundlotte an der Walnut-Straße, zwischen der Delaware Fünften und Sechsten Straße, in der Stadt Philadelphia, begränzt östlich durch Grund von George Bartram, westlich und südlich durch Grund von Charles F. Ingersoll, u. nördlich durch die besagte Walnut-Straße, vierzehn Fuß, u. in der Länge oder Breite — das nämliche Eigenthum, in dessen Besitze die besagte Lucy Salter verstarb — auf öffentlicher Versteigerung, oder aus freier Hand, zu verkaufen, und dem Ankäufer oder den Ankäufern, ihren Erben und Assignies, einen Kaufbrief oder Kaufbriefe in gehöriger Form Rechtens dafür auszustellen, welcher oder welche rechtskräftig u. gesetzswirksam sein soll oder sollen, alles Recht, Titel und Interesse, welche die besagte Lucy Salter, bei und unmittelbar vor ihrem Ableben, besaß und innehatte, dem Ankäufer oder den Ankäufern zu ertheilen.

Testamentsvollzieher der Lucy Salter, zum Verkauf von Grundeigenthum autorisirt.

Bürgschaft zu leisten.

Einen Kaufbrief in Form Rechtens auszustellen.

Erlös—wie  
anzulegen.

Ab schnitt 2. Daß der aus besagtem Verkaufe erwachsende Erlös, nach Tilgung sämtlicher Liens, unter Vorschrift der besagten Court, zum Nutzen und Vortheile solcher Personen, als unter dem, den fünfzehnten Juni, im Jahr uners Herrn, ein tausend acht hundert und fünf und zwanzig, datirten, und in der Registrirer's-Amtsstube für die Stadt und das Caunty Philadelphia, gehörig bewährten, Testwillen und Testamente der besagten verstorbenen Lucy Salter, auf das besagte Eine Viertel des Wohngebäudes und der Grundlotte, wie vorbesagt, gesetzmäßigen Anspruch haben, angelegt und sichergestellt werden soll.

Hinterlassen-  
schaftsver-  
walter des  
William  
Maghee, zum  
Verkaufe  
liegenden  
Eigenthumes  
autorisirt.  
Vorbehalt.

Bürgschaft.

Ab schnitt 3. Daß George W. Holme, Verwalter de bonis non cum testamento annexo des William Maghee, lezhin von dem Caunty Philadelphia, autorisirt und ermächtigt sein soll und es hierdurch wird, das in Unter Dublin Taunship, in dem besagten Caunty Philadelphia, gelegene, Grundeigenthum des Verstorbenen, auf öffentlicher Versteigerung, oder aus freier Hand, zu verkaufen, und als Freieigenthum, oder anderweitig, an den oder die Ankäufer zu übertragen: Mit Vorbehalt, Daß, bevor irgend ein Verkauf abgeschlossen wird, der besagte Hinterlassenschaftsverwalter, für die gewissenhafte Vollziehung der hierin verliehenen Gewalt, und die gehörige, der Gesetzesvorschrift entsprechende, Verwendung des Verkaufsertrages, durch die Waisen-Court von Philadelphia zu genehmigende Bürgschaft leisten soll.

Älteste der  
Presbyteria-  
nischen Kirche  
in Sunbury,  
zum Verkaufe  
u. zur Ueber-  
tragung einer  
Lotte autori-  
sirt, ic.

Ab schnitt 4. Daß Peter Pursel und Alexander Jordan, Älteste in der Presbyterianischen Kirchengemeinde in Sunbury, Northumberland Caunty, autorisirt und ermächtigt sein sollen und es hierdurch werden, an die Vorsteher der Deutsch-Reformirten Kirchengemeinde in Sunbury, und an ihre Amtsfolger, alles Recht, Besitztitel und Interesse der besagten Englischen Kirchengemeinde, auf, an, und zu Lotte Nummer Ein Hundert und Sieben und Siebenzig, in Sunbury, u. zu der darauf errichteten Kirche, in Anvertraumng für besagte Kirchengemeinde, abzutreten und zu übertragen.

Wie Ueber-  
tragungs-  
kaufbrief  
vollzogen  
werden mag.

Ab schnitt 5. Daß, im Fall des Absterbens oder der Resignation besagter Peter und Alexander, oder des Einen oder des Andern derselben, vor Vollziehung und Ueberantwortung des Kaufbriefes für besagte Grundstücke, derselbe durch ihre Amtsfolger, oder irgend Einen derselben, vollzogen werden soll und mag.

Abschnitt 6. Daß Doctor Samuel Humes, Bor- Samuel  
 mund über Fidelia N. Van Dyke, ein minderjähriges En- Humes, Bor-  
 kelkind des verstorbenen William Montgomery, Esquire, mund über  
 lezthm von der Stadt Lancaster, autorisirt und ermäch- Fidelia N.  
 tigt sein soll und es hierdurch wird, alles Recht, Besitztitel zum Verkaufe  
 und Interesse der besagten Minderjährigen, an einem ge- liegenden  
 wissen Striche Landes, gelegen in Little Britain Taunship, Eigenthumes  
 Lancaster Caunty, enthaltend Drei Hundert und Zwei und autorisirt.  
 Dreißig Acker, Drei Viertel, und Zwei und Zwanzig Ru-  
 then, Reinmaaß, stoßend an Ländereien von Jeremiah  
 Brown, Abraham Hess, Robert Black, und Andern, ent-  
 weder auf öffentlicher Versteigerung, oder aus freier Hand Einen Kauf-  
 zu verkaufen, u. denselben, mittelst Kaufbrieses oder Kauf- brief zu  
 briesen, welcher oder welche, in gesetzlicher und cancelleige- vollziehen.  
 richtsartiger Beziehung, die nämliche Kraft und Wirkung  
 haben soll oder sollen, als wenn derselbe oder dieselben  
 durch die besagte Fidelia, nach zurückgelegtem gesetzmäßi-  
 gen Alter, abgeschlossen und vollzogen worden wäre oder  
 wären, dem Ankäufer oder den Ankäufern desselben zu  
 überschreiben und zuzusichern: Mit Vorbehalt, Daß Vorbehalt.  
 der besagte Doctor Samuel Humes, bevor er in Gemäß-  
 heit dieser Akte Verkauf abschließt, bei der Waisen-Court Bürgschaft.  
 von Lancaster Caunty, für die gewissenhafte Verwendung  
 des aus besagtem Verkaufe erwachsenden Geldes, Bürg-  
 schaft leisten soll.

Abschnitt 7. Die, durch den vier und zwanzigsten Autorität,  
 Abschnitt einer, den sechzehnten Tag im April, im Jahre Grundeigen-  
 des Herrn, achtzehn hundert und acht und dreißig, passir- thum in  
 ten Akte, betitelt: "Eine Akte, um die Committee über Crawford Co.  
 Michael For, einen Irren, zum Verkaufe und zur Uebertra- zu verkaufen,  
 gung gewissen liegenden Eigenthumes zu autorisiren, und besagtem  
 für sonstige Zwecke," dem besagten Doctor Samuel Humes Vormunde  
 ertheilte Gewalt, das Recht, den Besitztitel und das Inte- ertheilt.  
 resse der besagten Fidelia N. Van Dyke, an einem gewis-  
 sen, in Wayne Taunship, Crawford Caunty, gelegenen,  
 Striche Landes, zu verkaufen, soll dahin angesehen und  
 verstanden sein, daß der besagte Samuel, Vormund wie  
 vorbesagt, dadurch zum Verkauf und zur Uebertragung  
 desselben, entweder auf dem Wege öffentlicher Versteige-  
 rung, oder aus freier Hand, je nachdem er es schicklich er-  
 achten wird, autorisirt und ermächtigt ist.

Abschnitt 8. Daß Catharine N. Geyer, und George Testaments-  
 S. Geyer, in dem Letzwillen und Testamente des verstor- vollzieher des  
 benen Alderman Andrew Geyer, lezthm von der Stadt Andrew Gey-

er, zum Ver-  
kaufe liegen-  
den Eigenthu-  
mes autorisirt

Kaufbrief.

Vorbehalt.

Erlös.

Anlegung.

2. Vorbehalt.  
Käufer gewis-  
ser Anver-  
trauungen zc.  
überhoben.

3. Vorbehalt.

Sicherheit zu  
leisten.

Lancaster-  
Caunty-Aka-  
demie autori-  
sirt, gewisses  
Grundeigen-  
thum zc. an d.  
Franklin-  
Collegium zu  
verkaufen.

Philadelphia, benannte Exeoutoren, autorisirt und ermäch-  
tigt sein sollen u. es hierdurch werden, das Grundeigenthum  
des Erblassers, zu solcher Zeit oder zu solchen Zeiten, u. auf  
solche Baargeld- oder Credit- Bedingungen, als ihnen am  
dienlichsten erscheinen mögen, auf dem Wege öffentlicher Ver-  
steigerung, oder aus freier Hand, zu verkaufen, und dasselbe,  
mittelt rechtskräftiger und hinreichender Uebertragungs-  
Kaufbriefe, an den oder die Ankäufer desselben, als Freieig-  
enthum, zu übertragen: Mit Vorbehalt, Daß der  
aus solchem Verkaufe oder solchen Verkäufen erwachsende  
Gesamterlös, in anderem Eigenthume innerhalb der Stadt  
und des Caunty Philadelphia, angelegt, und die Anlegun-  
gen, auf die Anvertrauungen und behufs der Verwendung-  
gen, wie sie in dem besagten Testwillen für und betreffend  
die so erblich vermachte Hinterlassenschaft angegeben sind,  
von den besagten Testamentsvollziehern innegehabt werden  
sollen: Und mit dem ferneren Vorbehalte,  
Daß dieselbe von dem Käufer oder den Käufern, in solcher  
Weise angenommen und innegehabt werden soll, daß Letz-  
terer oder Letztere, der in besagtem Testwillen verfügten  
Anvertrauungen sowohl, als irgend einer Verbindlichkeit  
auf seiner oder ihrer, des Käufers oder der Käufer, Seite,  
in Rücksicht der Verwendung des Kaufgeldes, überhoben  
ist oder sind: Und mit dem weiteren Vorbehalte,  
Daß vor Abschluß irgend eines Verkaufes, die besag-  
ten Catharine N. Geyer, und George S. Geyer, bei der  
Waisen-Court für das Caunty Philadelphia, eine, für die  
gewissenhafte Zueignung des aus besagtem Verkaufe er-  
wachsenden Erlöses bedingte, Zusicherung, mit solcher Bürg-  
schaft, als besagte Court genehmigen wird, eingehen sollen.  
Abschnitt 9. Daß die Trusties der Lancaster-  
Caunty-Akademie, autorisirt und ermächtigt sein sollen,  
und es hierdurch sind, alles, der besagten Akademie gehö-  
rende, liegende, persönliche und vermischte Eigenthum,  
entweder mittelst öffentlichen oder Privatverkaufes, für  
solchen Preis, als durch gegenseitige Uebereinkunft bestimmt  
werden mag, an die Trusties des Franklin-Collegiums, in  
der Borough und dem Caunty Lancaster, zu veräußern, und  
an dieselben zu dem Behufe zu übertragen und zuzusichern,  
daß die besagten Trusties dasselbe für solches Eigenthum,  
als die besagte Akademie daran hat, besitzen und inneha-  
ben sollen, allein auf die besondere Anvertrauung und Si-  
cherstellung, daß das besagte Eigenthum, durch die besag-  
ten Trusties zu Erziehungs- und solchen andern Zwecken,  
als in ihren Incorporations- Freibriefen angeführt und  
beabsichtigt sind, gebrauchen und verwenden sollen.

**Abschnitt 10.** Die durch den vorstehenden Abschnitt <sup>Kaufbrief—</sup>verliehene Verkaufs- und Uebertragungs- <sup>wie, und von</sup> Gewalt, mag <sup>wenn ab-</sup>entweder mittelst eines Kaufbrieses oder Kaufbriesen unter <sup>schließbar.</sup> dem Corporationsiegel der Lancaster-County-Akademie, oder unter den Unterschriften und Siegeln einer zu dem Ende ernannten Committee der Trustees-Bward, vollzogen werden.

William Hopkins,

Sprecher des Hauses des Repräsentanten.

Charles B. Penrose,

Sprecher des Senats.

**Genehmigt**—Den fünfzehnten Tag im Mai, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David R. Porter.



**No. 100.**

**Eine Akte,**

Für Unterstützung von Adam Kenar, und Andern, Soldaten und Wittwen von Soldaten des Revolutions- und Indianischen Krieges.

**Abschnitt 1.** Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Republik Pennsylvanien, in General Assembly versammelt, und es wird durch die Autorität derselben hierdurch zum Gesetz gemacht, Daß der Staatschatzmeister autorisirt und angewiesen sein soll und es hierdurch ist, an Adam Kenar, von York County, John Andrews, von Warren County, Jacob Gideon, von Washington County, James Andere, Col. Watson, von Allegheny County, Elizabeth Dverturff, von daten, &c. <sup>Geschenke u. Jahrgelder an Adam Kenar, und Andere, Col. Watson, &c.</sup>

Fayette County, Susanna Kettleman, von Berks County, Mary Levering, von Philadelphia County, Mary Campbell, von Chester County, und Mary Williamson, von Mercer County, Soldaten und Wittwen von Soldaten des Revolutions- und Indianischen Krieges, oder an ihre bezüglichen Orders, Vierzig Thaler einem und einer jeden sogleich, als ein Geschenk, und ein lebenslängliches Jahrgeld von Vierzig Thalern jährlich, halbjährlich zahlbar, vom ersten Tage im Januar, ein tausend acht hundert und neun und dreißig an, auszuführen. Die vorbelegten Geschenke und Jahrgelder sind in Gemäßheit der bestehenden Gesetze auszuführen.

Den Erben  
des James  
Campbell  
Zwei Hundert  
Thaler als  
Ersatz für  
Schenkungs-  
land.

Abchnitt 2. Der Staatschatzmeister ist hierdurch autorisirt und angewiesen, an die Erben und gesetzmäßigen Repräsentanten des James Campbell, eines Lieutenants in der Pennsylvanischen Linie während des Revolutionskrieges, oder an ihre Order oder Assignies, die Summe von Zwei Hundert Thalern, als Vollvergütung für einen Strich Schenkungslandes, gelegen in dem zehnten Districte, bezeichnet als Nummer Zwei Tausend Ein Hundert und Neun und Vierzig, verliehen an besagten James Campbell, durch Patentbrief, ausgestellt unter dem vier und zwanzigsten August, im Jahr unsers Herrn, ein tausend sieben hundert und sieben und achtzig, und welcher besagte Strich, wie es bei Vergleichung der in dem Landamte urkundlich aufbewahrten Abrisse erhellt, innerhalb des Staates New-York liegt, auszuführen.

Dem Henry  
Gordon ver-  
liehene Pen-  
sion, auf Hen-  
ry Jordon  
übertragen.

Abchnitt 3. Daß Soviel von dem fünften Abschnitte der Akte vom sieben und zwanzigsten März, achtzehn hundert und sieben und dreißig, betitelt: "Eine Akte, für Unterstützung von Conrad Hurz, und Andern, Soldaten und Wittwen von Soldaten des Revolutions- und Indianischen Krieges, als an Henry Gordon, von Mercer County, eine Pension verlieht, widerrufen sein soll, und es hierdurch ist, indem der Name der durch besagte Akte beabsichtigten Person, Henry Jordon von dem vorbelegten County ist, und daß die, besagtem Henry Gordon durch besagte Akte verliehene Pension, an besagten Henry Jordon von dem vorbelegten County, verliehen sein soll, und es hierdurch ist, und daß die durch den Schatzmeister von Mercer County, unter der vorbelegten Akte bisher an besagten Henry Gordon geschenehen Pensionszahlungen, nach der nämlichen Art und Weise, wie andere Zahlungen der nämlichen Art bewilligt und berichtigt werden, bewilligt und berichtigt werden sollen.

Abchnitt 4. Daß der Staatsschatzmeister hierdurch autorisirt und angewiesen ist, an Nicholas Christ, von Washington Caunty, Peter Baugher, von Allegheny Caunty, Robert Thompson, und Abraham Frank, von Fayette Caunty, Isaac Mason, von Clearfield Caunty, Philip Nagle, von Berks Caunty, James Houston, von Indiana Caunty, Soldaten, und Catharine Snyder, von Franklin Caunty, Susannah Bomberger, Mary Eisenhauer, und Margaret Graiff, von Berks Caunty, Catharine Sankey, von Lancaster Caunty, Sarah Scott, von Northumberland Caunty, Sarah Cosner, und Sarah Bennett, von Bucks Caunty, Margaret Steel, von Centre Caunty, Wittwen von Soldaten des Revolutions- und Indianischen Krieges, oder an ihre bezüglichen Orders, Vierzig Thaler so gleich, als ein Geschenk, und einem und einer jeden ein lebenslängliches Jahrgeld von Vierzig Thalern, halbjährlich zahlbar, vom ersten Januar, ein tausend acht hundert und neun und dreißig an, auszuführen.

Pensionen an  
Nicholas  
Christ, und  
Andere.

Abchnitt 5. Daß der Staatsschatzmeister hierdurch autorisirt und angewiesen ist, an Robert McDonald, von Mercer Caunty, John Bentley, von Mercer Caunty, John Gregory, von Huntingdon Caunty, Frederic Heiney, von Mifflin Caunty, John Kitchen, von Centre Caunty, Charles Broote, von Fayette Caunty, John Mann, von Northampton Caunty, John Lower, Philadelphia Caunty, Paul Solt, Northampton Caunty, Jacob Krick, Washington Caunty, Maryland, Henry Rinker, Northampton Caunty, Robert Fleming, Fayette Caunty, John Washington, Fayette Caunty, John Ricker, Dauphin Caunty, James M. Watt, Indiana Caunty, John Willson, Armstrong Caunty, John Nicholas Conrad, Crawford Caunty, Michael Shall, Armstrong Caunty, Jonathan Black, Green Caunty, Isaac Artis, Fayette Caunty, James Barley, Rockbridge Caunty, Virginien, James Moorhead, Benango Caunty, Joseph Null, Benango Caunty, Robert Hannah, von Benango Caunty, Joseph Truar, Bedford Caunty, Adam Schaffer, Luzerne Caunty, James Rogers, Fayette Caunty, Martin Greinder, von Mercer Caunty, Afahel Tillotson, von Tioga Caunty, und George Mathiot, von Fayette Caunty, Soldaten, und Elizabeth Heydt, von Berks Caunty, Anna Maria Behney, von Lebanon Caunty, Nancy Manning, von Beaver Caunty, Elizabeth Stever, von Northampton Caunty, Elizabeth Enshly, von Bedford Caunty, Catharine Mead, von Crawford Caunty, Anna Maria Schlatter, von Lancaster Caunty, Susan

Pensionen an  
Robert M<sup>c</sup>  
Donald, usq  
Andere.

nah Hummel, von Venango Caunty, Sarah Lebo, von Lycoming Caunty, Mary Bennett, von Mercer Caunty, Jane McKinzie, von Beaver Caunty, und Elizabeth Updegraf, von Lancaster Caunty, Wittwen von Soldaten des Revolutions- und Indianischen Krieges, oder an ihre bezüglichen Orders, Vierzig Thaler sogleich, als ein Geschenk, und einem und einer jeden ein lebenslängliches Jahrgeld von vierzig Thalern, halbjährlich zahlbar, vom ersten Januar, ein tausend acht hundert und neun und dreißig an, auszuführen.

Geschenk an  
Margaret  
Dimm.

Ab s c h n i t t 6. Daß der Staatschatzmeister autorisirt und angewiesen sein soll, und es hierdurch ist, an Margaret Dimm, von Lycoming Caunty, oder an ihre Ordrer, Vierzig Thaler sogleich, als ein Geschenk im Ganzen, für, im Revolutionskriege von ihrem Ehegatten geleistete Dienste, auszuführen.

Wm. Hopkins,  
Sprecher des Hauses der Repräsentanten.

Charles B. Penrose,  
Sprecher des Senats.

G e n e h m i g t — Diesen zwanzigsten Mai, im Jahre des Herrn, achtzehn hundert und neun und dreißig.

David H. Porter.